

Dialog Erziehungshilfe

Junge Flüchtlinge

Sozialpädagogische Perspektiven auf die Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen

Mandy Falkenreck

Ehrenamt – Zweifelnde Helden

Renate Breithecker

Zur Rolle von Ehrenamtlichen und Fachkräften in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Reinhold Gravelmann

Ein Projekt über Rechte und Respekt

Andrea Buskotte

Weiterentwicklungsdebatte

Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Lydia Schönecker

Heimaufsicht reloaded – Schutz ohne Qualitätsentwicklung?

David Post

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 1 | 2018

Autorenverzeichnis	4	Themen	
Aus der Arbeit des AFET		Renate Breithecker	
Reinhold Gravelmann		Zweifelnde Helden	38
AFET-ExpertInnengespräch:		Reinhold Gravelmann	
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/UmA	5	Die Rolle von Ehrenamtlichen und Fachkräften	
Neue Mitglieder im AFET	7	in der Arbeit mit jungen Geflüchteten	44
Erziehungshilfe in der Diskussion		Rezensionen	52
Lydia Schönecker		Verlautbarungen	
Inklusive Weiterentwicklung der		Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	
Kinder- und Jugendhilfe	9	Forschungsbedarfe mit Blick auf Geflüchtete im	
David Post		Kontext der Kinder- und Jugendhilfe	57
Heimaufsicht reloaded – Schutz von Minderjährigen		Impressum	6
in Einrichtungen ohne Qualitätsentwicklung		Tagungen	66
auf dem Weg zur 'Gewährleistungsaufsicht'?	17	Titel	67
Konzepte Modelle Projekte			
Mandy Falkenreck			
Ganz normale junge „Leut“ von ganz weit her?!			
Sozialpädagogische Perspektiven auf die			
Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen	26		
Andrea Buskotte			
Nice to meet you – Ein Projekt			
über Rechte und Respekt	36		

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto. Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen Wochen intensiv mit dem Entwurf des Koalitionsvertrages der neuen Bundesregierung beschäftigt. Es ist erfreulich, wie weit vorn die politischen Ziele für Familien und Kinder stehen! Wir sind gespannt, wie sie konkret in die Tat umgesetzt werden. Kinderrechte in der Verfassung zu verankern und die Kinderarmut zu bekämpfen, sind sicher herausragende Ansprüche, die mit politischen Programmen und Finanzen hinterlegt werden müssen. Sehr erfreulich ist die im Koalitionsvertrag vermerkte Absicht, die Versorgung von Kindern mit psychisch kranken und suchtkranken Eltern zu verbessern. Für dieses Thema setzt sich der AFET, gemeinsam mit einem großen Netzwerk der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gesundheitshilfe, seit langem ein.

Der AFET greift mit dieser Ausgabe des „Dialog Erziehungshilfe“ ein weiteres im Koalitionsvertrag benanntes Thema auf, die Situation der nach Deutschland geflüchteten jungen Menschen – mit oder ohne ihre Eltern. Sie finden in dieser Ausgabe Ihres Dialog Erziehungshilfe eine Fülle von Beiträgen dazu. Sie beleuchten ganz verschiedene Facetten der Arbeit mit jungen MigrantInnen. Das Spannungsverhältnis zwischen Zivilgesellschaft und staatlichen Strukturen, die zunehmenden kritischen Fragen der ehrenamtlich Engagierten zwischen Flüchtlingskrise und Willkommenskultur wird ebenso beleuchtet wie die Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Feld und ihr Selbstbild und Fremdbild. Mandy Falkenreck von der Fachhochschule St. Gallen, rückt den Aspekt von Haltungen in den Fokus und gibt Hinweise auf längerfristig tragfähige Perspektiven für die jungen Menschen.

Der AFET-Vorstand hat sich in seiner letzten Sitzung intensiv mit der Situation der jungen Flüchtlinge auseinandergesetzt und wird die Ergebnisse eines ExpertInnengesprächs mit Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe zum Anlass nehmen, um vor dem Hintergrund des aktuellen Regierungsprogramms in einer Stellungnahme Vorschläge und Forderungen zu entwickeln. Dazu halten wir Sie auf dem Laufenden.

Im Koalitionsvertrag muss man/frau zwar nach dem politischen Ziel der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe suchen, aber die Praxis setzt sich aktiv und konstruktiv dafür ein! Gleich drei Tagungshinweise finden Sie in dieser Ausgabe des Dialogs dazu. Zu der zweiten Umsetzungsstufe des Bundesteilhabegesetzes und ihren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe laden die Erziehungshilfefachverbände am 16. Mai 2018 ein. Unter dem programmatischen Titel „Was uns bewegt“ bearbeitet der AFET auf seiner zweitägigen Jahrestagung am 26./27. September 2018 in Berlin die Themen, die er bewegen will: in der Bildung, in der Inklusion und in der Justierung des sensiblen Verhältnisses von Eltern-Kind und Staat.

Zum Verhältnis von Staat und öffentlicher Erziehung setzen wir in dieser Ausgabe – aus der Perspektive der freien und gewerblichen Jugendhilfeträger – eine kleine Diskursreihe zur Rolle der Heimaufsicht und der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz fort.

Wir wünschen Ihnen wieder eine spannende Lektüre und ermuntern Sie, unser Angebot zum Dialog zu nutzen.

Herzlich
Ihre

Jutta Decarli



Autorenverzeichnis

Breithecker, Dr. Renate
Zefie - Zentrum für
individuelle Erziehungshilfen gGmbH
Ochsantorstr. 19
76227 Karlsruhe
www.zefie.de

Buskotte, Andrea
Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
Leisewitzstr. 26
30175 Hannover
www.jugendschutz-niedersachsen.de

Dallmann, Florian
Region Hannover
Jugendhilfestation Garbsen
Planetenring 37
30823 Garbsen
www.hannover.de

Falkenreck, Mandy
Institut für Soziale Arbeit IFSA
FHS St. Gallen
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Rosenbergstrasse 59
9001 St. Gallen
www.fhsg.ch

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Hammer, Dr. phil. Wolfgang
Friedrich-Hebbel-Str. 3
22848 Norderstedt

Mund, Prof. Dr. Petra
Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin
Referat Weiterbildung
Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin
www.khsb-berlin.de

Post, David
VPK-Landesverband NRW e.V.
Brockhauser Weg 12a
58840 Plettenberg
www.vpk-nw.de

Schönecker, Lydia
Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e.V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg
www.dijuf.de



Dialog Erziehungshilfe als Werbemöglichkeit

Im Jahr 2017 wurde der Dialog Erziehungshilfe insbesondere von Verlagen intensiv für Werbeanzeigen und Beilagen genutzt. Unsere Leserschaft profitiert von den Hinweisen ebenso wie der AFET als Verband, weil der finanzielle Spielraum durch die Anzeigen wächst. Der AFET sagt Danke an:

- Balance Verlag
- Barbara Budrich-Verlag
- Berliner Wissenschaftsverlag
- Bundesanzeiger-Verlag
- Bundearbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
- Carl-Auer Verlag
- Hogrefe Verlag
- Kommunalpraxis-Verlag
- Lambertus-Verlag
- Nomos-Verlag
- Psychiatrie-Verlag
- Springer-Verlag
- V+R-Verlag
- Wochenschau-Verlag



Aus der Arbeit des AFET

Reinhold Gravelmann

AFET-ExpertInnengespräch: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/UmA*

Umsetzung des Gesetzes zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung – Erfahrungen und Handlungsbedarfe in Bezug auf das Verteilverfahren nach § 42 b SGB VIII

Der AFET hat sich in einem vom BFMFSFJ geförderten ExpertInnengespräch mit der Situation der Unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach Einführung des Verteilverfahrens gem. § 42 b SGB VIII befasst.

Das ExpertInnengespräch fand unter Beteiligung des AFET-Fachbeirates und einem erweiterten Kreis von Fachleuten statt. Die sechs geladenen Expertinnen und Experten wurden so ausgesucht, dass verschiedene Sichtweisen von öffentlichen und freien Trägern, von aufnehmenden und abgebenden Städte sowie der Verteilstellen und des Bundesfachverbandes UMF zum Tragen kamen. Den ExpertInnen wurde im Vorfeld eine ausführliche Liste potentiell relevanter Fragestellungen zugesandt, woraus sie die ihrer Ansicht nach zentralen Aspekte auswählen sollten. Es kristallisierte sich schnell heraus, dass das Verteilverfahren –entgegen mancher im Vorfeld geäußerter Befürchtungen– nach anfänglichen Problemen im Großen und Ganzen gut verläuft, dass öffentliche wie freie Träger in überwiegend guter Kooperation die Aufgaben angegangen sind und dass das Verfahren für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu vielen Verbesserungen beigetragen hat. Es werden u.a. benannt: Entlastung der zuvor hoch frequentierten Städte, dort nunmehr bessere Versorgung; (mittlerweile) bestehen fast überall angemessene Unterbringungen und fachliche Unterstützungsangebote, es gibt eine gerechtere Verteilung im Land; geringere Wartezeiten auf einen Vormund; eingespielte Altersfeststellungsverfahren und weniger Abgänge. Selbst die Zahl der Rückkehrer oder Verweigerer eines

Verteilverfahrens ist gering. Das Verfahren ist daher nach Ansicht der ExpertInnen unbedingt beizubehalten. Vereinzelt Meinungen aus dem Teilnehmerkreis von dieser Ausnahmeregelung für unbegleitete Ausländer bei den Inobhutnahmen wieder Abstand zu nehmen, wurden nicht für sinnvoll gehalten – zumindest noch nicht zu diesem Zeitpunkt. Nichts desto trotz wurden Nachbesserungen gefordert. So müssten z.B. Kinder vom Verteilverfahren grundsätzlich ausgeschlossen werden, es gelte insgesamt mehr Flexibilität zu ermöglichen, manche Unzulänglichkeit etwa bei den Übergaben oder der medizinischen Erstuntersuchung wurden kritisiert, die Familienzusammenführung nach § 88 SGB VIII gestaltet sich –wie im Vorfeld bereits erwartet– sehr schwierig und mehr Partizipationsmöglichkeiten der jungen Geflüchteten wurden eingefordert.

Unabhängig von der Einschätzung des Verteilverfahrens und der als notwendig angesehenen Verbesserungsbedarfe des Verteilverfahrens wurden die Einschätzung der ExpertInnen und der Teilnehmenden zur Gesamtsituation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten eingeholt. Hier zeigte sich, dass die Jugendhilfe im Spannungsverhältnis politischer und rechtlicher Vorgaben deutlich erschwerte Arbeitsbedingungen vorfindet, denn die Rahmenbedingungen wie Abschiebegefahr oder unklare Zukunftsperspektiven verhindern bzw. konterkarieren die gute Arbeit der Jugendhilfe. Die jungen Menschen brauchen schulische, berufliche und gesellschaftliche (Integrations)Perspektiven, ansonsten zeigen sich z.T. massive Auswirkungen wie

tiefe Resignation, psychische Erkrankungen, Suchtmittelmissbrauch, (auto)aggressives Verhalten oder Kriminalität.

Die Ergebnisse des ExpertInnengesprächs werden in die entsprechenden Fach- und politischen Ebenen eingespeist. Die Dokumentation des ExpertInnengesprächs ist auf der AFET-Homepage eingestellt.

Auf der AFET-Homepage befinden sich zudem unter der Rubrik „Junge Flüchtlinge“ diverse Stellungnahmen im Kontext junger Flüchtlinge sowie –zur vertieften Befassung mit dem Verteilverfahren– der Bericht der Bundesregierung zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß §42e SGB VIII sowie Berichte aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zum Download.

Anmerkung:

* Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wurde von „Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UmF)“ gesprochen. Dieser Bezeichnung wird in Fachkreisen häufig noch verwendet. Weil sich das ExpertInnengespräch aber auf das Gesetz bezog, wird hier und im erstellten Bericht von Unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA) gesprochen.

* Unter Bezugnahme auf das ExpertInnengespräch hat der AFET eine Stellungnahme zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern verabschiedet., die in der Folgeausgabe des Dialog Erziehungshilfe abgedruckt wird.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent





Fachtagung der Erziehungshilfeverbände am 16. Mai 2018

Zum Thema „Alles neu und anders? Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die Kinder- und Jugendhilfe“ veranstalten die Erziehungshilfefachverbände AFET, BVKE, EREV und IGfH auch in diesem Jahr wieder eine gemeinsame Tagung am 16. 05 2018 von 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr in Frankfurt a.M.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde eine der großen sozialpolitischen Reformen der letzten Legislaturperiode umgesetzt. Das BTHG hat ab dem 01.01.2018 schon Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendämter. Ist die Kinder- und Jugendhilfe mit Hilfebedarfen aufgrund von Behinderungen konfrontiert, agiert sie nun zwingend als Rehabilitationssträger (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) mit der Konsequenz der Anwendung eigener Verfahrensregelungen (fristgebundene Bedarfsfeststellung, Einsatz von spezifischen Instrumenten zur Bedarfsfeststellung und Dokumentationsverfahren etc.). Dabei scheinen etliche Fragen noch ungeklärt zu sein, z.B. welche Folgen hat es, wenn die Kinder- und Jugendhilfe von einer Familie mit einem behinderten Kind nicht ausschließlich wegen des behinderungsbedingten Hilfebedarfs nachgefragt wird?

Zum anderen weisen die Behindertenverbände darauf hin, dass zukünftig im Zuge einer inklusionsorientierten SGB VIII-Reform, das im BTHG vorgesehene Teilhabeverfahren (nach SGB IX, Teil 1) auch anschlussfähig und kompatibel sein muss mit dem Hilfeplanverfahren des SGB VIII. Hier werden deutliche Veränderungen im SGB VIII gefordert. Wie ist dies zu bewerten? Welche Folgen und (unbeabsichtigten) Nebenfolgen sind zu bedenken? Welche neuen und alten Fragen stellen sich bei der Festlegung von Altersgrenzen und für die Übergangsplanung aus der Jugendhilfe in ein anderes Sozialleistungssystem (z.B. die Eingliederungshilfe nach SGB IX)? Wie gehen die Kommunen, die freien Träger und Fachverbände damit um, dass sich – genereller gesprochen – die Fachdebatten stark auf die Neugestaltung der rechtsanspruchsgesicherten Individualleistungen konzentrieren und weniger auf die Weiterentwicklung einer teilhabegerechteren Infrastruktur?

Die alljährliche gemeinsame Veranstaltung der Fachverbände für Erziehungshilfe geht diesen Fragen erstmals in einem öffentlichen Fachtag nach.

Das Programm finden Sie unter: www.afet-ev.de/Veranstaltungen

Anmeldungen unter: [www.igfh.de](mailto:Sabine.isenmann@igfh.de), Sabine.isenmann@igfh.de

SAVE THE DATE

26.–27.09.2018 AFET-Jahrestagung in Berlin

Was uns bewegt: Erziehungshilfen bewältigen Alltag, ermöglichen Teilhabe und gestalten Zukunft

Nähere Informationen dazu demnächst unter www.afet-ev.de

26.11.2018 Tagung: Gemeinsam sind wir hilf-reich!? in Köln

Gemeinsame Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände und der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST)

Chancen, Risiken und Nebenwirkungen in der Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen.

Nähere Informationen folgen demnächst auf der AFET-Homepage

Impressum

Herausgeber:

AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
Vi.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)

Redaktion: Reinhold Gravelmann

Fotos: Reinhold Gravelmann

Email: gravelmann@afet-ev.de

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 35 39 91-46

www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr

Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten

Abonnement: 32,00 € inkl. Porto

Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:

dieUmweltDruckerei GmbH

Sydney Garden 9, Expo-Park

30539 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329





Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgte auf den Vorstandssitzungen im November 2017 und im März 2018. Aus redaktionellen Gründen erfolgt auch die Begrüßung und Vorstellung der im Dezember aufgenommenen Mitglieder erst in dieser Ausgabe.

Einrichtungen der Erziehungshilfe

DRK Jugendhilfeeinrichtung Dillenburg¹
Bismarckstr. 28a und 30
35683 Dillenburg
www.drk-dillenburg.de

Elisabethstift gGmbH¹
Zum Schäferstuhl 161
38259 Salzgitter
www.elisabethstift.de

Kängo gGmbH¹
Hesemannstr. 54
30655 Hannover
www.kaengo.de

Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für
Kinder- und Jugendhilfe mbH²
Hauptsitz
Johann-Krane-Weg 18
48149 Münster
www.outlaw-ggmbh.de

Perspektive - ein fachliches Zuhause GmbH¹
Kanalstr. Nord 79
26629 Großefehn
www.perspektive-ein-fachliches-zuhause.de

SozDia Jugendhilfe
Bildung und Arbeit gGmbH²
Pfarrstr. 97
10317 Berlin
www.sozdia.de

¹ aufgenommen in der Vorstandssitzung im November 2017 / ² aufgenommen in der Vorstandssitzung im März 2018

2. Vorstellung neuer Mitglieder



Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Dillkreis e.V., ist über seine Mitgliedschaft beim Landesverband Hessen anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Teil der Nationalen Hilfsgesellschaft. Vertreter des DRK Kreisverbandes wirken in Gremien im Lahn-Dill-Kreis mit, u.a. der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 SGB XII, der Steuerungsgruppe Partizipative Sozialplanung und dem Jugendhilfeausschuss. Ganz aktuell nun die Aufnahme im AFET.

In der Kinder- und Jugendhilfe ist der Kreisverband seit mehr als 25 Jahren tätig. Wesentliche Aufgaben sind die Ambulanten Hilfen zur Erziehung wie Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 27 i.V. mit § 31 und 30 SGB VIII), Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII), Familienbildung in Form eines Hausbesuchsprogramms für Mütter mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren mit Migrationshintergrund (§ 16 SGB VIII), Familienentlastender Dienst und Hilfen zur angemessenen Schulbildung für Kinder mit körperlichen

oder seelischen Behinderungen (§§ 53, 54 und 75 SGB XII und § 35a SGB VIII) sowie die Vermittlung und Begleitung von Familienpatenschaften (Bereich Frühe Hilfen). Im Zuge der Flüchtlingskrise betrieb der Kreisverband in Absprache mit dem Lahn-Dill-Kreis eine Notunterkunft für umA (unbegleitete minderjährige AusländerInnen). Aus dieser Notunterkunft entstand eine reguläre Jugendhilfeeinrichtung, in der Anfang 2017 auch die ersten deutschen Jugendlichen einzogen. 22 Plätze für Mädchen und Jungen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren werden in drei räumlich getrenn-





ten und selbständigen Gruppen angeboten. Der Name „Plan P- Perspektiven für junge Menschen“ steht für den pädagogischen Anspruch der Einrichtung und vereint die pädagogischen Grundkonzepte, nämlich Systemisches Arbeiten, Ressourcenorientierung und Lebensweltorientierung.

*DRK Jugendhilfeeinrichtung Dillenburg
Plan P- Perspektiven für junge Menschen
Bismarckstr. 28a und 30
35683 Dillenburg
www.drk-dillenburg.de*



Elisabethstift gGmbH
Jugendhilfe der Diakonie

Die **Elisabethstift gGmbH** Jugendhilfe der Diakonie ist eine Einrichtung der Pestalozzi-Stiftung und Mitglied im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. Unser Tätigkeitsbereich beinhaltet sämtliche Angebote der ambulanten, teilstationären und stationären Erziehungshilfen. Insgesamt beschäftigt das Elisabethstift in allen Arbeitsbereichen rund 215 Mitarbeitende.

Der Hauptsitz befindet sich in Salzgitter, hier ist auch ein Teil unserer Wohn- und 5-Tage-Gruppe sowie der Tagesgruppen verortet. Unsere Leistungen bieten wir darüber hinaus an den Standorten Hildesheim, Braunschweig, Peine, Wolfenbüttel, Helmstedt und Goslar an. Weiterhin betreiben wir am Standort Salzgitter ein Schulisches Klinikum. Dieses wird von Kindern in Anspruch genommen, die vorübergehend aufgrund von Schwierigkeiten im Lern- und Sozialverhalten nicht am regulären Unterricht teilnehmen können. Die Zielsetzung des pädagogischen Handelns ist die Wiedereingliederung in das schulische Regelsystem; unterstützt durch unsere Schulbeauftragte. U.a. auf dem „Schäferstuhl“ – gelegen in der schönen Natur – organisieren wir zudem regelmäßig Freizeitangebote für unsere jungen Menschen.

Zum weiteren Ausbau unserer vielfältigen Angebotspalette beschäftigen wir einen Freizeit- und Erlebnispädagogen.

In unserem Selbstverständnis liegt es, dass wir die Hilfeformate fachlich auf dem aktuellen Stand halten. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung unserer pädagogischen Angebote stellt dementsprechend eine notwendige Selbstverständlichkeit dar. Bei Bedarf entwickeln wir gemeinsam mit den beteiligten Akteuren auch individuelle und schnelle Lösungen. Dabei orientieren wir uns an den Wünschen und Vorstellungen unserer jungen Menschen und ihren Familien.

Wir freuen uns auf eine konstruktive und ertragreiche Zusammenarbeit mit dem und innerhalb des AFET!

*Elisabethstift gGmbH Jugendhilfe der Diakonie
Zum Schäferstuhl 161
38259 Salzgitter
www.elisabethstift.de*

PERSPEKTIVE
- ein fachliches Zuhause - GmbH



Perspektive – ein fachliches Zuhause – GmbH –in Zuhause für Alle !

Die Perspektive – ein fachliches Zuhause – GmbH wurde im Mai 2015 gegründet. Sie verfügt aktuell über 3 Wohngruppen mit je 8 Plätzen im Landkreis Aurich, sowie einer Mobilen Betreuung mit 9 Plätzen. Weitere Projekte befinden sich in Planung und Aufbau.

„Ein fachliches Zuhause“ ist unsere Leitidee. Für die Menschen, die hier leben, geht es um ein Zuhause – entweder um ein Zuhause auf Zeit oder als zentraler Lebensort. Es soll ein Ort sein, an dem sie sich

geborgen und aufgehoben fühlen. Gleichzeitig werden sie entsprechend fachlich begleitet. Auch die MitarbeiterInnen finden sich in dem Leitbild wieder, geht es doch um ihr berufliches Zuhause, wo sie eine berufliche Heimat finden, sich mit ihren Stärken einbringen und fachlich weiterentwickeln.

Die Perspektive GmbH nimmt sich Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an, die vorerst nicht in ihr Herkunftssystem zurückkehren können. In unseren Häusern „Haus Walle“ und „Haus Fenne“ leben oft Kinder/Jugendliche, die schon andere Betreuungsformen erlebt haben und diese Chance für sich noch nicht nutzen konnten. Sie erhalten im Alltag eine engmaschige Begleitung, um so über immer wieder kehrende Bindungsangebote (Bezugserzieher*system) Geborgenheit zu erfahren und Beziehung aufzubauen. Diese Beziehung wird so als exemplarischer Lernort genutzt. Die Kinder und Jugendlichen erhalten Unterstützung bei dem Besuch von Schule, Ausbildung oder anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen. Über einen klaren Zeitrahmen hinweg kann auch im Haus eine entsprechende Tagesstruktur eingeübt bzw. aufrechterhalten werden. Die Positive Psychologie bildet den Rahmen für die Methoden und Interventionen, die im pädagogischen Alltag angewendet werden. Wenn die Jugendlichen/ die jungen Erwachsenen nicht mehr in ihr Herkunftssystem zurückkehren können, werden sie von uns entsprechend in die Selbständigkeit begleitet. Hierfür stehen verschiedene Angebote in unserem „Haus Nesse“ und in der „Mobilen Betreuung Auerk“ bereit, das sowohl als anschließende Maßnahme, sowie durch eine direkte Unterbringung genutzt werden kann.

*Perspektive
- ein fachliches Zuhause GmbH
Kanalstr. Nord 79
26629 GroBefehn
www.perspektive-ein-fachliches-zuhause.de*





Erziehungshilfe in der Diskussion

Lydia Schönecker

Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe*

Von der Konstruktion zweier Hilfesysteme unter einem Dach und den dafür zu betrachtenden Zwischenräumen

I. Ausgangslage

Die Kinder- und Jugendhilfe wird als System sehr wertgeschätzt: für ihre Beiträge zum förderlichen Aufwachsen von jungen Menschen, zur Konflikt- und Problembewältigung in Familien sowie zum Zusammenhalt der Gesellschaft. Sie genießt einen ebenso berechtigten wie erfreulichen Vertrauensvorschuss. Als in der ablaufenden Legislaturperiode mit einer Konkretisierung der überfälligen Zusammenführung von allen Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe plötzlich Etwas ganz neu gedacht und konstruiert wurde, ist die Fachwelt aufgeschreckt. Die Frage stand im Raum, wie das Bewährte nicht gefährdet, sondern in eine weiterentwickelte Kinder- und Jugendhilfe überführt werden könnte. Die Stimmung war daher stark geprägt vom Bedürfnis nach Tempoverlangsamung. Vielfach ging es weniger um die Entwicklung konstruktiver Regelungsideen als um die Verhinderung von noch nicht zu Ende gedachten Rahmungen. Auf fachlicher als auch politischer Ebene besteht mittlerweile Einigkeit, dass die gewonnene Zeit unbedingt zur gemeinsamen Klärung der offenen Fragen und Gestaltung der sichtbar gewordenen Problempunkte genutzt werden sollte.

Die bisherigen Initiativen, Überlegungen und Auseinandersetzungen haben – neben aller Notwendigkeit, zu einem gegenseitigen Vertrauensaufbau zurückzukehren – insbesondere auch positive Effekte gehabt und zu wichtigen Erkenntnisgewinnen beigetragen:

- Aufseiten der sog. Behindertenhilfe besteht inzwischen ein klares Bekenntnis

zur Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere ihrem systemischen Hilfeverständnis und der Flexibilität sowie Vieltätigkeit der Hilfemöglichkeiten. In einem Mai 2017 veröffentlichten Diskussionspapier der „Fachverbände für Menschen mit Behinderung“ legen sie mit z.T. erfrischend selbstverständlicher wie klarer Erwartungshaltung ihre „Grundbedingungen“ und „Leitlinien“ für den weiteren Reformprozess dar.¹

- Die durch den Reformprozess ausgelösten Erschütterungen haben in der Kinder- und Jugendhilfe zu wichtigen Prozessen der Selbstvergewisserung hinsichtlich zentraler, zu verteidigender Wesenselemente aber auch der Öffnung für Diskussionen um Weiterentwicklungs- und Zugebedarfe geführt.
- Wenngleich etliche der Baustellen im Rahmen der Konstruktion der „Inklusiven Lösung“ bereits vorher thematisiert waren, so kristallisierten sich diese erst mit der Vorlage erster gesetzlicher Umsetzungsvorschläge in ihrer ganzen Dimension und Vielschichtigkeit heraus.

Selbst diejenigen, die sich mit diesem Vorhaben (noch) nicht vertiefter auseinandergesetzt haben, dürften durch die Diskussionen in den letzten Monaten wohl eine Ahnung davon bekommen haben, dass da nicht nur ein kleiner An- bzw. Umbau der Kinder- und Jugendhilfe ansteht, der schon gar nicht im schnell bestellbaren Fertigteil-liefermodus verfügbar ist. Dass ein erster Versuch noch nicht gleich zum Erfolg geführt hat, kann daher Niemanden wirklich überraschen oder gar enttäuschen. Wichtig erscheint vielmehr, aus den Vorgängen der letzten Legislaturperiode die richtigen Erkenntnisse zu ziehen, dass nunmehr alle

für die Konstruktion notwendigen Akteur/inn/e/n ihren Beitrag dafür leisten (können) und die Kompetenzen bei den BauleiterInnen zusammenfließen, die ein Miteinander in zuhörender Offenheit sowie mit Gelegenheiten für kritische Reflexion der Konstruktionspläne gestalten. In diesem Sinne will der hier vorgelegte Beitrag ein paar Grundgedanken zu Statik und baulichem Gerüst mit hineingeben.

II. „Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ – welches „Haus“ wollen wir eigentlich?

Die „Große“ bzw. „Inklusive Lösung“, „Gesamtzuständigkeit“ bzw. „Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ ist als Programmatik in aller Munde. Eine Verständigung darüber, was wirklich gemeint ist, fehlt jedoch (noch), dürfte allerdings Grundvoraussetzung für die Entwicklung gemeinsamer Konstruktionsideen sein:

1. Integration der Eingliederungshilfe ins SGB VIII

Die einen verstehen darunter lediglich die Erweiterung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die jungen Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, sofern diese Eingliederungshilfe im Sinne der bisherigen §§ 53 f SGB XII benötigen. Um im Bild zu bleiben: Die Erweiterung des bisherigen Flurs mit der Tür für die § 35a-Leistungen um einen weiteren Raum für die Beantragung von Leistungen, die bisher vom Sozialamt nach §§ 53 f SGB XII gewährt werden. Die Zugänglichkeit ließe sich im Zweifel durch die Verlegung der





Büros ins Erdgeschoss oder den Einbau eines Fahrstuhls erreichen.

2. Teilinklusive Kinder- und Jugendhilfe

Andere geben immer wieder zu bedenken, dass diese Tür-Erweiterung allein nicht ausreicht. Vielmehr fordere die „Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe“ nicht nur eine sehr viel weiterreichende Öffnung der individuellen Hilfeleistungen, insbesondere der §§ 27 ff SGB VIII, sondern auch die Auseinandersetzung mit deren Bedeutung für die Zugänglichkeit aller Regel- und Infrastrukturleistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, allg. Beratungsleistungen, Kindertagesbetreuung). Zum Teil wird erinnert, dass das SGB VIII hier bereits inklusiv mit Geltungsanspruch für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen angelegt sei. Das ist wohl richtig – verweist die entscheidende Regelung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII doch tatsächlich nur in Bezug auf die Eingliederungshilfeleistungen auf den Vorrang des SGB XII bei jungen Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen. Doch wir alle wissen auch, dass dieser allgemeine inklusive Auftrag in der Praxis nur begrenzt Umsetzung findet und daher die „Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe“ möglicherweise nicht in allen Leistungsbereichen gesetzlich neu geregelt, jedoch mindestens konzeptionell in den Blick genommen werden muss. Das entsprechende Konstruktionsbild wäre dann eher eines, in dem nicht nur der Flur mit den Eingliederungsleistungen, sondern die Vielzahl der Kinder- und Jugendhilfe-Etagen und Flure auch für junge Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen barrierefrei erreichbar sind.

3. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Wieder Anderen würden auch diese Umbaumaßnahmen nicht weit genug gehen. Sie sehen zusätzlich die Barrieren, die die Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf andere junge Menschen und ihre Familien (z.B.

Migrationshintergrund, Armut, soziale Herkunft) aufweist, und fordern, den Anspruch auf inklusive Teilhabe im Sinne der Ermöglichung sozial chancenreicher Teilhabestrukturen² umfassend für alle Kinder und Jugendlichen zu verstehen und bei dieser Gelegenheit mit zu regeln. In diesem Fall müsste die Barrierefreiheit des Hauses noch unter sehr viel mehr Hindernissen betrachtet, analysiert und angegangen werden.



4. Diskussion und Positionierung

Mit Blick auf die Verpflichtungen aus der UN-BRK stellen die Überlegungen zur alleinigen Inblicknahme der Eingliederungshilfeleistungen [s. 1.] – genauso wenig wie die Überlegung, alles beim jetzigen Rechtszustand zu belassen³ – keine rechtmäßige und damit ernsthafte Regelungsoption dar. Die Aufteilung der jungen Menschen mit Behinderungen auf zwei verschiedene Leistungssysteme verhindert den ganzheitlichen und systemischen Blick auf Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung und führt zu vielfach dargestellten Folgen erheblicher Zuständigkeitsstreitigkeiten auf dem Rücken der Betroffenen.⁵ Diese Grundsituation beinhaltet derzeit eine erhebliche strukturelle Barriere in der Herstellung gleichberechtigter Teilhabe i.S.d. Art. 1 Abs. 2 UN-BRK. Ist jedoch anerkannt, dass allein die Gesamtzuständigkeit eines Leistungssystems rechtskonform ist, gilt dies auch für die grundsätzlich gleichberechtigte Eröffnung aller Leistungen dieses Hilfesystems [s. 2.].

Kommen die jungen Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen

hinzu, wird zwangsläufig auch die bisherige „Zugänglichkeit“ der Kinder- und Jugendhilfe hinterfragt und erscheinen die Forderungen nach einer umfassenden Neujustierung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer vollständig inklusiven Kinder- und Jugendhilfe [s. 3.] ebenso berechtigt wie verständlich. Andererseits sind die Herausforderungen zur Bewerkstelligung gleichberechtigter Teilhabe mit Blick

auf die behinderungsbedingten Einschränkungen bereits so anspruchsvoll, dass ein (jetziger) Einbezug und allumfassende Beschäftigung mit den Barrieren weiterer Personengruppen deutlich überfordernd sein dürfte.

Zielführender erscheint mir, sich zunächst ausdrücklich auf die Gestaltung einer teilinklusive Kinder- und Jugendhilfe hin-

sichtlich der jungen Menschen mit Behinderungen [s. 2.] zu konzentrieren und sich gleichzeitig gemeinsam darauf zu vereinbaren, bei diesem Teil-Inklusionsprozess perspektivisch nicht stehen bleiben zu wollen, ihn vielmehr als Lernprozess und Machbarkeitsschablone für die Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu betrachten. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich auch die weiteren Überlegungen dieses Textes auf diesen teilinklusive Fokus – d.h. konzentriert auf die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen.

Dabei erscheint mir noch eine Grundhaltung zentral: Die Konstruktion einer in diesem Sinne inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte nicht von der Fragestellung getragen sein, wie ein Hilfesystem (Behindertenhilfe) in ein anderes (Kinder- und Jugendhilfe) gut integriert werden kann. Vielmehr dürfte es von zentraler Bedeutung sein, das Ziel der Zusammenführung beider Hilfesysteme als „etwas Neues“ – im Sinne einer beiderseitigen und im Interesse der Gestaltung fachlich angemessener Unterstützung sich möglichst gegenseitig bereichernden Neukonstruktion – zu definieren.





III. Wieviel Gleichheit braucht es eigentlich? – Oder die Konstruktion von gleichberechtigter Teilhabe über bewusste Differenzierung

Die Diskussionen in der vergangenen Legislaturperiode haben gezeigt, dass die Frage der Realisierung des Anspruchs *gleichberechtigter* Teilhabe aller jungen Menschen regelmäßig den gedanklichen Impuls nach *Gleichheit* auslöst. Ob aus Angst und Vorsicht vor ungewollter Diskriminierung, seit Jahren erlebter Ungleichbehandlung oder aus der Vorstellung heraus, dass Gleichberechtigung zwingend die Gestaltung gleicher, einheitlicher Zugangsvoraussetzungen und gleicher Hilfeleistungen voraussetze – die Thematisierung von Unterschieden wird möglichst vermieden.

Auch die bisherigen gesetzgeberischen Überlegungen zu einem sog. „inklusiven“ bzw. „einheitlichen“ Tatbestand – als „gemeinsame Eingangstür“ für alle jungen Menschen mit individuellem Hilfebedarf – waren stark von diesem Bestreben nach möglichst großem Gleichlauf geprägt. Heftigst wurde gestritten, ob und inwiefern die Hilfe zur „Erziehung“ als konstitutives Element und Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe noch in den Begriffen von „Teilhabe“ und/oder „Entwicklung“ enthalten ist. Statt eines Sowohl-als-auch wurde immer wieder die Notwendigkeit nach „Einheitlichkeit“ betont, weshalb die Erziehung als Begriff in der Entwicklung und Teilhabe aufgehen müsse. Und auch jetzt nach Abebben der Aufregung wird die Konstruktion von möglichst viel Gleichheit als einer der zentralen Diskussionspunkte fortgeführt: Die Behindertenhilfeverbände haben in ihrem Diskussionspapier die Gestaltung eines „Einheitlichen Leistungstatbestands“ sogar zu einer ihrer Grundbedingungen erklärt.⁵

Dieses Bedürfnis nach „Überwindung der Kategorisierungen“ ist mehr als verständlich und allein die Symbolkraft von Regelungen im Sinne einer Tür, durch die alle – ob dick oder dünn, schwarz oder

gelb, im Rolli oder auf Inline-Skates, mit Dr.-Titel oder Tafelberechtigung etc. – gleichermaßen Eingang finden, ganz sicher nicht zu unterschätzen. Die Grundhaltung aller weiteren Überlegungen sollte daher unbedingt davon geprägt sein, dass alle Kinder und Jugendlichen – ganz gleich mit welchen Eigenschaften und Ausgangsbedingungen – in den systemischen Blick der Kinder- und Jugendhilfe samt ihres grundsätzlich breit angelegten Leistungsspektrums gelangen. Doch ich fürchte, der Grundgedanke von Inklusion würde grundlegend missverstanden, würde man ihn damit verbinden, dass sich auch nach dieser Eingangstür einfach alle ein freies Zimmer suchen könnten, da ohnehin überall das Gleiche zu bekommen ist.

Vielmehr lebt der Inklusionsgedanke zentral von dem Anerkenntnis, dass die Hindernisse in der gleichberechtigten Teilhabe durch Wechselwirkungen zwischen dem konkreten Menschen mit seinen Beeinträchtigungen und den jeweiligen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entstehen (vgl. Präambel Buchst. e UN-BRK, § 2 SGB IX-BTHG). Für die Herstellung gleichberechtigter Teilhabe ist dementsprechend gerade eine differenzierte Wahrnehmung und Analyse der je eigenen Bedarfslagen sowohl in Voraussetzungen als auch benötigter Hilfe erforderlich. Differenzierung ist insofern nicht diskriminierend, sondern Grundvoraussetzung, wenn der Anspruch auf Herstellung gleicher Teilhabe-Möglichkeiten ernst gemeint ist.

Mein Vorschlag wäre daher eher die umgekehrte Herangehensweise: Wieviel Differenzierung ist notwendig und wieviel Einheitlichkeit eigentlich am Ende möglich? In den fachlichen Debatten ist seit Monaten viel Bereitschaft wahrzunehmen, zu einem echten Miteinander zu finden, sich gegenseitig zuzuhören und in der jeweiligen Verschiedenartigkeit zu entdecken. Es gilt anerkanntermaßen das Prinzip des Sowohl-als-auch. Doch aus meiner Sicht noch sehr im Sinne eines additiven Denkens und zu wenig als bewusstes Hineinbegeben in die

Räume, die vor allem auch zwischen diesen beiden Hilfesystemen und Perspektiven liegen (können). Dabei bestehen m.E. genau in dem Zulassen, Betrachten und Analysieren dieser „Zwischenräume“ wichtige Chancen, möglicherweise sogar Grundvoraussetzungen, um ein gelingendes Miteinander dieser beiden so lang gewachsenen Hilfesysteme als das notwendigerweise Neue gestalten zu können.

IV. Vom zentralen Unterschied zwischen „je mehr, umso besser“ und „je weniger, umso lieber“

Einer dieser zu betrachtenden „Zwischenräume“ beim Aufeinandertreffen der beiden Hilfesysteme besteht in der Unterschiedlichkeit der Bedarfe, Hilfezugänge und Leistungsarten zwischen den jungen Menschen und Familien, die bislang Leistungsberechtigte in der Kinder- und Jugendhilfe sind, und denjenigen, die zukünftig neu dazu kommen sollen.

Die *Kinder- und Jugendhilfe*, mit ihren Zielrichtungen der Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, der Beratung und Unterstützung von Eltern sowie des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung (§ 1 Abs. 3 SGB VIII), bewegt sich im Kontext des primär elterlichen Erziehungsauftrags (Art. 6 Abs. 2 GG). Dort, wo nötig und gewünscht, soll sie Angebote auf Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stellen, ggf. auch hartnäckig werbend anfragen. Immer wieder gilt es jedoch, ausreichend Balance zu halten zwischen respektvoller Akzeptanz elterlicher Erziehungsentscheidungen und aufmerksamer Begleitung und ggf. helfenden Eingriffs, wenn und sofern das Kindeswohl gefährdet ist. In der Zusammenarbeit mit Familien, denen die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem sozialpädagogischen Auftrag und den familien- bzw. elternbezogenen Hilfen zur Verfügung stehen soll, wird der Aufbau der Hilfebeziehung regelmäßig von Fragen eigener, z.T. scham- und schuldbesetzter elterlicher Hilfebedarfe geprägt,



nicht selten im Ergebnis mit einem „je weniger Hilfe, umso lieber“.

Demgegenüber geht es für Familien von Kindern mit Behinderung um die Verwirklichung ihres Menschen- und Grundrechts auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Art. 1 UN-BRK, Art. 3 GG). Unser Sozialstaat – zukünftig dann vorrangig das System der Kinder- und Jugendhilfe – steht in der (völkerrechtlichen) Verpflichtung, kompensatorisch strukturelle Barrieren für gleichberechtigte Zugänge der jungen Menschen abzubauen und entsprechend barrierefreie Infrastrukturleistungen zur Verfügung zu stellen und dort, wo dies (noch) nicht gelungen ist, individuelle Unterstützung zur Überwindung zu gewährleisten. Die jungen Menschen mit Behinderung und ihre Familien kommen daher im Bewusstsein der Einforderung von Rechtsansprüchen auf die Kinder- und Jugendhilfe zu (nach dem Motto: „je mehr, umso lieber“). Es dürfte ihnen häufig auch deswegen leichter fallen, weil es hier um Leistungen für einen „kindbezogenen“ Nachteilsausgleich geht, regelmäßig losgelöst von elterlichen Schuldfragen.

Um nochmal im Bild zu bleiben: Die Einen lugen vorsichtig-geduckt mal durch die Eingangstür, manchmal werden sie hindurch geschubst, brauchen vielleicht mehrere Anläufe oder müssen auch mal von Zuhause abgeholt werden. Die Anderen kommen eher zielstrebig durch die Pforte, fragen offensiv nach den für sie zuständigen AnsprechpartnerInnen und bringen sich ggf. auch mal anwaltliche Unterstützung mit, wenn sich die Pforten nicht von selbst öffnen.

Diese Verschiedenheit im Selbst- und Hilfeverständnis erscheint mir für das Begreifen der Hürden bei der Konstruktion von Einheitlichkeit zentral.

1. Einheitlicher Leistungstatbestand – die schwierige Suche nach gemeinsamen Anspruchsmerkmalen

Die Idee eines einheitlichen Leistungstatbestands verknüpfte sich bislang mit der Erwartungshaltung der Gestaltung einer Regelung, die für alle Individualhilfansprüche – d.h. egal ob Hilfen zur Erziehung oder Hilfen aufgrund von Behinderungen – eine gemeinsame Zugangsschwelle, d.h. gleich laufende Voraussetzungen, definiert. Als entscheidende Gemeinsamkeit in der Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen wurde offenbar ihr Anspruch auf die Sicherstellung ausreichender „Teilhabe“ gesehen. Auf die hierbei zu Tage getretenen Unstimmigkeiten beim Versuch einer gesetzlichen Bestimmung der Antwort auf die Frage „Teilhabe woran eigentlich?“ – an der Gesellschaft, an der



Gemeinschaft, am Leben – wurde vielfach hingewiesen, sie verdeutlichen jedoch auch wichtige Probleme in der Gestaltung einer gemeinsamen Zugangsschwelle:

- Die bisherige zentrale Hilfenorm im Bereich der Hilfen zur Erziehung knüpft u.a. an die Voraussetzung an, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Als Angebot an Eltern, sie in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, bewegt sie sich im Spannungsfeld des Art. 6 Abs. 2 GG. Dieser weist die Primärverantwortung für die

Erziehung von Kindern bewusst deren Eltern zu und verpflichtet die Ausübung der staatlichen (Mit-)Verantwortung insofern zur Zurückhaltung, als zwar auf freiwilliger Basis Hilfen zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden sollen und dürfen, ein in diese elterliche Primärverantwortung eingreifendes Tätigwerden aber erst an der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung verfassungsrechtlich zulässig ist. Mit der bisherigen Formulierung des Hilfanspruchs in § 27 Abs. 1 SGB VIII in Form einer Negativbeschreibung (= Nichtgewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung) ist das Gesetz in der notwendigen Weise zurückhaltend und überlässt jede Positivbestimmung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung bewusst den Eltern selbst. Für den Teilbereich der Hilfen zur Erziehung wäre diese staatliche Pflicht zur Zurückhaltung auch im Rahmen eines einheitlichen Leistungstatbestands zu achten.

- Demgegenüber besteht mit Blick auf die staatliche Verantwortung zur Sicherung der Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderung die Pflicht zur offensiven, gerade nicht zurückhaltenden Regelung – einerseits. Andererseits bedarf es wohl auch hier einer Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Grenzen aus dem Elternrecht, dürfte zu den elterlichen Pflichten von Erziehung und Pflege ihres Kindes doch auch die Sicherung ausreichender Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gehören, wenn dieses aufgrund einer Behinderung darin beeinträchtigt ist. Doch wo verlaufen hier die Grenzen? Wie weit reicht die Positivverpflichtung des Staats zur Sicherung des Menschenrechts auf gleichberechtigte Teilhabe, die mit einem Rechtsanspruch unterlegt sein soll? Und wie viel Privattraum überantwortet man umgekehrt bewusst den Eltern bzw. ab welcher Grenze kann es auch zu staatlichem Drängen und muss es ggf. zu Eingriffen in die Elternverantwortung zugunsten der Sicherung einer ausreichenden Teilhabe des Kindes kommen?



- Darüber hinaus spiegelt sich in der Wahl des Begriffs Teilhabe als gemeinsames Ziel für alle Kinder im Rahmen des individuellen Rechtsanspruchs meines Erachtens ein äußerst ehrgeiziges Programm. So erstrebenswert und wichtig es ist, auf den Abbau von Teilhabeeinschränkungen von jungen Menschen jedweder Art hinzuwirken, die Kinder- und Jugendhilfe wird nicht für jedes Teilhabedefizit von Kindern und Jugendlichen hinterlegt mit einem individuellen Ausgleichsanspruch verantwortlich sein können. Das würde sie nicht nur überfordern, sondern auch die Gefahr bergen, dass sich der Staat unangemessen einmischt und sich andere in das chancengleiche Aufwachsen junger Menschen ebenfalls eingebundene gesellschaftliche Institutionen bzw. politischen Kräfte aus ihrer Verantwortung zurückziehen. Die Diskussion darüber, für welche Teilhabedefizite – über die in der Behindertenhilfe bereits definierten hinaus – die Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich mit einklagbarem Rechtsanspruch konkret verantwortlich werden soll, steht derzeit noch aus. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sowohl die Länder als auch die kommunalen Spitzen jedoch ihre Zustimmung zur Neugestaltung der Teilhabeleistungen durchgehend davon abhängig gemacht haben, dass es hierüber nicht zu Mehrleistungen bzw. -kosten kommt, zählt diese Verständigung für mich zu einer der zentralen Gelingensbedingungen.

Die Liste der Herausforderungen in der Gestaltung einer „gemeinsamen Schwelle“ zur Auslösung des Rechtsanspruchs ließe sich fortführen. Ob sie am Ende gelingen wird, erscheint offen. Zum Teil sieht es so aus, als ob zwar zukünftig einheitlicher Tatbestand drüber stehen, aber nur bedingt Einheitlichkeit drin stecken wird. Und möglicherweise ist an dieser Stelle tatsächlich eher eine pragmatische Auflösung der Diskussionen angezeigt, d.h. im Interesse einer möglichst genauen Anspruchssicherung letztlich im Ergebnis doch eine parallele Beschreibung

von Zugangsschwellen. Die sich mit einem solchen Vorgehen verbindenden Befürchtungen, dass dies in der Umsetzung doch wieder parallele, wenig miteinander verbundene, ggf. sogar stigmatisierende Hilfezugänge nach sich ziehen könnte, sind sehr verständlich. Doch m.E. ist für das Gelingen ganzheitlicher Hilfen und die Überwindung isolierter Betrachtungen behinderungsbedingter Bedarfe,⁶ weniger das Vorhandensein eines einheitlichen Hilfetatbestands entscheidend, sondern vielmehr die qualifizierte Weiterentwicklung der genau mit dieser familiensystemischen Orientierung bereits arbeitenden Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

2. Hilfeplanung – zwischen Sicherung von Rechtsansprüchen, bewusster Aushandlung und Werben um Inanspruchnahme

Genau diese Hilfeplanung zählt zu einem der bedeutsamsten Kristallisationspunkte, in der sich die Verschiedenartigkeit der beiden Hilfesysteme und ihrer Zugänge in den letzten Monaten des aufeinander zu Bewegens gezeigt hat. Vonseiten der Behindertenhilfe wurde sie einerseits deutlich als das „attraktivste“ Wesenselement der Kinder- und Jugendhilfe benannt. Vor dem Hintergrund, dass eine solche (bislang) im System der Eingliederungshilfe rechtlich nur für wenige Fälle eingefordert wird und praktisch kaum Umsetzung findet, ist dies nicht verwunderlich. Zwar wird mit dem BTHG zukünftig auch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (2. Teil) die Durchführung einer Hilfeplanung (dort als Gesamtplanung bezeichnet) nunmehr verbindlich vorgegeben. Doch auch diese wird ausschließlich auf den behinderten Menschen selbst fokussiert sein (sog. Personenzentrierung). Das für Kinder und Jugendliche besonders wichtige systemi-

sche Hilfeplanverständnis, wie es der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde liegt, fehlt jedoch auch mit dem BTHG.

Andererseits werden vonseiten der Behindertenhilfe gleichzeitig klare Erwartungshaltungen an die notwendige Ausgestaltung der Hilfeplanung formuliert, die in der Kinder- und Jugendhilfe z.T. auf deutliches Befremden stoßen: Sie sprechen von Instrumenten zur Bedarfsermittlung, deren Einsatz „klar“ vom Verfahren getrennt werden müsse und fordern die Festschreibung „bundeseinheitlicher“ Standards zur Sicherstellung gleicher Leistungen und Lebensbedingungen.⁷ Umgekehrt merkt man, dass sie mit dem seitens der Kinder- und Jugendhilfe formulierten Selbstverständnis (z.B. „Aushandlung“, Prozesshaftigkeit) wenig anfangen kann.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Unterschiede erscheinen diese Diskrepanzen hingegen wiederum wenig verwunderlich:



- Mit dem Hilfeverständnis in der Behindertenhilfe einer Durchsetzung von Leistungsansprüchen ist die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe nicht recht kompatibel. Letztere ist in einer Vielzahl von Hilfeplanungsprozessen vielmehr umgekehrt mit der Aufgabe konfrontiert, unfreiwillige Hilfeberechtigte bei der Inanspruchnahme von Hilfen, d.h. ihrer Rechtsansprüche, zu aktivieren. Das in diesem Kontext eingesetzte fachlich-methodische Mittel der „Aushandlung“ und dessen dringende





Einforderung und Anmahnung nach notwendigem Erhalt scheint in der Behindertenhilfe hingegen eher Ängste auszulösen, auf diesem Weg könnten ihre Rechtsansprüche verlorengehen. Offenbar auch auf der Suche nach in diesem Sinne rechtssichernden Verfahrenselementen wird die Forderung nach einem Einsatz von „Instrumenten“ als für alle Beteiligten objektive, verbindliche Bedarfserhebungsmittel verständlich.

- Demgegenüber besteht eine der zentralen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Familien mit häufig ambivalentem Verhältnis gegenüber ihren Hilfebedarfen um die Inanspruchnahme zu werben. Verstehen-Wollen von inneren und äußeren Hürden (z.B. Autonomiebedürfnisse, Scham, Ängste, innerfamiliäre Konflikte) gehört daher ebenso zum fachlich notwendigen Selbstverständnis wie die in diesem Kontext eingesetzte Methodik der „Aushandlung“, wird doch die beste Hilfe nicht in der „optimalen“, sondern vielmehr in der am weitesten im familiären System akzeptierten gesehen. Der Einsatz von – zumindest formal verstandenen „Feststellungs“-Instrumenten – erscheint da schwierig bis störend.

Sieht und hört man jedoch genauer hin, könnte sich womöglich für beide lohnen, miteinander genau in diesem Zwischenraum in noch vertiefere Lernprozesse einzusteigen:

- Tatsächlich scheint die Eruierung des Hilfebedarfs im Rahmen der Behindertenhilfe – d.h. die Feststellung der Behinderung, um daraus die erforderlichen und geeigneten Hilfen ableiten

zu können – eher von Standardisierungen geprägt und diesen zugänglich. Nimmt man allerdings die Definition des UN-Behinderungsbegriffs mit seiner Dimension des Begreifens von Behinderung als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und strukturellen Barrieren tatsächlich ernst, sind diese Standardvorstellungen erfreulicherweise ins Wackeln geraten. Es wird deutlich, dass (auch) hier die „Analyse von Situationen“ und (familiärer) „Umwelt“ stärker in den Blick genommen werden muss und es perspektivisch darauf ankommen wird, auch hier gezielt die Frage nach der Integration hilfreicher Verstehenselemente und -prozesse in den Blick zu nehmen.⁹

- Umgekehrt ist das Bild einer mit der Familie auf „Augenhöhe“ agierenden *Kinder- und Jugendhilfe* aufgrund des beziehungsimmanent angelegten Machtgefälles zwischen Jugendamt und Hilfeberechtigten eher ein idealtypisches Konstrukt, das selbst unter Einsatz bester Fachlichkeit oftmals im einzelnen Hilfekontext nicht herstellbar ist. Vielmehr besteht in der Praxis mitunter sogar die Gefahr der Etablierung von Hilfen, in denen die Fachkräfte mehr oder weniger unter sich und z.T. über den Kopf der jungen Menschen und ihren Familien hinweg agieren und entscheiden. Seit Längerem wird daher auch hier über die Notwendigkeit gesetzlicher bzw. fachlich-verbindlicherer Veränderungen nachgedacht. Inwiefern standardisierte „Instrumente“ tatsächlich hilfreich wirken können, lässt sich nicht beantworten und sollte auch von JuristInnen nicht beantwortet werden. Der gemeinsame Diskurs hierüber könnte jedoch fruchtbar gemacht

werden für die Frage, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen sie auch in diesen Hilfekontexten sowohl bei Fachkräften wie aufseiten der Familien das Selbstverständnis einer Realisierung von Rechtsansprüchen sowie echter Selbstbestimmung befördern oder gar sichern könnten.

Vielleicht hilft es für die gemeinsame Auseinandersetzung und Annäherung, sich gedanklich insbesondere auch in Fälle hineinzuwenden, in denen beide Hilfesysteme mit ihren Denklagen aufeinanderstoßen, weil in einer Familie behinderungs- und erziehungsbedingte Hilfebedarfe zusammentreffen (z.B. eine Familie kommt mit ihrem ältesten Kind, das eine Behinderung hat, ins Jugendamt, um eine Schulbegleitung zu beantragen; im Gespräch stellt sich heraus, dass der Vater wegen Eheproblemen vor drei Monaten ausgezogen ist, was alle in der Familie belastet, insb. die kleinere Schwester). Aus dem seitens der Behindertenhilfe entworfenen Ablaufschema „Bedarfsermittlung und Hilfeplanung außerhalb von Kinderschutz – Zugang und Verlauf“⁹ wird diesbezüglich eine klare Abgrenzungsvorstellung deutlich: „Konkrete Antragstellung grenzt die Bedarfsermittlung ein“. Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe dürfte wohl gelten, dass dies in Bezug auf die behinderungsbedingten Bedarfe womöglich akzeptabel erscheint. Hinsichtlich erkennbar werdender erziehungsbedingter Bedarfssituationen werden sich die hilfeberechtigten Familien jedoch ebenfalls auf ein ggf. auch hartnäckiger um Hilfe werbendes Jugendamt einstellen müssen.

Im Übrigen wird gerade auch hier, insbesondere angestoßen durch das BTHG, zu-

Die Debatte geht weiter

Der AFET stellt auf seiner Homepage auch 2018 alle Stellungnahmen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in der Rubrik „SGB VIII-Reform“ ein. Zuletzt die AGJ-Dokumentation eines Gesprächs von VertreterInnen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe „Inklusion: Gemeinsamer Auftrag nach dem Scheitern der SGB VIII-Reform“, sowie die Positionierung des Deutschen Sozialgerichtstages „Das Kind und seine Familie im Mittelpunkt“.





nehmend mehr ein weiterer Zwischenraum deutlich. Ist die Kinder- und Jugendhilfe mit Hilfebedarfen aufgrund von Behinderungen konfrontiert, agiert sie zwingend als Rehabilitationsträger (vgl. § 6 Nr. 6 SGB IX), z.B. mit der Konsequenz der Anwendung eigener Verfahrensregelungen (z.B. fristgebundene Bedarfsfeststellung, Durchführung und Dokumentation von Hilfeplanungen, Ausgestaltungen zum Wunsch- und Wahlrecht). Welche Folgen es jedoch hat, wenn die Kinder- und Jugendhilfe von einer Familie mit einem behinderten Kind nicht bzw. nicht ausschließlich wegen des behinderungsbedingten Hilfebedarfs adressiert wird, erscheint bislang ungeklärt: Agiert das Jugendamt dann in einem Fall zum einen Teil als Rehabilitationsträger und zum anderen als „normales“ Jugendamt?



Aber was würde das für die eigentlich beabsichtigte Gestaltung ganzheitlicher Hilfeprozesse bedeuten? Oder werden erzieherische Hilfen in diesen Fällen dann ebenfalls zu Rehabilitationsleistungen, weil sie auch als Teilhabeleistungen für den jungen Menschen (z.B. zur Gewährleistung seiner Teilhabe am Leben in seiner Familie) verstanden werden können?

V. Ein besonders vernachlässigter Zwischenraum: strukturelle Weiterentwicklungsbedarfe

Die derzeitigen (fachpolitischen) Diskussionen konzentrieren sich weitgehend auf die (Neu-)Gestaltung der rechtsanspruchsgesicherten Individualleistungen. Die Fragen rund um die Weiterentwicklungsbedarfe teilhabegerechter Infrastruktur- und Regelangebote sind deutlich weniger bis gar nicht im Blick. Dabei erscheint dies nicht nur insofern verwunderlich, als der Grundgedanke von

Inklusion eigentlich zentral davon ausgeht, gleichberechtigte Teilhabe zunächst einmal über die Aufhebung struktureller Barrieren zu gewährleisten und – nur und erst dann, wenn dies im Einzelfall nicht hinreichend sichergestellt ist – individuelle Hilfeansprüche eingreifen sollen. Es erinnert auch ein wenig an die ungunstigen Entwicklungen im Bereich schulischer Inklusion, wo über die Individualhilfe der Schulbegleitung nicht selten schulische Teilhabe sichergestellt wird, die eigent-

lich über strukturelle Veränderungen des Systems Schule gewährleistet sein sollte. Abgesehen von der Gefahr, dass dieses Auffangen struktureller Defizite über Individualhilfen die Notwendigkeit systemischer Weiterentwicklungen verdecken, ggf. sogar hemmen kann, sind Individualhilfen regelmäßig mit einem höheren Anteil an Stigmatisierung verbunden und damit von geringerer Inklusionswirkung.

Dabei vermag ich noch nicht einzuschätzen, ob und inwiefern diesbezüglich auch (bundes)gesetzliche Veränderungen förderlich oder gar notwendig sind. Die bislang unterbreiteten gesetzgeberischen Ideen – mit ihrer Stärkung von Infrastruktur- und Regelangeboten deutlich zulasten von Individualansprüchen – haben zu weitreichender Abschreckung und Vorsicht der Fachwelt und Praxis geführt, sodass es hier wohl zunächst erst wieder des Vertrauensaufbaus bedarf, dass nicht das eine gegen das andere ausgespielt werden soll.

Unbestreitbar dürfte jedoch die Notwendigkeit sein, die für die Umsetzung der strukturellen Weiterentwicklungen vor Ort u.a. dringend erforderliche Jugendhilfeplanung in Jugendämtern zu (re)aktivieren und mit den erforderlichen personellen, finanziellen und konzeptionellen Ressourcen auszustatten. Vielleicht könnte der Bund zur handfesten Unterstützung der Kommunen hier über ähnliche Modelle nachdenken, wie er es mit der „Bundesinitiative Frühe Hilfen“ zum Anstoß und zur Beförderung der verbindlichen Netzwerkarbeit (§ 3 KKG) praktiziert, und damit in so mancher Kommune dieser Aufgabenbereich erst wirklich Bedeutung und Umsetzung erfahren konnte.

VI. Ausblick

Die Konstruktionspläne für die Gestaltung einer Kinder- und Jugendhilfe, zu der alle jungen Menschen – ob ohne oder mit Behinderung, gleich welcher Art auch immer – gleichberechtigten Zugang haben, stehen trotz der intensiven Diskussionen in den letzten Monaten noch mittendrin und mitunter ziemlich am Anfang. Angesichts der Komplexität der in diesem Kontext zu berücksichtigenden Ausgangsbedingungen zweier so unterschiedlich geprägter Hilfesysteme erscheint dies wenig verwunderlich. Um erfolgreich zu einem stabilen, für alle Beteiligten funktionalen und im besten Fall auch einladenden Neubau zu gelangen, erscheint insofern weiter Geduld, aber vor allem auch das Betrachten und Analysieren der gerade durch das Zusammentreffen der beiden Hilfesysteme entstehenden Zwischenräume notwendig. Die vielfach, u.a. auch unter Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), eingerichteten Dialogforen sind hierfür sicher gute Orte, um diese Zwischenräume aufzuspüren. Die unbedingt notwendigen vertiefteren Analysen stehen jedoch noch aus und scheinen andere Räume und Orte zu brauchen.





Anmerkungen:

- * Der Artikel wurde in der Zeitschrift Das Jugendamt Nr. 10-2017 bereits veröffentlicht.
- ¹ Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung Diskussionspapier – Vorstellungen zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII, 15.5.2017, abrufbar unter www.diefachverbaende.de 4 Stellungnahmen/Positionspapiere.
- ² So z.B. Oehme/Schroer Forum Jugendhilfe 2016, 47.
- ³ So z.B. die Forderungen des Bayerischen Bezirkstags in seinen „Fünfzehn Eckpunkte zu den Anforderungen an das Bundesteilhabegesetz“, 2./3.7.2015, abrufbar unter www.bay-bezirke.de 4 Veröffentlichungen 4 Vollversammlungen 4 2015.
- ⁴ Statt vieler z.B. Bericht der von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) und Jugend- und Familienminister-

- konferenz der Länder (JFMK) eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“, 5.3.2013, abrufbar unter www.jfmk.de 4 Beschlüsse 2013 4 Beschlüsse 06./07.06.2013 4 TOP 5.5.
- ⁵ Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 6 (Fn. 1).
- ⁶ So ausdr. die Erwartungen an einen Einheitlichen Leistungstatbestand seitens der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V Die Kinder- und Jugendhilfe muss inklusiv werden – Erwartungen an eine Reform des SGB VIII“, 23.3.2017, abrufbar unter www.kijup-sgbviii-reform.de 4 „Inklusive Lösung“ 4 Stellungnahmen.
- ⁷ Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 10 ff (Fn. 1).
- ⁸ Rohrmann, Inklusives SGB VIII – neue Herausforderung für alle, abrufbar unter www.kijup-sgbviii-reform.de 4 „Inklusive Lösung“ 4 Stellungnahmen.
- ⁹ Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 14 (Fn. 1).



Lydia Schönecker
 Referentin für Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)
 Poststr. 17
 69115 Heidelberg
schoenecker@dijuf.de
www.dijuf.de



Große Themen in kleinen Büchern

Eltern sind doch alle gleich ...? Endlich ein Bilderbuch, das die Vielfaltigkeit der Familienformen abbildet und eine große Hilfe für Eltern und pädagogisch Arbeitende darstellt. Der Tenor ist: Eine Familie definiert sich durch den Zusammenhalt, nicht durch die Zusammensetzung ihrer Mitglieder.



Kindern und Jugendlichen PTBS erklären

Yussef und die Erinnerungsgeister

Susanne Zeltner • Barbara Tschirren
 Illustrationen von Bruno Leuenberger

Kids in BALANCE®



Regenbogenfamilie

Miriam Lindner • Heribert Schulmeyer

Mika, Ida und der Eselschreck

Eine Geschichte über eine Regenbogenfamilie

Kids in BALANCE®

immer wieder Schrecken, Angst und Wut aus. Dieses ausdrucksstark illustrierte Buch hilft traumatisierten Kindern und ihren Begleitern, ihre manchmal beängstigenden Reaktionen besser zu verstehen. Im Begleitmaterial wird die typischen Symptomatik einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) näher erläutert.

Miriam Lindner, Heribert Schulmeyer
Mika, Ida und der Eselschreck
 ab 4 Jahre, 40 Seiten
 17,00 €
 ISBN 978-3-86739-135-1

Susanne Zeltner, Barbara Tschirren, Bruno Leuenberger
Yussef und die Erinnerungsgeister
 ab 8 Jahre, 40 Seiten
 17,00 €
 ISBN 978-3-86739-129-0

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de

BALANCE buch + medien verlag 

Dialog Erziehungshilfe | 1-2018 | Seite 16

AFET

00.DE-1-2018.indb 16

13.03.2018 14:10:36



Vorbemerkung: Betriebserlaubnisverfahren in der Diskussion

Der AFET-Vorstand hatte sich bereits im Februar 2017 intensiv mit den geplanten Änderungen im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII befasst und vereinbart, die Diskussion mit seinen Mitgliedern fortzusetzen und in loser Reihe unterschiedliche Fachpositionen zur Diskussion zu stellen. In der Ausgabe 2-2017 waren Beiträge von Harald Britze „Gedanken zur Weiterentwicklung der Heimaufsicht“ sowie von Prof. Christian Schraper „Ohne Aufsicht keine öffentliche Erziehung!“ veröffentlicht. In dieser Ausgabe folgt ein kritischer Beitrag von David Post, der die geplanten Veränderungen als nicht ausreichend durchdacht beschreibt und in den Folgen als höchst problematisch einschätzt.

David Post

Heimaufsicht reloaded – Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen ohne Qualitätsentwicklung auf dem Weg zur ‚Gewährleistungsaufsicht‘?

Es war gerade 1963...

„Und Herr Gerske kam dann eines Tages ins Zimmer und sagte: „Frau Schulte, wir müssen jetzt hier Heimaufsicht machen, ein bisschen intensiver als bisher. Wollen Sie das machen?“ (...) „Ja“, habe ich gesagt, „eine neue Aufgabe ist immer reizvoll“ (Fröhlich 2011, 675).

Ausschnitte eines Interviews von 2010 mit Ilse Schulte, die von 1956 bis 1984 im Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) tätig war, ab der Gesetzesreform Anfang der 1960er als erste Heimaufsichtskraft.

I: Also war die Heimaufsicht in dem Sinne auch ein stumpfes Schwert?

B: Naja, dadurch wurde ja kein Geld verdient, nicht? War ja auch für eine Behörde uninteressant. Muss man auch mal sehen. Das geht bis in die höchsten Spitzen, letztlich.

I: Was meinen Sie damit genau? Meinen Sie damit, dass die Reformen oder das Durchsetzen von Reformen...

B: Ja, ich meine so ein Chef, der Leiter des Landschaftsverbandes, hätte sich ja auch ruhig mal irgendsowas angucken können. Meinetwegen ein Heim und dann die dazugehörige Akte sich kommen lassen. Einfach dafür mal sich interessieren. Wäre ja auch mal sinnvoll gewesen“ (Fröhlich 2011, 690f.).

Das allgemeine Interesse an einer fachlichen Weiterentwicklung der ‚Heimaufsicht‘ ist auch heute noch insgesamt

gering. Das derzeit im Bundesrat brach liegende Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist im Hinblick auf die §§ 45 ff. das Resultat eines durch medial aufbereitete Skandalisierungen hervorgerufenen politischen Aktionismus. Im Folgenden möchte ich auf die öffentlich bekannten Entwicklungsschritte zum Gesetz eingehen und damit die Weise des ‚partnerschaftlichen‘ Vorgehens sowie die Kritik- und Qualitätsentwicklungsresistenz der Beteiligten während der Entwicklung bis hin zur letztendlichen Verabschiedung durch den Bundestag dokumentieren.

Bundeskinderschutzgesetz

Im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft treten lassen. Dabei wurden auch die §§ 45 ff. SGB VIII verändert; hinzu kamen der Begriff der Konzeption als Grundlage für die Erlaubniserteilung, verpflichtende Verfahren der Beteiligung und Beschwerde sowie die Meldung besonderer Vorkommnisse. Gefordert wurde das z.B. in Nordrhein-Westfalen bereits vor vierzig Jahren. So geht aus einer Richtlinie des LWL zur Heimaufsicht aus dem Jahr 1972 hervor: „Heime sollen sich eine schriftliche Heimordnung geben, die auf den Grundrechten und anerkannten Grundsätzen beruht und die Rechte und Pflichten der Beteiligten kennzeichnet. Die Heimordnung soll eine Charakteristik und pädagogische Konzeption des Heims mit einer Regelung für das Zusammenle-

ben im Heim enthalten“ (LWL-LJA 1972 zit. nach Fröhlich 2011, 511). Zum Thema Beschwerde heißt es: „Die Heimordnung hat den jungen Menschen über seine Beschwerdemöglichkeit zu unterrichten. Er kann Beschwerden jederzeit vorbringen, und zwar mündlich oder schriftlich [...]“ (LWL-LJA 1972 zit. nach ebd.).

Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Im Jahr 2015 hat der Forschungsverbund zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes die Ergebnisse präsentiert. Bei wem die Evaluation seitdem tatsächlich ein Interesse wecken konnte, lässt sich schwer sagen. Vielleicht hat das aber auch damit zu tun, dass derartige Evaluationen sich zuweilen weniger darauf konzentrieren, in welchem Maß und Umfang bereits tatsächliche Veränderungen stattgefunden haben, sondern eher grundsätzlich Mut machen sollen.

Wenn man die bei der Evaluation intendierten Leitfragen zum Thema Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Jugendhilfe betrachtet und sich daneben die Forschungsergebnisse und -methoden anschaut, könnte man meinen, die Leitfragen der Forschung haben selbst die konkret Forschenden des Deutschen Jugendinstituts (DJI) ‚nicht so wirklich‘ interessiert. Mit den durch den Forschungsverbund vorgeschlagenen Leitfragen hat das For-





Kinderrechte ins Grundgesetz – Papier ist geduldig

Im Jugendfamilienministerkonferenz-Beschluss 2008 ist zu lesen: „1992 hat sich die JMK (Jugendministerkonferenz) für eine stärkere gesetzliche Verankerung von Kinderrechten ausgesprochen. Die JFMK setzt sich weiterhin für die Stärkung von Schutz, Förderungs- und Mitwirkungsrechten für Kinder auf allen geeigneten Ebenen ein. Dies schließt für den Kinderschutz auch das Grundgesetz ein. Wirkung und Bedeutung einer Grundgesetzänderung werden von den Ländern unterschiedlich beurteilt.“

Kinderrechte ins Grundgesetz – Länderantrag

Brandenburg, Berlin und Thüringen haben am 24. November 2017 einen Entschließungsantrag im Bundesrat vorgestellt, wonach Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden sollen (BR-Drs. 710/17). Hierdurch sollen das Kindeswohl sowie die Stellung von Kindern in der Gesellschaft gestärkt werden. Der Antrag wird nun in den Fachausschüssen beraten. Nach Abschluss der Beratungen wird sich das Bundesratsplenum erneut mit dem Vorschlag befassen. Die Stärkung von Kinderrechten war bereits November 2011 Thema im Bundesrat. Zuletzt brachte Nordrhein-Westfalen im März 2017 einen entsprechenden Gesetzesentwurf ein (BR-Drs. 234/17).

schungsinstitut – wie die Forschungsergebnisse zeigen – wenig anfangen können; es kam weder zu einer Beantwortung der Fragen über die Handlungsstandards der Betriebserlaubnisbehörden noch gab es Antworten über etwaige Veränderungen in deren Verfahrensweisen. Insbesondere die Fragen nach der Umsetzung der novellierten §§ 45–47 SGB VIII in den Landesjugendämtern im Hinblick auf deren Anforderungen, den Umfang des Einflusses der Behörden und der Änderung von Prüfverfahren (vgl. Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015, 205) hat das DJI nicht beantwortet. Auf die Kernproblematiken der Arbeit der betriebserlaubniserziehenden Behörden, welche Thomas Mühlmann 2014 identifiziert hatte, ist das Institut bei seiner Evaluation gar nicht eingegangen. In dem Bericht der Bundesregierung sind die wenig befriedigenden Antworten dann bloß übernommen worden (vgl. Bericht der Bundesregierung 2015, 122). Zur Frage nach bundesweit einheitlichen Verfahren zur Prüfung der personellen Mindestvoraussetzungen schreibt der Evaluationsbericht der Bundesregierung: „Zum Umgang der Landesjugendämter mit dieser Regelung liegen keine Erkenntnisse vor“ (vgl. ebd. 123). Zur Wirkung des Gesetzes hinsichtlich von Beteiligung/Beschwerde in Einrichtungen heißt es dann insgesamt: „Die Regelung des § 45 Abs. 2 SGB VIII wirkt grundsätzlich im Sinne ihrer Zielsetzung“ (vgl. ebd. 124).

Nur dem aufmerksam Lesenden ist vielleicht aufgefallen, dass eine Antwort zum ersten Teilsatz des Gesamtzieles „Flächendeckende Konzeptionen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen [...]“ von der Bundesregierung komplett ausgespart wurde (vgl. ebd. 121). Es wurde schlicht vergessen zu fragen, ob die Einrichtungen überhaupt Konzeptionen nach § 45 SGB VIII haben, auf denen ihre Betriebserlaubnisse beruhen. Die Relevanz der Frage zeigt die Praxis; ein nicht geringer Anteil von Trägern hat auch heute noch eine Betriebserlaubnis auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach 78a ff. SGB VIII oder auf der Grundlage eines Dokumentes unter der Überschrift „Leistungsbeschrei-

bung“ (ein Begriff, der an keiner Stelle vor oder nach dem BKSchG im Gesetz auftaucht). Solche kleinen Details haben bei der Evaluation jedoch nicht interessiert und so vermerkt die Bundesregierung abschließend dann nur noch zur Heimaufsicht: „Die sich hier ergebenden Handlungsbedarfe werden einfließen in die Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die von der Jugendfamilienministerkonferenz zur grundlegenden Prüfung und gesetzliche Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII eingerichtet worden ist“ (ebd. 125).

Jugend- und Familienministerkonferenz/Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK/AGJF): members formally unknown

Anstatt auf handfeste Forschung über vermeintliche Probleme und Bedarfe der erlaubniserziehenden Behörden zu verweisen, verlinkt der Bericht also zu einer Arbeitsgruppe der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), der AGJF (Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und Familienministerkonferenz). Einen Kommentar zu dem Grund, warum diese Probleme nicht eine Sache des Bundes z. B. während der Planung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) war, habe ich in dem Bericht vermisst. So konnte man nur darüber verwundert sein, dass dieses zentrale Kernthema nicht im Rahmen der Entwicklung des BKSchG behandelt sondern erst bei dessen Evaluation 'ex machina' auf den Plan gerufen wurde. Noch mehr konnte man darüber verwundert sein, dass in der Arbeitsgruppe auch Personen aus den betriebserlaubniserziehenden Behörden mitmachen und offenbar eine Art 'Wünsch-Dir-Was' spielen durften. Daneben sollte auch die freie Wohlfahrt 'irgendwie' geeignet beteiligt werden: „Die Arbeitsgruppe soll in geeigneter Form die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände beteiligen“ (JFMK 2015, 1).





Was geeignet hieß, wurde dann hinterher klar. Nachdem die Arbeitsgruppe sich ein Jahr später auf ein paar wesentliche Änderungswünsche geeinigt hatte, wurde zum letzten Termin auch der Gesamtverband der freien Wohlfahrt eingeladen. Alle Träger, die nicht von der freien Wohlfahrt, von den kommunalen Trägern oder den überörtlichen Trägern vertreten werden, wurden auf diesem Wege strukturell aus dem Prozess ausgegrenzt. Zu diesem Zeitpunkt wusste schon keiner mehr von der Ungleichbehandlung unterschiedlicher Trägergruppen z. B. auf der Ebene der Jugendhilfepolitik. Das kritische Gutachten der Monopolkommission zur Kinder- und Jugendhilfe war 2015 schließlich auch schon ein ganzes Jahr 'alt' (vgl. Monopolkommission 2014, 156). Offiziell hieß es nach dem letzten Termin der AGJF in dem Umlaufbeschluss dann so viel wie, dass der Arbeitsentwurf mit den Verbänden der Freien Träger besprochen worden sei und von diesen zumindest ohne grundsätzlichen Dissens mitgetragen werde (vgl. AGJF 2016).

Output der Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und Familienministerkonferenz

Wenngleich der Auftrag der AG ursprünglich eine: „j) Präzisierung der Definitionen der Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen unabhängig von dem Begriff der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB“ (ebd.) vorgesehen hatte, wurde dieser entscheidende Punkt schlussendlich gestrichen und im Kontext des Prüfauftrags k) behandelt: „Weiterentwicklung der Handlungsmöglichkeiten der Aufsicht bei festgestellten Mängeln in einer Einrichtung; Veränderung der Voraussetzungen zur Rücknahme oder zum Widerruf der Betriebserlaubnis (in gravierenden Fällen Verzicht auf die Notwendigkeit Auflagen zu erteilen)“ (ebd.). Der Beschluss der JFMK begründet das in seiner Umlaufentscheidung so: „Die Prüfaufträge [j und k] wurden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam diskutiert“ (JFMK 1/2016, 8). Bei dieser Begründung ist mir absolut schleierhaft geblieben, inwie-

fern der Begriff der Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen denn eigentlich KEINEN inhaltlichen Zusammenhang mit irgendeinem Absatz der gesamten §§ 45 ff. SGB VIII haben sollte – sie stehen im Gesetz schließlich unter der Überschrift „Schutz von Kindern und Jugendlichen“. Aus der Darstellung des von der JFMK beschlossenen Regelungsvorschlages geht hervor, dass sich die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe in Bezug auf die derzeitige Gesetzeslage nicht im Klaren darüber werden konnten, welchen Stellenwert eine strukturelle Kindeswohlgefährdung im Kontext von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII hat oder haben sollte:

„Derzeit ist umstritten, ob die Rücknahme bzw. der Widerruf eine konkrete oder bloß eine „strukturelle“ Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen verlangt. Hintergrund sind die unterschiedlichen Bezugspunkte, die der Gesetzgeber einerseits für die Versagung der Betriebserlaubnis (keine Gewährleistung des Wohls) und andererseits für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (Gefährdung des Wohls) gewählt hat“ (JFMK 1/2016, 9).

Den eigentlichen Definitionsversuch zur Vorbereitung eines neuen Gesetzes, welcher Klarheit in diese Angelegenheit hätte bringen sollen, hat man also ad acta gelegt, weil die Bedeutung des aktuell geltenden Gesetzes sowie dessen Auslegung durch die Gerichte „umstritten“ ist. Ich hatte den Auftrag j) ursprünglich so verstanden, dass der Definitionsversuch dieses Problem ja gerade lösen sollte, indem den Gerichten ein neuer Gesetzestext zur Entscheidungsgrundlage gereicht wird. Eine Arbeitsgemeinschaft, die mir als Arbeitsergebnis lediglich das Problem präsentieren würde, zu dem sie für mich eine Lösung erarbeiten sollte, würde ich zumindest hinterfragen. Die AGJF hat aber noch etwas mehr getan als nur das Problem der umstrittenen gerichtlichen Auslegung zu schildern. Sie hat im Prinzip mitgeteilt, dass das Problem nur zu beheben sei, indem der Begriff der Gefährdung ganz aus dem Gesetz genommen wird. Somit sieht dann der Umlaufbeschluss der JFMK zu j) und k) die

„Kinderrechte ins Grundgesetz“ – Gutachten

Das Bundesfamilienministerium hat bei der Verfassungsrechtlerin Prof. Dr. Friederike Wapler ein Gutachten in Auftrag gegeben zur Frage, ob Grundrechte von Kindern in das Grundgesetz aufgenommen werden können. Dem Gutachten zur Folge ist es verfassungspolitisch sinnvoll, das Kindeswohlprinzip sowie das Beteiligungsrecht ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern. Gegenstand des Gutachtens war ein Gesetzesentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen (BR-Drs. 234/17), der als kompatibel mit der Verfassung eingeschätzt wird und der laut Gutachterin eine angemessene Umsetzung der Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet.
www.bmfsfj.de/

Aus dem Koalitionsvertrag

Kinder stärken – Kinderrechte ins Grundgesetz

„Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.“ S. 21

Dialogforum–Kleine Anfrage

Die Fraktion "Die Linke" hat eine Kleine Anfrage zum Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ gestellt. Die Antwort der Bundesregierung liegt vor: <https://kleineanfragen.de/bundestag/19/549-dialogforum-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe>





Streichung des Begriffes der Kindeswohlgefährdung aus Absatz 6 und 7 des § 45 SGB VIII vor. Das begründet sie damit, dass nicht erst die Abwendung von Gefährdung, sondern nur der Begriff der „Gewährleistung des Wohls“ einen hinreichenden Schutz in Einrichtungen ermöglichen würde (vgl. ebd.). Thomas Mörsberger rät in seiner späteren Stellungnahme von einer formelhaften Verwendung des kaum positiv zu definierenden Begriffes des Kindeswohls ab und fügt dem an: *„Und erst Recht ist Zurückhaltung angebracht, wenn es um ein Gewährleisten geht, also eine klassische Kategorie des Haftungsrechts, ohne positiv konkretisieren zu können, was jeweils Kindeswohl tatsächlich (und in diesem Zusammenhang) bedeutet“* (Mörsberger 2017, 15).

‘SGB VIII-Reform’

Es fügte sich im Jahr 2016 aber, dass zu der Zeit als die JFMK ihren Beschluss gefasst hatte, das Glücksrad der sogenannten ‘SGB VIII-Reform’ bereits in volle Fahrt gekommen war. Und so übernahmen die VerfasserInnen des ersten Arbeitsentwurfes zur Reformierung des SGB VIII die Arbeitsfassung der JFMK zu großen Teilen. Der Arbeitsentwurf wurde zum Referentenentwurf und der Referentenentwurf wurde von einer Expertenkommission des Bundestags mit Sachverständigen der Jugendhilfe besprochen. Thomas Mörsberger behandelte die geplanten § 45 ff. in seiner ausführlichen und wohlgesonnenen 56-seitigen Kritik mit Ratschlägen, Kommentaren und Ergänzungsvorschlägen (davon alleine 9 Seiten Kritik zum Einrichtungsbegriff). Hinsichtlich der Herangehensweise bei der Definition des Einrichtungsbegriffes in § 45a bemerkt er:

„In der Entwurfsbegründung heißt es, dass diese Formulierung Definitionen aufgreift, die in der Rechtsprechung entwickelt worden seien. Bei allem Respekt vor der Rechtsprechung sei aber der Hinweis erlaubt, dass es aktuell um einen möglichen gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf geht bzw. gehen könnt. Nach Einschät-

zung des Verfassers hat sich die Rechtsprechung nämlich solcher definitorischer Notlösungen nur bedient, weil sie die bis dato entwickelten Kriterien gewissermaßen in einer alles umfassenden Definition irgendwie unterbringen musste. Statt der Rechtsprechung nun durch das KJSG klare und klärende Vorgaben zu machen, knüpft die Formulierung des Regierungsentwurfs unnötigerweise an der Rechtsprechung an“ (Mörsberger 2017, 7).

Zum sprachlichen Inhalt der *„schwer verständlichen und sprachlich auch nicht allzu überzeugenden Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs“* pointiert Thomas Mörsberger, dass Gesetze nicht nur von einer handverlesenen Expertengruppe mit Jurastudium verstanden werden sollen: Sie richten sich auch an *„durchschnittlich informierte Stellen bzw. Personen, die durch einen Blick ins Gesetzbuch erfahren sollten, wann ein in Aussicht genommenes Leistungsangebot als Einrichtung gilt [...] und wann es sich nur um eine Form von Familienpflege handelt“* (ebd.). Anstelle nun für Klarheit zu sorgen, *„werden neue Unklarheiten geschaffen, weil nicht klar ist, was jeweils gemeint ist“* (ebd. 9).

Der Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung von Juni 2017 (Drucksache 18/12952) verliert dann aber kein einziges Wort mehr über die kritischen mündlichen und schriftlichen Anmerkungen zur geplanten Gesetzesänderung; Zum Gesetzeskontext der Heimaufsicht wurden auch nach der ExpertInnenanhörung keine Veränderungen mehr vorgenommen.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG

Die Praxis hatte zu jener Zeit schon tief durchgeatmet, weil – etwas polemisch gesprochen – die Implementierung der Sozialraumbudgetierung zulasten des individuellen Hilfeanspruches, die Re-Verstaatlichung der Pädagogik durch die Hintertür

einer inquisitorischen Ausgestaltung von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung sowie die verwaltungsbürokratische Entpersonifizierung des Hilfeplanverfahrens abgewendet zu sein schienen. Hatte man zuvor allgemein noch große Sorgen gehabt, dass die ersten Arbeitsentwürfe den Rumpf des KJHG-Schiffes von vorne bis hinten aufreißen und somit das ganze Schiff dem Untergang weihen würde, konnte die Praxis sich nun vorstellen mit dem kümmerlichen Überbleibsel der eigentlichen Reform wenigstens einigermaßen leben zu können. Leider gab und gibt es nur wenige PraktikerInnen und ExpertInnen, die sich mit der Tragweite der neuen Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII im Detail auseinandergesetzt haben. Leider deshalb, weil die Änderungen m. E. einen wenig wünschenswerten Paradigmenwechsel markieren! Denn bisher ist die „Gefährdung des Wohls“ der Minderjährigen in Einrichtungen die Eingriffsschwelle, die der Gesetzgeber im noch geltenden Recht für staatliche Interventionen in Einrichtungen vorsieht. Diese Schwelle hatte er zum Schutz der Grundrechte der Minderjährigen (Kindeswohl) und auch der Träger (Berufsfreiheit) für angemessen gehalten. In diesem Modell muss die Einrichtungsaufsicht Eingriffe und Mängel mit einer konkreten Gefährdung für das Wohl der Kinder in einer Einrichtung begründen, wenn sie den Einrichtungsträger zu bestimmten Handlungen oder Standards zwingen will. Weil jedoch nicht einmal die JFMK das Verständnis von strukturellen Gefährdungen in Einrichtungen konkretisieren konnte und/oder wollte, könnte man sich fragen, welches Verständnis von solchen Gefährdungen dem Arbeitsalltag der Heimaufsicht derzeit eigentlich zugrunde liegt. Mit dem neuen Gesetz soll die „Gefährdung des Kindeswohls“ als Eingriffsschwelle bzw. als Legitimierung staatlicher Eingriffe in die stationären Einrichtungen abgeschafft werden. Die Fachkräfte der Heimaufsicht müssten ihr Handeln dann nicht mehr mit dem Zweck der Abwendung von konkreten Gefährdungen begründen. Anstelle dessen wären die Eingriffe und



Entscheidungen im Sinne der „Gewährleistung des Kindeswohls“ dann auf der Grundlage einer prospektiven Einschätzung über das zu erwartende Wohl der Minderjährigen zu legitimieren. Der Glaube an die „Gewährleistung von Kindeswohl“ in Einrichtungen lässt sich vor dem Hintergrund des allgemeinen Paradigmenwechsels verstehen, bei dem die Jugendhilfe Thomas Klatetzki zufolge immer stärker als eine Art von „Risikomanagement“ betrachtet wird (Klatetzki 2017, 454).

Aus meiner Sicht würden mit dem neuen Gesetz prinzipiell Tür und Tor noch weiter für subjektive Entscheidungen von Heimaufsichtsmitarbeitenden im konkreten Fall geöffnet. Wer dagegen halten möchte, dass die hohe Professionalität der Fachkräfte dieser Behörden vor willkürlichen personenbezogenen Entscheidungen schützen würde, sollte sich zuvor noch einmal durch den Kopf gehen lassen, welche Kriterien er für Professionalität heranziehen will. Bislang weisen die Behörden der Außenwelt bis auf eine kleine Ausnahme¹ keine Art von fachlicher Qualitätsentwicklung des eigenen Handelns bei der Erlaubniserteilung oder der Identifizierung von strukturellen Gefährdungen vor. Bei der Evaluation des Bundeskinder-schutzgesetzes hatte man sich gar nicht erst nach der Qualitätsentwicklung der

überörtlichen Träger im Sinne von § 79a SGB VIII erkundigt (vgl. Post 2017). Und dieser Umstand schien Leitung und Mitarbeitenden im Referat Jugendhilferecht des Bundesministeriums auf einer Tagung mit dem Titel „Vom Kind aus denken“ am 28.11.2016 in Berlin noch gar nicht klar gewesen zu sein, als sie die neuen §§ 45 ff. inhaltlich auf ebendiese Evaluation zurückgeführt haben. Auf meine Rückfrage während dieser Tagung, warum der Teil nicht auch evaluiert worden sei, bekam ich nicht nur keine Erklärung, sondern auch den Eindruck, dass diese 'kleine' Lücke bislang gar nicht aufgefallen war. Hierzu kann ich nur vermerken, dass es doch einigermaßen unpraktisch erscheint, wenn man einen Gesetzesentwurf unter dem Stichwort „Qualifizierung der Heimaufsicht“ präsentiert und dabei auf eine Evaluation verweist, welche die Qualitätsentwicklung jeglicher Akteure untersucht zu haben meint, aber gerade diejenige der Heimaufsicht buchstäblich vergessen hat. Und so begab es sich also, dass ein neues Märchen von der alten Geschichte erzählt wurde, in welcher strengere Gesetze fehlende fachliche Standards und fehlendes Personal ersetzen können sollen; und das gerade wieder einmal im Feld des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Thomas Mörsberger hatte vor nicht allzu langer Zeit ganz passend festgestellt:

„Aber fragen Sie mal, wer sich für eine strengere Kontrolle in Heimen einsetzt. Das kostet nämlich.[...] Frage ich genauer nach, was wie neu geregelt werden sollte, stelle ich regelmäßig fest, dass man juristisch Dinge lösen will, die eher aus fachlicher Inkompetenz schief gehen. Inkompetenz abzubauen ist allerdings aufwendig und dauert, kostet zudem viel Geld“ (Mörsberger 2015, 49).

Die Leviten der Heimaufsicht

Auf die unterschiedlichen Praxen verschiedener Landesjugendämter und die verschiedenen Praxen von unterschiedlichen Fachkräften innerhalb der einzelnen Behörden habe ich an anderer Stelle hingewiesen (vgl. Post 2016). Im vergangenen Jahr brauchte es in Bayern gleich zwei Gerichtsverfahren, in denen einer Behörde Nachhilfeunterricht zu ihrem Aufgaben- und Kompetenzfeld erteilt wurde. Das eine Mal hat die Behörde einem Träger die Betriebserlaubnis für eine Konzeption versagt, in der dieser für eine Mutter-Kind-Einrichtung konzeptionell mehr Fachkräfte eingeplant hatte, als der zuständige LJHA in einem Papier zum Mindestpersonal assoziiert hat. Stattdessen hat die Behörde eine Erlaubnis erteilt, die die Personaldecke laut dem Papier des Landesjugendhilfeausschusses vorsah. Reinhard

Bundesländer sollten Vorrang des Kindeswohls in ihre Verfassung aufnehmen

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention hat eine Landkarte zu Kinderrechten veröffentlicht, die die Regelungen zu Kinderrechten aus allen Landesverfassungen aufzeigt. Gesetze oder die Rechtspraxis der Bundesländer, die kinderrechtlich relevant sind, werden nebeneinander gestellt und so vergleichbar gemacht. Denn nicht nur die Bundesregierung, auch die Bundesländer und die Kommunen sind mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention PflichtenträgerInnen bei der Gewährleistung der Kinderrechte geworden.

Kinder haben Rechte – dieses Verständnis der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist auf der höchsten gesetzlichen Ebene vieler Bundesländer angekommen. In 14 Bundesländern sind Kinderrechte in der Verfassung verankert. Ausnahmen bilden lediglich Hamburg und Hessen. Richtet man den Blick auf die Kinderrechte in den Landesverfassungen, kommt es nicht nur darauf an, dass sie darin Erwähnung finden, sondern wie. Hier sieht die Monitoring-Stelle Nachbesserungsbedarf. Die Bundesländer sollten prüfen, ob die Subjektstellung des Kindes entlang der Grundprinzipien der Konvention in ihren Landesverfassungen ausreichend klargestellt ist. Dazu zählt neben dem Recht des Kindes auf Entwicklung und dem Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen eben auch das Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung. Außerdem sollten alle Bundesländer den Maßstab des Vorrangs der besten Interessen des Kindes in die Verfassung aufnehmen.

Landkarte-Kinderrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de





Wiesner spricht auf der Grundlage des Urteils von gravierenden Mängeln in der Verfahrensweise der Erlaubnisbehörde:

„Dass diese Behörde das Kindeswohl gefährdet sieht, weil die Einrichtung einen besseren Betreuungsschlüssel vorsieht, als er in den Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII des bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vorgesehen ist, ruft nur noch Kopfschütteln hervor. Zu Recht liest der Bay VGH dem Antragsgegner (wieder einmal) die Leviten, der eine Betriebserlaubnis erteilt, die in dieser konzeptionellen Ausgestaltung gar nicht beantragt worden war“ (Wiesner 2017b, 434).

In dem anderen Verfahren wollte dieselbe Behörde auf Fachkräfte für eine Ferienmaßnahme bestehen und hat sich dazu auf das Fachkräftegebot bezogen. Das Gericht teilte mit, dass der § 45 SGB VIII wohl absichtlich kein Fachkräftegebot beinhaltet, weil dies eine Frage der Art und des Zweckes der Einrichtung sei. Obgleich das Gericht für seine Entscheidung in der Sache dann im Weiteren keine derart ausführliche Erläuterung der Rolle und Befugnisse des Landjugendamtes benötigt hätte, war es ihm offenbar dennoch daran gelegen, seinem Urteil eine Reihe von Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen über die Rolle und Aufgabe der Erlaubnisbehörde anzufügen. Das Urteil kommentiert Reinhard Wiesner wie folgt:

„Schließlich liest der Verwaltungsgerichtshof auch dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration die Leviten, wenn er dessen Ansinnen, Bundesrecht durch allgemeine Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften verschärfen zu wollen, geißelt und auf das Beispiel der landesrechtlichen Regelung in Baden-Württemberg hinweist“ (Wiesner 2017a, 164).

Das vom Bundestag verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bezeichnet Minister Lucha übrigens insgesamt als „leeren Torso“ eines Gesetzes, welches seinem Namen nicht gerecht wird (Sozialministerium BW 2017). Beide Zusammenfassungen der Urteile des Bay VGH

sind äußerst lesenswert und lehrreich. Aber auch in anderen Bundesländern gibt es eindrucksvolle sowie klare Gerichtsentscheidungen. Daneben hat das Land Brandenburg nach den Haasenburgerfahrungen² einen nach außen etwas desorientiert wirkenden Aktionismus an den Tag gelegt. Nachdem das Landesjugendamt erst aufgelöst und in das Ministerium eingebettet wurde, wollte man ein Jahr später die gesamte Verantwortung lieber ganz loswerden. Einen Strich durch diese Rechnung machte hier dann aber das Rechtsgutachten von Reinhard Wabnitz, der keine Möglichkeit sah, die Verantwortung des überörtlichen Trägers auf einen oder mehrere andere Träger zu übertragen. Zu dem ganzen Hin- und Her stellte Reinhard Wabnitz dann noch fest: *„Als „Außenstehendem“ mag man es mir – so meine abschließende Bemerkung – nachsehen, wenn ich es auch als widersprüchlich empfinden würde [...] wenn man nunmehr gleichsam in das andere „Extrem“ verfallen und diese Aufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe delegieren würde!“ (Wabnitz 2015, 65f.).*

Grundrechte und Verfahrenswege

Das permanente Spannungsfeld zwischen Grundrechten, in dem der Schutz in Einrichtungen liegt, ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Streng betrachtet braucht es laut dem Bay. VGH für jede Standardsetzung, die nicht aus dem Bundesrecht hervorgeht, eine parlamentarische Entscheidung: *„Aufgrund des mit entsprechenden Regelungen stets verbundenen Eingriffs in die Betätigungsfreiheit der Einrichtungsträger, die durch die Berufsfreiheit (Art. 12 CC) geschützt ist, ist eine demokratische Legitimation durch das Parlament unerlässlich [...]. Lediglich in allgemeinen Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften enthaltene Anforderungen können gegenüber § 45 SGB VIII kein strengeres Recht schaffen [...]“ (ZKJ 2017a, 162f.).*

In der Debatte wurde manchmal darauf verwiesen, dass Jugendämter schließlich auch in die Grundrechte eingreifen dürfen. Hierbei gibt es jedoch einen entscheidenden Unterschied zu den Eingriffen der Betriebserlaubnisbehörden. In Bezug auf die Einzelfälle, mit denen sich die örtlichen Jugendämter befassen, entscheiden letztlich Familiengerichte, ob den Sorgeberechtigten das Recht auf die Erziehung der eigenen Kinder untersagt werden muss. Die Jugendämter unterbreiten dem Gericht 'lediglich' ihre fachliche Empfehlung. Dahingegen sind Fachkräfte der Betriebserlaubnisbehörden sowohl fachliche Berater als auch Entscheidungsinstanzen, die ihre Entscheidungen dann selbst ausführen. Nunmehr haben deren Vorgesetzte auch noch erheblich an dem neuen Gesetz mitgeschrieben. Und diese Verhältnisse hat der Bundestag leider mit seiner Verabschiedung des Gesetzes politisch legitimiert. Dass die Betriebserlaubnisbehörden über diese 'flexible Auslegung von Gewaltenteilung' hinaus in der praktischen Ausführung die geltenden Gesetze mit Verweisen auf Verwaltungszwänge und Auslegungsfreiheiten in der Anwendung und auf dem Verwaltungsweg dann nochmals gemäß der eigenen Bedarfe modifizieren, stellt sicherlich kein Einzelfall dar. Die Heimaufsicht hat laut dem Bay VGH neben der Sicherung des Kindeswohl allerdings nicht den Auftrag, die Qualität von Einrichtungen zu steuern: *„Der Rechtsanspruch des Einrichtungsträgers auf Erteilung einer Betriebserlaubnis [...] lässt für Steuerungserwägungen des öffentlichen Trägers keinerlei Raum; das Verfahren der Erlaubniserteilung darf nicht als Mittel zur Durchsetzung einer besseren Einrichtungsqualität eingesetzt werden“ (Beschluss VGH München 2017a, 162).* Dem entgegen beschreibt Harald Britze für mich nicht ganz nachvollziehbar *„Heimaufsicht als Qualitätsentwicklungsinstrument: Die Heimaufsicht legt hohen Wert auf Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Einrichtungen und bei den Trägern“ (Britze 2017, 13).*

Ausblick

Der kurze Abriss soll reichen, um die Entwicklung der §§ 45ff. des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes kritisch zu beschreiben. Reinhard Wabnitz hatte eigentlich einmal dafür geworben die menschlichen Hintergründe in den Blick zu nehmen. „[...] wenn daran gedacht wird, im Bereich der in den letzten Jahrzehnten insgesamt bewährten Aufsicht über Einrichtungen nach den §§ 85 Abs. 2 Nr. 6 sowie §§ 45 ff SGB VIII etwas zu verändern [...]“ (Wabnitz 2015, 19). Aber das derzeit im Bundesrat liegende KJSG erzählt lediglich eine Geschichte, in der die Moral besagt, dass die Behörden nur genügend Eingriffrechte benötigen, um die jungen Menschen in Einrichtungen vor Gefahren zu schützen; und das ohne jemals die Wirksamkeit der Behörden selbst untersucht zu haben! Man kann das als weiteres Beispiel für die (auch) von örtlichen Trägern wahrgenommene Tendenz des Abbaus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten eines hoheitlich ausgerichteten Handelns (vgl. Häbel 2017, 264) verstehen. Dahingegen hatte Thomas Mühlmann im Jahr 2014 gerade den Bedarf einer vertrauensvollen Kooperation unter dem Stichwort Vertrauen zum guten Gelingen des Schutzes in Einrichtungen identifiziert. Um ihren Auftrag bestmöglich wahrnehmen zu können, ist Heimaufsicht auf das Vertrauen der Einrichtungsträger angewiesen und Vertrauen kann erst durch transparente Kooperationslinien entstehen (vgl. Mühlmann 2014). Mit Einzug der Risikoperspektive in der Jugendhilfe beschreibt Thomas Klatetzki jedoch einen entgegengesetzten Trend: „Kurzum, das mit der Risikoperspektive verbundene Stre-

ben nach Sicherheit kennt keine Grenzen, es generiert unvermeidlich eine ausufernde Verdachtskultur und liefert so einen veritablen Beitrag zur Erosion des Vertrauens in soziale Beziehungen und gesellschaftliche Institutionen“ (Klatetzki 2017, 453).

Bei einer Einführung des Gesetzes besteht Thomas Mühlmann zufolge „[...] die konkrete Gefahr, dass die Neuregelungen ohne eine parallele Weiterentwicklung der Praxis der Heimaufsicht unbeabsichtigt zu einer massiven Schwächung derselben führen“ (Mühlmann 2016, 370). Neben der wenig transparenten und wenig partnerschaftlichen Entwicklung des Gesetzes löst auch die derzeitige Praxis die Forderung nach einer hohen Transparenz aus meiner Sicht nicht ein. Zu ungenau bleibt es in Aufsichtsterminen nicht selten mitunter in Bezug auf die Unterscheidung von 'Aufsicht' und 'Beratung' und so wird auch auf diese Weise indirekt fachlich gesteuert, wo das Gesetz keinen Steuerungsauftrag vorsieht. „[Das Verfahren] darf nicht dazu genutzt werden, einem Einrichtungsträger eigene Vorstellungen von der Konzeption einer Jugendhilfeeinrichtung zu oktroyieren“ (ZKJ 2017b, 434).

Ich möchte keiner Aufsichtskraft unterstellen sich im vollen Bewusstsein und absichtlich über diese Linie hinwegzusetzen. Das Arbeitsfeld ist hochkomplex und aus diesem Grund vermerkt Christian Schrapper entgegen einer einseitigen Entwicklung von Aufsicht und entgegen einer witterungsbedingten Aufmerksamkeitsspanne für das Thema: „Kriterien der Aufsicht über ein so kompliziertes Handlungsfeld wie es die Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen

regelmäßig sind, müssen nicht nur gemeinsam von allen Akteuren entwickelt werden, ihre Anwendung in Prüfungsverfahren muss auch grundsätzlich so nachvollziehbar und transparent sein, dass sie einer fachlichen „Gegenkontrolle“ zugänglich ist. Die Praxis der Heimaufsicht muss nicht erst im skandalträchtigen Streitfall auf den „Prüfstand“ [...]“ (Schrapper 2017, 20).

Insbesondere das Problem einer klaren Unterscheidung zwischen ordnungsrechtlichen Zwängen (Aufsicht) und optimierender Qualitätsentwicklung (Beratung) existiert schon seit dem Beginn der 'klassischen' Heimaufsicht. Es ist bis heute nicht behoben worden. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat hierzu keinen Versuch unternommen. Und so bleibt es ob mit oder ohne KJSG nicht nur im Hinblick auf die Frage nach Beratung oder Aufsicht beim Stand von 1970, wo Frau Edom von einer großen Einrichtung aus Schweicheln mit ihrer Frage nach Aufsicht und Beratung für ein gewisses Maß an Empörung bei der Aufsichtskraft gesorgt hat – wie die Aktennotiz des Vorgesetzten von Frau Schulte zeigt:

„Art und Weise des Aufsichtsbesuchs vom Heim infrage gestellt. Erweitertes Gespräch mit den Erzieherinnen überschreitet nach Meinung der Einrichtung die Kompetenzen der Heimaufsicht. Schulte will an ihrer Herangehensweise – eher Beratung denn Aufsicht – bei Heimbesuchen festhalten und bittet um Klärung“ [...] [Schulte]: „Ich bitte Sie sehr, bald [...] mit Ihnen sprechen zu dürfen. Sollten Sie die Meinung von Frau Edom [...] teilen, dann fühle ich mich fehl am Platze“ (LWL-LJA 1970 zit nach Fröhlich 2011, 368).

Online-Befragung von Jugendlichen zur Wahrnehmung und Nutzung von Präventionsmaßnahmen in Einrichtungen und Organisationen

Noch bis Ende Mai 2018 ist es für Jugendliche ab 14 Jahren möglich, sich an der an der einrichtungs- und organisationsinternen Befragung im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu beteiligen. Mit dem Selbstevaluationstool "Du bist gefragt!" werden Jugendliche von Einrichtungen etwa der stationären Jugendhilfe und Organisationen befragt, ob und wie sie Präventionsmaßnahmen vor Ort wahrnehmen und nutzen. Damit werden Jugendliche aktiv in den Prozess der Qualitätsentwicklung der Einrichtung einbezogen.
<https://fragen-an-dich.de>



Anmerkungen:

- ¹ Die Heimaufsicht des Landschaftsverbandes Rheinland hat im Jahr 2017 ein Intranetforum entwickelt, um gemeinsames Wissen unter den Aufsichtskräften teilen zu können. Das lässt sich aus meiner Sicht als Vorstufe von Qualitätsentwicklung verstehen.
- ² Die Heimaufsicht in Brandenburg hat die Einrichtungsteile der Haasenburg GmbH Ende 2013 mit Rückendeckung eines externen Expertengutachtens geschlossen. Laut der allgemeinen Presse klagt der Träger seit Ende 2017 darauf, dass die Schließung der Einrichtung rechtswidrig war.

Literatur:

Bericht der Bundesregierung (2015): Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin

Britze, H. (2017): Gedanken zur Weiterentwicklung der Heimaufsicht. *Dialog Erziehungshilfe* 2/2017. S. 12-15

Fröhlich, M. (2011): Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Westfalen 1945-1980. Paderborn

Häbel, H. (2017): Zum Verhältnis freier und öffentlicher Träger im SGB VIII. *Forum Erziehungshilfen*. 5/2017. S. 263-268

Klatetzki, T. (2017): Potenziell gefährliche Wirklichkeiten – Teil 2. Über Risikomanagement, Verantwortung und Angst in der Kinder- und Jugendhilfe. *ZKJ* 12/2017. S. 451-456

Mühlmann, T. (2014): Aufsicht und Vertrauen: der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden. Münster

Mühlmann, T./ Pothmann, J./ Kopp, K. (2015): Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund

Mühlmann, T. (2016): Rechtliche und fachliche Weiterentwicklung der „Heimaufsicht“ in der Kinder- und Jugendhilfe. *NDV* 8/2016. S. 366-371

Post, D. (2017): Ohne fachlich Debatte und ohne Evaluation von Qualität – der Regierungsentwurf zum SGB VIII als Imprägnierung des Aufsichtshandelns. *Blickpunkt Jugendhilfe* 2/2017. S. 28f.

Post, D. (2016): Handlungspraxen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung als Koproduktion? – „Also... das entscheidet im Einzelfall dann jede Fachkraft der Einrichtungsaufsicht selbst!“. *Blickpunkt Jugendhilfe* 2/2016. S. 3-15

Schraper, C. (2017): Ohne Aufsicht keine Öffentliche Erziehung! Neun Thesen zur Heimaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe. *Dialog Erziehungshilfe* 2/2017. S. 16-21

Wabnitz, R. (2015): Rechtswissenschaftliches Gutachten zu Fragen einer möglichen Delegation von Aufgaben nach § 45 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII auf die kommunale Ebene im Land Brandenburg, Wiesbaden/Oberursel

Wiesner, R. (2017a): Praxishinweis. *ZKJ* 4/2017. S. 163f.

Wiesner, R. (2017b): Praxishinweis. *ZKJ* 11/2017. S. 434

VGH München (2017a): Beschluss von 2.2.2017 – 12 CE 17.71. In: *ZKJ* 4/2017: Erlaubnisvorbehalt/Mindestanforderungen für den Betrieb von Einrichtungen. S. 158-164

VGH München (2017b): Beschluss vom 24.7.2017 – 12 CE 17.704. In: *ZKJ* 11/2017. Erlaubnisvorbehalt/Mindestanforderungen für den Betrieb von Einrichtungen, S. 434



David Post, Fachreferent
VPK-Landesverband NRW e.V.
Brockhauser Weg 12a
58840 Plettenberg
david.post@vpk-nw.de
www.vpk-nw.de

Stiftung Anerkennung und Hilfe

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, in Abstimmung mit den Bundesländern ein Hilfesystem zu errichten für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gemeinsam mit Ländern und Kirchen einen Lösungsweg erarbeitet, um das Leid der Betroffenen anzuerkennen und das erlebte Unrecht aufzuarbeiten. Das errichtete Hilfesystem ist die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Ziele sind die öffentliche Anerkennung der Leids- und Unrechtserfahrungen, die individuelle Anerkennung und Unterstützung durch finanzielle Hilfe sowie eine wissenschaftliche Aufarbeitung.
www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de



Konzepte Modelle Projekte

Vorbemerkungen zum Fachbeitrag „Ganz normale junge `Leut` von ganz weit her“

Im Bodenseekreis wurden seit Jahresbeginn 2015 mehr als 200 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen und im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht, versorgt und betreut. Früh schon wurde deutlich, dass insbesondere die grenznahen Kreise zunächst im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme, der Inobhutnahme, aber auch im Rahmen von Anschlusshilfen in besonderem Maß gefordert sind. Folglich musste das Angebot der vollstationären Jugendhilfeangebote entsprechend schnell aus- bzw. aufgebaut werden. Zwischenzeitlich machte der Anteil der vollstationären Jugendhilfeplätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge knapp 2/3 des gesamten Angebotes im Bodenseekreis aus. Die Linzgau Kinder- und Jugendhilfe stellt zur Betreuung der jungen Menschen aktuell 46 Plätze in drei Wohngruppen und an vier Standorten im Bodenseekreis in Form von betreutem Jugendwohnen zur Verfügung.

Erste Erfahrungen in unserer Arbeit mit jungen Geflüchteten zeigten, dass die Konzepte der Erziehungshilfe nicht immer hinreichend den Bedarfslagen der jungen geflüchteten Menschen gerecht werden: flucht-, herkunfts- und bindungsspezifische, aber auch ausländerrechtliche Aspekte und beispielsweise die Medienkompetenz waren und sind Herausforderungen, die sich bisher nicht oder nur wenig in den Konzeptionen zur Betreuung von geflüchteten jungen Menschen widerspiegeln. Deshalb sind wir dabei, die Praxis zu gestalten und zu entwickeln, die damit verbundenen Herausforderungen anzunehmen.

Auf der Basis einer von Studierenden der Fachhochschule St. Gallen durchgeführten Voruntersuchung wurde zunächst im Rahmen eines Kompaktprojekts in der Zeit von April – September 2017 aus unterschiedlichen Perspektiven auf die pädagogische Arbeit mit den jungen geflüchteten Menschen geblickt. Bisherige Erfahrungen aus der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in den unterschiedlichen Angebotsformen des „Linzgau“ sowie bei „Rückenwind“ wurden in Interviews zusammengetragen, ausgewertet und nutzbar gemacht. Dabei kamen die Jugendlichen mit ihren diesbezüglichen Erfahrungen selbst, Sozialarbeitende aber auch die öffentlichen Träger zu Wort.

Im Oktober 2017 startete unter dem Titel „Hiergeblieben“ ein Modellprojekt, gefördert mit Mitteln des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales – Landesjugendamt in Baden-Württemberg, bei dem, begleitet durch das Institut für Soziale Arbeit der Fachhochschule St. Gallen, Anschlusskonzepte der Integration für junge Geflüchtete (weiter-) entwickelt werden sollen. Den Auftakt bildete ein „Thementag“ zur Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen, überschrieben mit „Ganz normale junge „Leut“ von ganz weit her“. Mit dem gleichnamigen Titel wurde von Frau Mandy Falkenreck ein interessanter Vortrag verfasst, der weniger die Besonderheiten der „jungen Leut“ sondern vielmehr unsere Wahrnehmungs-, Deutungs- und Haltungsfragen, und dies durchaus kritisch, beleuchtet.

Diesen Vortrag stellen wir dem Dialog Erziehungshilfe gerne zum Abdruck zur Verfügung.

Roland Berner
Vorstandsvorsitzender
Linzgau Kinder- und Jugendhilfe*
Riedbachstraße 9-11
88662 Überlingen-Deisendorf
www.linzgau-kjh.de



*Anmerkung der Redaktion: Die Linzgau Kinder- und Jugendhilfe ist Mitglied im AFET. Zudem ist der Vorstandsvorsitzende Herr Bernau aktiv im AFET-Fachbeirat.





Mandy Falkenreck

Ganz normale junge „Leut“ von ganz weit her?! Sozialpädagogische Perspektiven auf die Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen *

Vorbemerkungen

Das Thema der „unbegleiteten, geflüchteten jungen Menschen“ ist gesamtgesellschaftlich aber auch vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe unbestritten wichtig und treibt uns als Gesellschaft und als Fachkräfte um, das kann man ausnahmslos sagen. Es berührt uns, fordert uns aber auch heraus, uns mit unseren eigenen, bisherigen Bildern, Vorstellungen und Handlungsweisen auseinanderzusetzen. Und wie das bei allen Themen und Phänomenen der Fall ist, kann man sich diesem nun sehr unterschiedlich annähern bzw. kann man es sehr unterschiedlich beleuchten. Deswegen möchte ich zunächst beginnen mit einer kurzen Vergewisserung meiner eigenen fachlichen, sprich sozialpädagogischen „Brille“, die ich beim Annähern an das Thema aufhabe.

Was macht Sozialpädagogik bzw. Kinder- und Jugendhilfe aus?

Das fragte die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) letztes Jahr in einem ihrer Positionspapiere zum Thema unbegleitete, geflüchtete junge Menschen und antwortete: Da lassen sich unabhängig vom Adressatenkreis grundlegende Erkenntnisse bestimmen (vgl. AGJ 2016a). Dies nehme ich als Ausgangspunkt und möchte daher an dieser Stelle einige solcher grundlegenden Perspektiven verdeutlichen: Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere auch die stationären Erziehungshilfen, verorte ich als *subjektorientierte Bildungs- und Erziehungspraxis* (vgl. Scherr 1997; 2011; Walther 2014), welche konkret an einem bestimmten sozialen Ort (vgl. Bernfeld 1929; Winkler 1988; 2011) realisiert wird. Folglich ist Kinder- und Jugendhilfe ein eigener Bildungs- und Erziehungsort, der eingebettet ist in ein Gemeinwesen und im Zusammenspiel von privaten, halb-öffent-

lichen und öffentlichen Räumen vor Ort realisiert wird. Im Mittelpunkt dieser *subjektorientierten Bildungs- und Erziehungspraxis* steht der/die AdressatIn, mit seinem/ihrer aktiven Prozess der „Aneignung von Welt und der Ausformung und Entwicklung der Person in dieser Welt“ (Thiersch 2002, S. 59). Krassimir Stojanov (2006) drückt dies treffend so aus: Jeder Mensch muss „in die Welt hinausgehen und dadurch zu sich selbst kommen“ (S. 115). Dieses ungemein offene und nicht zu planende Unterfangen meint Bildung. Wichtigste Konsequenz ist, und darauf verweisen immer wieder die unterschiedlichsten Menschen aus dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe, dass man das Mensch-Sein nicht lehren kann. Wir können nicht machen, dass Kinder und Jugendliche sich als Subjekt(e) erfahren. Das können sie nur selbst, indem sie selbstbestimmt die Welt erkunden, sich diese aneignen und dabei als Subjekt bzw. Individuum anerkannt werden. Dieser letzte Punkt der Anerkennung (vgl. Honneth 1992; Walther 2014) verdeutlicht uns, dass Bildung nicht einfach kontextlos passiert, sondern in soziale Zusammenhänge eingelagert – wie auch davon abhängig – ist. Ein großer Anteil der Bildung des Menschen verläuft über den Vergleich mit anderen, gleichzeitig setzt Bildung die Anerkennung durch Andere voraus. Damit sind die Autonomie und Identität eines Subjekts und seine Abhängigkeit von der Anerkennung der Anderen wechselseitig miteinander verwoben, d.h. sie fördern und begrenzen sich gegenseitig. Zentral am Konzept der Anerkennung ist, dass die Entwicklung des Subjekts und damit die Identitätsarbeit eines Menschen in durch Herrschaft und Ungleichheit strukturierten Kämpfen um Anerkennung verortet sind (vgl. Honneth 1992). Idealerweise bedeutet Anerkennung die wechselseitige Anerkennung gleicher Subjekte. Doch davon kann nicht

nur aufgrund der asymmetrischen Struktur von Erziehungsverhältnissen, sondern auch wegen der ungleichen Verteilung von gesellschaftlicher Macht und Ressourcen nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund hat Anne Frommann bereits 1977 in ihrem Buch „Menschlichkeit als Methode“ formuliert: „Sozialpädagogik heißt: Theorie und Praxis des Aufwachsens im gesellschaftlichen Widerspruch samt den Entwürfen besseren Lebens für Kinder und Jugendliche“ (Frommann 2008, S.174).

Widersprüche sozialpädagogischer Arbeit

Der Widerspruch liegt dem sozialpädagogischen Denken und Handeln demnach zugrunde, er ist sozusagen Ausgangspunkt und Zielperspektive zugleich. Das heißt, Kinder- und Jugendhilfe lässt sich nur beschreiben unter Berücksichtigung des Wechselspiels von

- Aneignung und Anerkennung (vgl. Walther 2014), oder von
- Subjektivität und Sozialität (ebd.), oder von
- Autonomie und Verbundenheit (vgl. Leu/Krappmann 1999), sprich von
- Freiheit/ Selbstständigkeit und dem Grenzen setzen/Ordnung geben.

Ziel ist es nicht und kann es nicht sein, den Widerspruch auflösen zu wollen, sondern man muss ihn produktiv bearbeiten durch und mit Erziehung. Im Sinne der subjektorientierten Bildungs- und Erziehungspraxis meint das: Sorge tragen um das leibliche Wohlergehen und Eröffnen von Zugängen zur sozialen Welt sowie die Anerkennung der Kinder und Jugendlichen, mit denen wir im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten.

Realisiert wird dies bzw. kann dies nur in konkreten sozialen Räumen. Auch





wenn über eine lange Zeit hinweg die Bedeutung von Räumen und Orten für sozialpädagogisches Handeln „notorisch übersehen“ (Winkler 2011, S. 30) wurde, „denn Orte sind für die meisten einfach gegeben“ (ebd.), muss man ernst nehmen, dass „Erziehungs- und Bildungsprozesse nur verortet stattfinden können“ (Dirks und Kessel 2012, S. 507). Michael Winkler hat vor diesem Hintergrund auch den Begriff des „Ortshandelns“ (1988) als zentrales Charakteristikum der Kinder- und Jugendhilfe geprägt. Dabei ist die Frage nach dem Wo der Bildung und Erziehung so alt, wie das Nachdenken über Bildung und Erziehung selbst. So haben sich u.a. verschiedene Visionen von Raum und Ort, die (sozial)pädagogisches Handeln zum Gegenstand haben, etabliert: Vom Ort, wie z.B. dem Heim, als geschützten Erziehungs- und Entwicklungsraum, über einen inszenierten, besseren Gegen-Ort außerhalb von Welt und Gesellschaft bis hin zu einem natürlichen Raum der Gemeinschaft (vgl. Bilstein 1997; Winkler 2011). Im Kern geht es dabei um den Traum von einem idealen Ort, wie Anne Frommann das ausdrückt, dem Heim als „gutem Haus“ (vgl. Frommann 2008, S. 171). Wir sollen und müssen uns also im Modellprojekt „Hiergeblieben“ die Frage stellen: Wie wollen wir die Angebote „Linzgau“ und „Rückenwind“ als Orte beleben und gestalten, damit Kinder und Jugendliche,

vor allem auch solche mit Fluchterfahrung, als Subjekte an und mit ihm leben und sich entwickeln können?

Geflüchtete Kinder und Jugendliche als „ganz normale junge Leut“

Sind vor diesem Hintergrund nun unbegleitete, geflüchtete junge Menschen ganz normale junge „Leut“ von ganz weit her? Ja, denn in erster Linie sind sie Kinder und Jugendliche, wie von Jörg Fischer und Gunther Graßhof (2016) im Sozialmagazin postuliert. Oder von der AGJ: „Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!“ (AGJ 2015) oder auch einfach nur junge Menschen, die nach Zugehörigkeit (Geborgenheit) und Anerkennung suchen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben möchten (vgl. Dexheimer 2015). Vor diesem Hintergrund werden ihnen auch grundlegende Rechte zuerkannt – wie etwa in der weltweit anerkannten UN-Kinderrechtskonvention. Diese betreffen Schutzrechte, Bildungsrechte und das Recht auf Partizipation und berücksichtigen damit das spezifische dieser menschlichen Lebensphase: Kinder und Jugendliche sind, wie Sabine Andresen und Klaus Hurrelmann so treffend beschreiben, „Menschen, denen, wie allen anderen Menschen, je nach ihren Voraussetzungen die Möglichkeit zur Teilhabe und Partizipation gewährt werden muss

(Partizipationsrechte). Sie benötigen für die Entfaltung ihrer Potenziale anregende Umgebungen und Institutionen, wie etwa Freizeitplätze, Schulen (Entwicklungsrechte). Und sie sind aufgrund ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung, ihrer anthropologisch gegebenen Abhängigkeit und potenziellen Verletzlichkeit... auf Fürsorge und Schutz angewiesen (Überlebens- und Schutzrechte)“ (Andresen/Hurrelmann 2010, S. 8). Dies lässt sich allerdings nicht einfach so umsetzen und realisieren. Wesentlich für eine Perspektive auf „ganz normale junge Leut“ ist, dass Kinder und Jugendliche wahr- und ernst genommen werden als handlungsfähige Subjekte und anerkannte Mitglieder der Gesellschaft – denn darin unterscheiden sie sich nicht von uns Erwachsenen. Sie konstruieren die Wirklichkeit der Gesellschaft individuell aus ihrer subjektiven Perspektive immer auch mit (vgl. Stieve 2013). In den unterschiedlichen Phasen des Aufwachsens „werden“ sie nicht nur (erwachsen), sondern sie „sind“ auch immer Kinder und Jugendliche im Hier und Jetzt, die in einer bestimmten Beziehung zu Erwachsenen in ihren je individuellen Lebenswelten stehen. Sie sind aktive, gestaltende Mitglieder der Gesellschaft und nehmen für ihre Aktivitäten und Bedürfnisse gesellschaftliche Räume in Anspruch. „Dazu gehört auch das Recht auf ein gelingendes oder gutes Leben,



Psychoedukatives und ressourcenstärkendes Kinderbuch über Flucht

Die Fluchtgeschichte von den Hauptakteuren Karim und Yara soll geflüchteten Kindern, ihren Familien und HelferInnen als niederschwellige Psychoedukation dienen. Beim (Vor-) Lesen soll Kindern das Gefühl vermittelt werden, nicht allein mit ihrer Situation der Flucht und den daraus folgenden psychischen Belastungen zu sein und anderen Kindern die Situation von geflüchteten Kindern einfühlsam zu vermitteln.

Auch Anregungen zur Bewältigung von Ängsten und Belastungen durch Erinnerungen an die Flucht werden durch die Geschichte und die zusätzlichen Mitmachseiten gegeben. Die integrierten Mitmachseiten, zielen darauf ab das Selbstwertgefühl der geflüchteten Kinder zu stärken und ihre Selbsteffizienz im Umgang mit belastenden Emotionen zu erhöhen.

Das Kinderbuch ist in Deutsch-Arabisch, Deutsch-Dari/Persisch, Deutsch-Englisch und Deutsch-Kurdisch (Kurmanji) erhältlich und ist für eine Schutzgebühr von 5 EUR zzgl. Versandkosten erhältlich über: johanna.ringwald@med.uni-tuebingen.de.





dass jeder Mensch hat sowie das Recht, selbst zu definieren, was das für einem im Einzelnen bedeutet" (Schöpflin 2013, S. 117). Unbegleitete, geflüchtete junge Menschen sind daher ganz normale junge Leut', mit ganz normalen Fragen, die jeder Mensch im Prozess des Auf-Wachsens für sich beantworten bzw. bewältigen muss: Wer möchte ich sein? Wo gehöre ich hin? Wer gehört zu mir? Wem kann ich vertrauen? Wie gehe ich mit Verletzungen um? Was macht mir Spaß? Was trägt zu meinem Wohlbefinden bei? Etc.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche „von ganz weit her“

Klingt gut, wendet jetzt evtl. mancher von Ihnen ein, aber entspricht das der Realität? Ja und Nein, denn dass JEDER Mensch an seiner Identität und seiner Vorstellung vom guten Leben arbeiten muss; dass JEDER Jugendliche diesen Prozess bewältigen muss, ist, wie wir in der Sozialpädagogik sagen, eine anthropologische Gegebenheit und daher ganz normal. Gleichzeitig sind unbegleitete, geflüchtete junge Menschen aber auch nicht „ganz normale junge Leut“, denn sie kommen von woanders, von ganz weit her. Ich möchte dies im Folgenden veranschaulichen und greife dabei auf die Ausführungen von Christian Reutlinger und Christina Vellacott, meinen beiden KollegInnen an der FHS St.Gallen, zurück. Warum sind sie keine ganz normalen Leut' bzw. werden zu solchen gemacht? Dies wird deutlich u.a. an den Bezeichnungen, die wir für sie bereitstellen: An den Begriffen „UMFIs“ und „UMA“. Dies sind erstmal rein technisch-rechtliche Abkürzungen einer bestimmten Gruppe von Menschen. UMAs sind „orientierungs- und perspektivenlos“, Frauen werden „von UMA angegangen und belästigt“², UMA müssen „zugewiesen“³ und „versorgt“⁴ werden und „UMA brauchen eine umfassendere Betreuung“⁵. Deshalb gibt es spezielle „UMA-Zentren“⁶ und in der Bevölkerung wird nach „Mamas für Umās“⁷ gesucht. Mit einer irritierenden aber auch besorgniserregenden Selbstverständlichkeit werden

hier geflüchtete junge Menschen als „die Anderen“, die Nicht-Normalen, die Nicht-Wie-Wir gekennzeichnet, dabei werden sie verdinglicht, zum Objekt gemacht und sämtliche Feinheiten hinsichtlich biographischem, sozialem und kulturellem Hintergrund verdeckt (vgl. Reutlinger/Vellacott 2017).

„Die Absurdität der Begriffsverwendung bzw. die Schwierigkeiten bei den Abklärungsverfahren lässt sich weiter auch bei den drei einzelnen Elementen des Kürzels aufzeigen: Unbegleitet sind diese Menschen für den Zeitpunkt der Flucht – und nur aus der Perspektive eines im Zielland vorherrschenden Familiensystems. Es geht darum, dass sie ohne erziehungsberechtigte Erwachsene, die über das elterliche Sorgerecht für die minderjährige Person verfügen und die hierzulande ihre elterlichen Pflichten wahrnehmen könnten und müssten, unterwegs waren oder von diesen zurückgelassen wurden (vgl. Stauf 2012, S. 15). Vom dem Moment an, in welchem die geflüchteten Heranwachsenden in die Kategorie Minderjährige ohne erwachsene Begleitperson eingeteilt werden, sind sie jedoch nicht mehr unbegleitet – vielmehr wird ihnen sofort nach Eintreffen eine Vertrauensperson für entscheidungsrelevante Verfahrensschritte ... zur Seite gestellt“ (Reutlinger/Vellacott 2017). Und doch behalten wir den Duktus des Unbegleiteten bei.

„Schließlich wird auch das „A“ ganz unterschiedlich interpretiert und damit werden Menschen je nach Quelle entweder als „Asylbewerber“, „Asylsuchender“ oder „Ausländer“ be-, resp. festgeschrieben. Letztere – insbesondere im bundesdeutschen Kontext verwendete – Definition, welche mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 1. November 2015 eingeführt wurde, wird jedoch vom „Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (BumF) kritisiert [...]. Denn der Begriff „AusländerIn“ bzw.

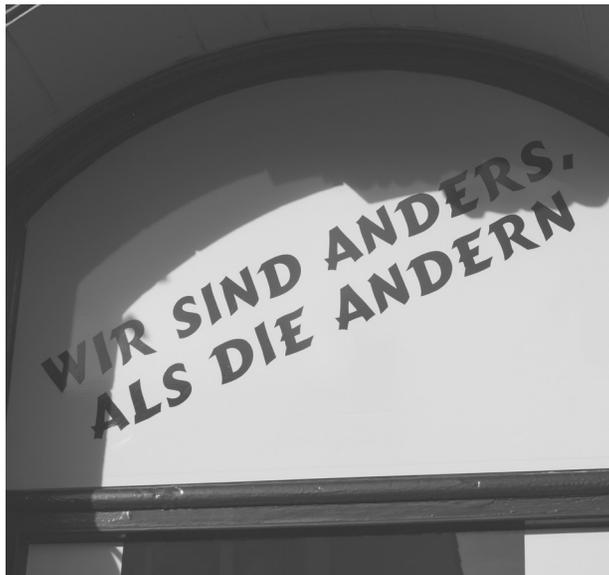
„umA“ unterschlägt die Schutzbedürftigkeit und Vulnerabilität der entsprechenden Menschen, zielt vor allem auf die Nicht-Zugehörigkeit gegenüber „deutschen EinwohnerInnen“ ab und ist damit grundsätzlich negativ besetzt (vgl. Arslan 2015). Zudem wird kritisiert, dass die Motivation, den Begriff „Flüchtling“ zu ersetzen, unter anderem damit begründet wurde, dass bei deren Einreise keineswegs erwiesen sei, ob es sich bei den Jugendlichen um anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention handle oder nicht (vgl. Peltzer 2016). Doch auch die ersten beiden Definitionen sind verwirrend, wenn man sie für Heranwachsende verwendet, die sich noch auf der Flucht befinden und noch nicht in ihrem „Zielland“ angekommen sind. Denn die Begriffe Asylsuchende und Asylbewerbende treffen erst zu, wenn Kinder und Jugendliche... offiziell registriert wurden“ (Reutlinger/Vellacott 2017). „Alle diese Kinder verfügen gemäß dem UN-Übereinkommen für die Rechte des Kindes über die gleichen Rechte wie alle anderen Kinder.... Sie sind in erster Linie als Kinder anzusehen und zu behandeln und nicht als MigrantIn“ (vgl. Braunschweig/Rietmann/Koch 2016, S. 21).

Im Editorial des „Kursbuch 183. Wohin Flüchten?“ schreiben die Herausgeber Peter Felixberger und Armin Nassehi zudem: „Man geht nur, wenn die gewohnte Umgebung nicht mehr funktioniert, das heißt, wenn man es woanders besser erhofft. [...] ,wohin flüchten?' ist womöglich nicht die erste Frage, sondern frühestens die zweite. Die erste zielt aufs Gehen. Erst mal weg hier! Und das ist doch das, was Fluchtgründe derzeit hauptsächlich ausmachen. Die meisten wissen nicht, wo sie landen werden und was sie erwartet, [...] dabei gehen sie meist erst dann, wenn es zu Hause unerträglich geworden ist.“ (Felixberger/Nassehi 2015, S. 1). Vor diesem Hintergrund merken Christian Reutlinger und Christina Vellacott in ihren Ausführungen weiter an: „Sind Flüchtlinge erst einmal weggegangen, aber noch nicht angekommen, befinden sie sich vielfach er-





zwungenermaßen in einer Art „Zwischenraum“ (Hemmerling/Schwarz 2004) und man fragt sich, ob dieser weiterbesteht oder ob die Flucht irgendwann ein Ende hat. „Wenn heute der Begriff ‚Flüchtling‘ verwendet wird, bezieht er sich zumeist auf die Tatsache, dass Menschen unter Zwang ihren Wohnort verlassen mussten und damit ihre Flüchtlingsexistenz begründet wurde. Aus dem Blickfeld gerät oft, dass der Umgang mit Flucht und ‚Flüchtlingen‘ im Zielland entscheidend dazu beiträgt, ob diese Menschen ‚Flüchtlinge‘ bleiben oder die Flucht für sie ein Ende findet und ein Neuanfang möglich wird“ (ebd., S. 5). Vielfach endet mit dem Ankommen im „Zielland“ die Flucht zwar von der gesetzlichen und politischen Seite her, aber besteht der Zwischenraum weiter aus der subjektiven Sicht?“ (Reutlinger/Vellacott 2017). Und an uns, gerade auch in der Kinder- und Jugendhilfe, die Frage gestellt: Wie schaffen wir Heime, Institutionen, Gemeinwesen, also gute und diskriminierungsfreie Orte, die „Ermöglichungsräume“ (Seckinger 2013, S. 57) für geflüchtete Kinder und Jugendliche sind, und nicht nur Warteräume, ohne Perspektive wie das unlängst UNICEF (2017) in einer Studie herausgefunden hat? Oder mit Michael Brumlik (1995) anders formuliert: Was tun wir eigentlich, dort, wo wir sind, um die Neuankömmlinge, zum Bleiben zu bewegen?



Geflüchtete Kinder und Jugendliche als „fremde Leut“

Bevor ich auf diese Frage eingehe, möchte ich einen kurzen Exkurs machen: Denn bei der Beschäftigung mit den Ausführungen von gerade kommt die Frage auf, warum das so ist. Warum machen wir ganz normale Leut‘ immer wieder zu ganz anderen, fremden Leut‘? Das zu beantworten

sprengt diesen Rahmen, aber ich möchte eine Assoziation hier einwerfen, die aus meiner Sicht auch mit Blick auf sozialpädagogisches Denken und Handeln zentral ist: Denn schaut man sich die Geschichte, aber auch die Gegenwart der Pädagogik insgesamt an, dann wurde und wird nach wie vor oftmals von einem einzigen idealistischen Menschenbild ausgegangen, das folgende Kriterien hat: „männlich, weiß, europäisch, vernünftig, bürgerlich, gesund, gebildet; dieses Menschenbild wurde und wird als universeller pädagogischer Maßstab verwendet“ (Wulf/Zirfas 2014, S.11) und ist Grundlage der meisten vor allem auch sozialpädagogischen Ansätze und Methoden. Als Folge wurde und wird ein „Othering“ (u.a. Riegel 2016) auch gerade im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe betrieben: „Denn im Flüchtlingsdiskurs werden Migrant/innen im Hinblick auf verschiedene Differenzen zu

»Anderen« gemacht: Religion, Geschlecht, Milieu sind Beispiele, an denen dies besonders augenscheinlich wird“ (Graßhof 2017, S. 60).

Wie tragen wir selbst dazu bei? Dies zeigt Peter Laudenbach 2013 in der Zeitschrift Brandeins auf: „Normal ist, was wir dafür halten. [Und ich ergänze: was wir dazu machen, M.F.] In der Regel ist es das, was wir kennen oder mit den meisten Menschen unserer Umgebung teilen. Normalität ist

beruhigend, wir müssen nicht über sie nachdenken, sie ist so selbstverständlich, dass wir sie kaum wahrnehmen. Ihre Voraussetzungen bleiben in der Regel unausgesprochen“ (Laudenbach 2013).

Geflüchtete Kinder und Jugendliche – sozialpädagogische Handlungsfragen

Nun aber zurück zur Frage: Was tun wir eigentlich, dort, wo wir sind, um die Neuankömmlinge, zum Bleiben zu bewegen? Indem wir –als JugendhilfeplanerInnen, Trägerinstitutionen, Einrichtungen, als SozialpädagogInnen– uns selbst in den Blick nehmen und fragen:

- **Was haben wir uns für ein Bild von unbegleiteten, geflüchteten jungen Menschen gemacht?**

Der herrschende Diskurs, die derzeitigen dominierenden Bilder von geflüchteten Menschen erschweren eine gute sozialpädagogische Praxis. „Aber es ist auch eine Entscheidung, wie man die AdressatInnen sehen will, ob die „Neuen“ legitime Andere sind mit eigenen Interessen, Bedürfnissen und Kompetenzen, junge Menschen mit Problemen und Sehnsüchten oder rein traumatisierte und hilfsbedürftige Flüchtlinge“ (Kalpaka 2015, S. 43).

Wir müssen uns also fragen: Wie reden wir über Kinder und Jugendliche in unseren Maßnahmen der Erziehungshilfen? Wie reden wir über geflüchtete junge Menschen im Gemeinwesen? Was trauen wir ihnen zu? Was nicht? Was glauben wir, was sie erreichen müssen und können? Was für Ordnungen von Regeln tragen wir an sie heran? Was ist, wenn sie denen nicht gerecht werden können oder wollen?

- **Aber auch: „Wer bin ich für Sie?“**

Es geht darum, sich Klarheit über die eigenen Annahmen und Vorurteile zu verschaffen. Auf dieser Basis kann man sich gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen auf den Weg machen und neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung herausfinden und erproben.





- **Sind wir bereit in unserer machtvolleren Position ihnen gegenüber zurückzutreten?**

„Unser gut gemeintes sozialpädagogisches Handeln kann Irritationen und Missverständnisse beim Gegenüber auslösen: Was gut gemeint ist, kann durchaus gegenteilige Wirkungen haben, ohne dass dies beabsichtigt ist. Oft werden solche Nebenwirkungen nicht

sichtbar, zumindest nicht für diejenigen, die helfen oder unterstützen. Das liegt daran, dass viele Hilfebeziehungen von einer Asymmetrie zwischen den Beteiligten gekennzeichnet sind: Zwischen Helfenden und Empfangenden besteht ein Machtgefälle“ (Fritsche/Schreier 2017, S. 33). Deshalb: „Aus einer tendenziell abhängigen Position kann es schwerer sein, „Nein“ zu sagen“ (Foitzik/Linnemann/Ouattara 2016, S. 6). Eine Frage für Akteure der Kinder- und Jugendhilfe könnte lauten: „Wie kann ich meine Unterstützung so organisieren, dass ich meinem Gegenüber ermögliche, mein Angebot abzulehnen, ohne dass es Konsequenzen hat?“ (ebd.).

- **„Wie bekommen wir geflüchtete junge Menschen als aktive, handlungsfähige Menschen in den Blick?“**

Indem wir ihnen Fragen stellen und an ihren Geschichten interessiert sind: Wie sehen Kinder und Jugendliche die Welt, in der sie leben? Welche Erfahrungen machen sie? Welche Bedeutung messen sie den Erfahrungen bei? Was heißt das für ihren Bildungsprozess? Wo passen sich Kinder und Jugendliche unseren, persönlichen und gesellschaftlichen Erwartungen an, wo widersetzten sie sich ihnen? Und was sagen sie, was sie befähigt –im Sinne des Capability Approach– ihr Leben selbstständig konkret vor Ort in die Hand zu nehmen? Wir müssen also erstmal Fragen stellen und Zuhören, den



geflüchteten jungen Menschen nehmen, wie er sich uns zeigt bzw. zeigen will.

An diese letzte Frage möchte ich noch kurz anknüpfen, ohne zu sehr ins Detail zu gehen: Fragen wir die unbegleiteten, jungen geflüchteten Menschen (und das wurde es noch nicht oft getan), dann erfahren wir vor allem folgendes über ihre Perspektive:

- Die häufigsten Ursachen für Flucht sind Kriege, Verfolgung, Diskriminierung und Perspektivlosigkeit. Es gibt jedoch auch Minderjährige, die aufgrund von Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten oder Zwangsverheiratung fliehen⁸.
- Die Grundbedürfnisse von unbegleiteten, geflüchteten jungen Menschen unterscheiden sich nicht grundlegend von denen anderer junger Menschen: Sie wünschen sich ein „normales“ Leben, d.h. sie wollen Zugehörigkeit und stabile, anerkennende Beziehungen erfahren und am sozialen Leben teilhaben. Sie brauchen die Integration in selbstgewählte und gegebene Netzwerke. Dazu gehört der Aufbau und die Bewahrung des Kontakts zur Familie im Herkunftsland, wie auch zu Personen vor Ort (vgl. AGJ 2016b).
- Sie haben den Wunsch, da bleiben zu können.
- Sie empfinden sich als „Hier und doch nicht hier“⁹ – in einer Schwellensituation, von vielen Unsicherheiten geprägt: Asylverfahren, Ausbildungsplatz, ohne Status, ohne Besitz.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche – Faktoren des Wohlergehens

Folgende Faktoren können dabei das Wohlergehen der geflüchteten Kinder und Jugendlichen entscheidend verbessern (vgl. Andresen/Gerarts 2016; Bohn et al. 2016; Walther 2014):

- Anerkennung von Verletzlichkeit;
- ein gutes zuHAUSE;
- Anschlussfähigkeit an Schule und Beruf;
- das Vorhandensein erwachsener AnsprechpartnerInnen, die ihnen zuhören, an ihren Geschichten interessiert sind, sie anerkennen, wie sie sich ihnen zeigen können und wollen;
- gute soziale Beziehungen, idealerweise auch zu bereits im Gemeinwesen lebenden Kindern und Jugendlichen;
- die Option, in Kontakt mit ihren Familien zu sein;
- die Abwesenheit von Ablehnung und Diskriminierungserfahrungen;
- echte Entscheidungs- und Handlungsspielräume: Jugendhilfe soll partizipativ wirken, in dem sie von Bildung in Teilhabe ausgeht und nicht von Bildung zur Teilhabe, d.h. alle Angebote müssen so ausgerichtet sein, dass Kinder und Jugendliche darin bereits Teilhabe erleben und ihnen nicht erst Teilhabe in der Zukunft zugesprochen wird.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache

Diese Sicht von den Kindern und Jugendlichen aus ist möglich, da derzeit ein wesentlicher fachlicher Paradigmenwechsel stattfindet. Janusz Korczak sagte: „In Sachen Kind ist das Kind Experte“, und u.a. auf den Modellprojektkontext „Hiergeblieben“ übertragen: In Sachen unbegleiteter, geflüchteter junger Mensch ist der geflüchtete junge Mensch Experte. Sehr lange ist man in der Wissenschaft und in vielen fachlichen Konzepten davon ausgegangen, Kinder und Jugendliche könnten keine ExpertInnen sein, da sie zu jung, zu unerfahren, zu wenig gereift, zu sehr mit sich selbst beschäftigt sind,



schlicht von der Welt noch nichts wissen und daher auch nicht einschätzen können, was für sie das richtige ist. Man hat stattdessen immer die fachlichen ExpertInnen gefragt: Die SoziologInnen, PsychologInnen, SozialpädagogInnen, die NaturwissenschaftlerInnen, die MedizinerInnen in Wissenschaft, Politik, Verwaltung. Auf der Basis der Meinung der Erwachsenen hat man Wissen über Kinder und Jugendliche eingeholt. Dies ändert sich derzeit grundsätzlich, u.a. durch eine „Renaissance“ partizipativer Forschung in der Sozialen

Arbeit (Stichwort: Care Leaver) und der Gemeinwesenarbeit (Stichwort: Aktionsforschung). Renaissance deswegen, da es nicht etwas ganz Neues ist, was da nun erfunden und konzipiert wird. Genauso wie in den fachlichen Debatten zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen (z.B. in Hilfeplanverfahren) generell. Man hat schlicht vergessen, stringent diese Perspektive ernst zu nehmen, auch wenn alle möglichen fachlichen (sozial)pädagogischen Perspektiven dies eigentlich immer konsequent gefordert haben.

Damit verbunden ist auch ein zweiter „Paradigmenwechsel“ im Blick auf unbegleitete, minderjährige geflüchtete Menschen: Vom abhängigen Opfer zum handlungsfähigen Akteur (vgl. Bundesfachverband umF 2017). Von der reinen Betonung ihrer Schutzbedürftigkeit sowie ihre (institutionellen) Abhängigkeit, zur Betonung, dass es sich bei dem unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Menschen um kompetente und aktiv handelnde Menschen mit vielfältigen Ressourcen handelt.

Menschen achten

Damit bin ich am Ende meines Vortrags angelangt.
Ich fasse zusammen:

Wir alle wissen, dass es viele, viele Menschen auf der Erde gibt
– und dass es jedes Jahr viele Millionen mehr werden.
... und keine zwei sind gleich.

Jeder Einzelne von uns ist anders als die anderen.

Jeder ist von Geburt an ein einzigartiges Individuum.

Wir haben alle möglichen Größen und Gestalten: groß und klein und zwischendrin.

Aber alle ohne Ausnahme haben wir klein angefangen!

Wir haben auch alle mögliche Farben.

Sogar unsere Augen haben verschiedene Formen und Farben.

Einige von uns lieben den Lärm, andere können ihn nicht ausstehen!

Die Häuser, die wir bauen, sind so verschieden wie wir selbst.

Aber ein Dach über den Kopf braucht jeder.

Einige von uns sind reich, die meisten jedoch nicht.

Und sehr viele sind arm.

Einige Menschen von uns, allerdings sehr wenige, sind mächtig und einflussreich,
doch die meisten von uns haben keine Macht.

Wir haben uns ein seltsames Gefüge von Rängen, Ständen und Klassen ausgedacht...

Und doch sind wir alle auf demselben Planeten,
atmen dieselbe Luft und wärmen uns an derselben Sonne.

Sieben Milliarden Menschen... jung und alt, krank und gesund, glücklich und unglücklich,
freundlich und unfreundlich, stark und schwach.

Menschen überall.

Und alle verschieden.

Es ist schon seltsam: Manche Menschen hassen andere, nur, weil sie nicht so sind wie sie selbst.

Weil sie anders sind.

Dabei vergessen sie, dass sie, wenn sie sich mit den Augen der anderen sehen könnten,
ebenso andersartig erscheinen.

Stell dir nur vor, wie entsetzlich langweilig unsere Welt wäre,
wenn alle gleich aussähen, dasselbe essen, denken, anziehen und sich gleich verhalten würden!

Und ist es nicht wunderbar, dass jeder Einzelne von uns anders ist als irgendein anderer?

(Spier 2012)



Anmerkungen

* Vortrag am Thementag „Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen“, Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V., 22. September 2017

¹ <https://www.srf.ch/news/regional/graubunden/buendner-parlament-will-bessere-betreuung-fuer-umas> (21.09.2017)

² <http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallensorschach/dialog-ist-am-wichtigsten-fuer-mich;art2889,5005677> (21.09.2017)

³ <http://www.derbund.ch/bern/kanton/ueberparteiliches-komitee-wirbt-fuer-ja-zu-asyl-sozialhilfekredit/story/12985685> (21.09.2017)

⁴ http://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/nachrichten-mainz/mainzer-jugendhilfe-im-wandel-der-zeit_17967778.htm (21.09.2017)

⁵ <http://www.tagblatt.ch/nachrichten/schweiz/mehr-geld-fuer-kinderfluechtlinge-gefordert;art253650,5008472> (21.09.2017)

⁶ <http://www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/versteckspiele-raenkespiele-rechenspiele/story/19598059> (21.09.2017)

⁷ <https://www.onetz.de/neustadt-an-der-waldnaab/vermishtes/sabrina-konrad-und-maria-braeutigam-herzner-betreuen-fluechtlingsskinder-mamas-fuer-umas-d1700231.html> (21.09.2017)

⁸ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdosiers/243276/unbegleitete-minderjaehrige-gefluechtete#footnode5-5> (21.09.2017)

⁹ <http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/stadt/Hier-und-doch-nicht-hier;art186,2985204> (21.09.2017)

Literatur:

AGJ (2016a): Qualifizierung und Qualifikation von Fachkräften mit Blick auf die Begleitung, Unterstützung und Integration von geflüchteten Familien und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

AGJ (2016b): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bedingungen für nachhaltige Integration schaffen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

AGJ (2015): Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche! Eckpunkte der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa“. Berlin.

Andresen, Sabine/Gerarts, Katharina (2016): Kindheitsforschung und ihre Zugangsmöglichkeiten zu geflüchteten Kindern. In: Fischer, Jürg/Graßhof, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. »In erster Linie Kinder und Jugendliche!«. Sozialmagazin, 1. Sonderband 2016. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 154–163.

Andresen, Sabine/Hurrelmann, Klaus (2010): Vorwort. In: Andresen, Sabine/ Hurrelmann, Klaus: Kindheit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 8–10.

Arslan, Ergün (2015): „Umwandlung der Begrifflichkeit umF in umA. Nur eine sprachliche Veränderungsnuance?“. www.vse-im-netz.de/veroeffentlichungen.html, >21.09.2017<.

Bernfeld, Siegfried (1971 [1929]): Der soziale Ort und seine Bedeutung für Neurose, Verwahrlosung und Pädagogik. In: Werner, Lutz von/ Wolff, Reinhart (Hrsg.): Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse. Ausgewählte Schriften Band 1, 4. Aufl. Frankfurt/Main: März Verlag, S. 198–211.

Bilstein, Johannes (1997): Jenseitslandschaften im pädagogischen Diesseits: Garten, Fabrik und Werkstatt. In: Bilstein, Johannes/ Liebau, Eckart/ Becker, Gerold (Hrsg.): Räume bilden. Studien zur pädagogischen Topologie und Topographie. Seelze: Kallmeyersche Verlagsbuchhandlung, S. 19–52.

Bohn, Irina/Landes, Benjamin/Seddig, Nadine/Warkentin, Stephanie (2016): „Ich brauche hier nur einen Weg, den ich finden kann“. Zwischenbericht zur Befragung junger Geflüchteter. http://youngrefugees.nrw/files/YR-Zwischenbericht_Einzelseiten.pdf

Braunschweig, Christoph/Rietmann, Selina/Koch, Patricia (2016): Eine kindgerechte Betreuung für und mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger. In: *netz 1*, S. 21–24.

Brumlik, Michael (1995): Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Berlin: Berlin Verlag.

Bundesfachverband umF (2017): Paradigmenwechsel: Vom abhängigen Opfer zum handlungsfähigen Akteur. <http://www.b-umf.de/>

[de/themen/partizipation](http://www.b-umf.de/themen/partizipation), >21.09.2017<.

Dexheimer, Andreas (2015): „Flüchtlingsskinder als Zukunftsthema für soziale Arbeit“, <https://fachtagungen-jugendhilfe.de/tagungsberichte/detail/29742>, >21.09.2017<.

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Köln.

Dirks, Sebastian/Kessl, Fabian (2012): Räumlichkeit in Erziehungs- und Bildungsverhältnissen. In: Bauer, Ullrich/Bittlingmayer, Uwe H./Scherr, Albert (Hrsg.): Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 507–526.

Felixberger, Peter/Nassehi, Armin (Hrsg.) (2015): Kursbuch 183. Wohin flüchten? Hamburg: Murmann Publishers.

Foitzik, Andreas/Linnemann, Tobias/Ouattara, Adama (2016): Auf Augenhöhe mit Geflüchteten?! Ein Reflexionsangebot für die Soziale Arbeit. In: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismearbeit in NRW (IDA-NRW). 2/2016. Düsseldorf, S. 3–8.

Fritsche, Miriam/Schreier, Maren (2017): „... und es kommen Menschen!“ Eine Orientierung für die Unterstützung geflüchteter Menschen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Frommann, Anne (2008): Menschlichkeit als Methode. Mössing-Talheim: Talheimer Verlag.

Graßhof, Gunther (2017): Junge Flüchtlinge. Eine neue Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe? In: *sozialmagazin* 3–4/2017, S. 56–61.

Hemmerling, Ulrike/Schwarz, Tobias (2004): „Flüchtlinge“ in Deutschland – erzwungenes Leben im Zwischenraum. In: *Flüchtlingsrat, Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen* 5, H. 103, S. 5–10.

Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung. Zur Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Kalpaka, Annita (2015): Wie könnte eine „zeitgemäße globale Solidarität“ im pädagogischen Alltag aussehen? In: *Forum Kinder und Jugendarbeit* 4/2015, S. 42–44.

Laudenbach, Peter (2013): Ganz normale Leute. Wie konstruieren Medien Normalität? Und was hat das mit dem wirklichen Leben zu tun? Offenherzige Antworten von Insidern. In: *brandeins* 10/2013.



- Leu, Hans-Rudolf/Krappmann, Lothar (1999): Zwischen Autonomie und Verbundenheit – Bedingungen und Formen der Behauptung von Subjektivität. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Peltzer, Anika (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Guinea. Erwartungen und Bedarfe versus Lebensrealität. Hamburg: Diplomica Verlag.
- Reutlinger, Christin/Vellacott, Christina (2017): Ist jedes Zimmer auch ein Raum? Sozialräumliche Anmerkungen zu pädagogisch inszenierten Bildungs-, Erfahrungs- und Sozialisationswelten für Flüchtlingskinder. In: sozialraum.de (9) Ausgabe 1/2017. <http://www.sozialraum.de/ist-jedes-zimmer-auch-ein-raum.php>, >21.09.2017<.
- Riegel, Christine (2016): Bildung. Intersektionalität. Othering. Pädagogisches Handeln in widersprüchlichen Verhältnissen. Bielefeld: transcript Verlag.
- Scherr, Albert (1997): Subjektorientierte Jugendarbeit. Weinheim und München: Juventa.
- Scherr, Albert (2011): Subjektorientierte Bildungspraxis – Eine immer noch aktuelle Orientierung für die Theorie und Praxis von Kinder- und Jugendhilfe? In: Leiprecht, Rudolf/Bibouche, Seddik (Hrsg.): „Nichts ist praktischer als eine gute Theorie“ – Theorie, Forschung und Praxis im Kontext von politischer Kultur, Bildungsarbeit und Partizipation in der Migrationsgesellschaft. Oldenburg: BIS-Verlag, S.135–154.
- Schöpflin, Erich (2013): Förderung von Handlungsbefähigung in der Praxis eines SOS-Kinderdorfes. In: Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorfes e.V. (Hrsg.): Wohlergehen junger Menschen. Dokumentation 9. München: Eigenverlag, S. 117–133.
- Seckinger, Mike (2013): Jungen Menschen Ermöglichungsräume zur Verfügung stellen – eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorfes e.V. (Hrsg.): Wohlergehen junger Menschen. Dokumentation 9. München: Eigenverlag, S. 57–74.
- Spier, Peter (2012): Menschen. Stuttgart/Wien: Thienemann Verlag.
- Stauf, Eva (2012): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven in Rheinland-Pfalz. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz.
- Stieve, Claus (2013): Anfänge der Bildung. Bildungstheoretische Grundlagen der Pädagogik der frühen Kindheit. In: Stamm, Margrit/Edelmann, Doris (Hrsg.): Handbuch frühkindliche Bildungsforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 51–70.
- Stojanov, Krassimir (2006): Bildung und Anerkennung. Soziale Voraussetzungen von Selbst-Entwicklung und Welt-Erschließung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Thiersch, Hans (2002): Bildung und Soziale Arbeit. In: Liegle, Ludwig/Treptow, Rainer (Hrsg.): Welten der Bildung in der Pädagogik der frühen Kindheit und in der Sozialpädagogik. Freiburg i.B.: Lambertus, S. 74 – 91.
- Walther, Andreas (2014): Aneignung und Anerkennung. Subjektbezogene und soziale Dimensionen eines sozialpädagogischen Bildungsbegriffs. In: Deinet, Ulrich/Reutlinger, Christian (Hrsg.): Tätigkeit – Aneignung – Bildung. Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit. Band 15. Positionierungen zwischen Virtualität und Gegenständlichkeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 97–112.
- Winkler, Michael (1988): Eine Theorie der Sozialpädagogik. Stuttgart: Ernst Klett Verlag.
- Winkler, Michael (2011): Der pädagogische Ort. In: Mertens, Gerhard (Hrsg.): Erziehungswissenschaft und Gesellschaft. Paderborn: Schöningh UTB, S. 30–68.
- Wulf, Christoph/Zirfas, Jörg (2014): Homo educandus. Eine Einleitung in die Pädagogische Anthropologie. In: Wulf, Christoph/Zirfas, Jörg (Hrsg.): Handbuch Pädagogische Anthropologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 10 –26.



*Mandy Falkenreck, Dipl.-Pädagogin
Dozentin Institut für Soziale Arbeit IFSA
FHS St. Gallen, Hochschule
für angewandte Wissenschaften
Rosenbergstrasse 59 • 9001 St. Gallen
Switzerland
mandy.falkenreck@fhsg.ch
www.fhsg.ch*

Studie: Jugendhilfe wirkt!

Der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE) hat in Kooperation mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) eine Evaluation stationärer Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durchgeführt. Ausgewertet wurden mehr als 1.200 Hilfen bei 37 Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Der Fokus der Studie lag auf der Untersuchung der Wirksamkeit der Angebote. Bei geflüchteten Jugendlichen wirkt die Jugendhilfe in besonderem Maße. Beträgt die Hilfedauer 1 Jahr werden merklich positive, ab 1,5 Jahre sogar herausragende Ergebnisse erreicht; Hilfen für junge Erwachsene nach § 41 SGB VIII übertreffen die beschriebenen Effektstärken nochmals erheblich. Soziale Integration, Selbstkonzept/Selbstsicherheit, sozial-kommunikative Kompetenzen, soziale Attraktivität und Autonomie/Selbständigkeit konnten gestärkt sowie Sprachkenntnisse erheblich verbessert werden. Der jeweilige Aufenthaltsstatus trägt laut Studie zur Effektstärke bei und steigert sich von Duldung über Gestattung zu Erlaubnis jeweils merklich.

www.bvke.de





Junge Flüchtlinge / Flucht

Projekt „bildmachen“: Politische Bildung und Medienpädagogik zur Prävention religiös-extremistischer Ansprachen in sozialen Medien

Jugendliche sind im Internet zunehmend mit digitalen Gewaltformen und radikaler Propaganda konfrontiert. Verschwörungstheorien und Falschinformationen, Hate Speech und Shitstorms gehören zum digitalen Alltag. Weil extremistische AkteurInnen auch im Internet - und besonders in sozialen Medien - um die Aufmerksamkeit der Jugendlichen buhlen, gewinnen soziale Medien auch in der Präventionsarbeit an Bedeutung.

Im Rahmen des Projektes werden in NRW seit Jahresbeginn 2-tägige Workshops für Jugendliche angeboten, in denen sie Methoden der Counter Speech im Netz kennen lernen und erproben. Eine begleitende Fortbildung für Fachkräfte vor Ort kann ebenfalls gebucht werden. Die Workshops und Fortbildungen werden von erfahrenen TrainerInnen aus den Bereichen politische Bildung und/oder Medienpädagogik übernommen und sind für die Einrichtung kostenfrei.

Ziel von "bildmachen" ist es, Jugendliche in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement zu stärken und sie zu ermutigen, sich mit eigenen Beiträgen einzubringen.

Interessierte Fachkräfte der Jugendhilfe können sich bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz melden, um individuelle Termine und die mögliche Planung für ihre Einrichtung zu besprechen.

Kontakt: Silke Knabenschuh (AJS), Mail: knabenschuh@mail.ajs.nrw.de; www.ajs.nrw.de



Berichte zum Verteilungsverfahren unbegleiteter Minderjähriger

Der 1. Bericht des BMFSFJ über die Situation unbegleiteter minderjährige Ausländer liegt seit dem 15.03.2017 vor. Auch Niedersachsen und NRW haben Berichte erstellt.

Die Berichte sind auf der AFET-Homepage verlinkt. Sie sind zu finden unter der Rubrik Junge Flüchtlinge.

Flüchtlingsrecht

Das Buch enthält die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Flüchtlinge in Deutschland. Neben dem Asyl- und Aufenthaltsrecht werden auch Auszüge aus dem Grundgesetz und aus einzelnen Sozialgesetzbüchern dokumentiert. Die aufgenommenen Vorschriften sind auf dem Stand 1. Januar 2018.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.)

Flüchtlingsrecht

Textausgaben zum Sozialrecht - Band 11

ISBN 978-3-7841-2947-1, 2. Auflage, 2018, kartoniert, 676 Seiten





Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht

Das deutsche Migrationsrecht enthält zahlreiche Mitwirkungspflichten im ausländer- und asylrechtlichen Verfahren. Deren Nichterfüllung kann zu Sanktionen wie Arbeitsverboten, Einschränkung von Sozialleistungen oder die Nichterteilung von Aufenthaltstiteln führen.

Pro Asyl hat ein 17-seitiges Rechtsgutachten herausgegeben, das sich mit den Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht beschäftigt. Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. ein kurzes überblicksartiges Infoblatt zur selben Thematik.

www.fluechtlingsrat-lsa.de/eigene-publikationen/

Pragmatische Notwendigkeiten in der Umsetzung von Angeboten für männliche (*) Flüchtlinge

Stellungnahme der LAG Jungenarbeit 2/2018

In der Stellungnahme wird konstatiert, dass männliche Geflüchtete oft nicht oder nur rudimentär kontinuierlich mit pädagogischen Angeboten erreicht werden. Daher wird in der Stellungnahme der Blickwinkel auf das jeweilige Hilfesystem gerichtet, um aus der Anerkennung dieser Inkompatibilitäten neue Instrumente der pädagogischen Planung entwickeln zu können. Zentral ist dabei, die Wahrnehmung der jungen Geflüchteten als Individuen, die jeweils eine spezifische Begleitung benötigen und die ausreichend Raum für Beteiligungsprozesse in pädagogischen Einrichtungen, Maßnahmen und Angeboten benötigen.

www.lagjungenarbeit.de

Broschüre zum Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

Durch zahlreiche Gesetzesänderungen sind die Voraussetzungen des Arbeits- und Ausbildungszugangs für Asylsuchende und Flüchtlinge in den letzten Jahren noch unübersichtlicher geworden, als sie es ohnehin schon waren. Daher wurde die Broschüre "Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen" vollständig überarbeitet. Sie gibt u.a. einen hilfreichen Überblick zur Bildungsförderung und Beschäftigungserlaubnis.

www.fluechtlingshelfer.info

Praxishilfe zur beruflichen Integration

Junge Menschen beruflich zu integrieren, ist für eine gelingende Sozialisation und gesellschaftliche Teilhabe von zentraler Bedeutung. Dies gilt in besonderem Maße für junge Flüchtlinge. Sie benötigen Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und Integration, denn der Einstieg in den Arbeitsmarkt ist für junge Geflüchtete kein Selbstläufer. Doch wie kann die berufliche Integration erfolgreich gestaltet werden? Benötigt wird Wissen ebenso wie konkretes Handwerkszeug.

Das Buch „Berufliche Integration junger Flüchtlinge. Praxishilfe für die Soziale Arbeit“ von Gravelmann (März 2018) benennt Chancen und Hindernisse für junge Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt und gibt Einblick in das Asyl-, Ausländer- und Arbeitsrecht. Zentrale Akteure wie z. B. Arbeitsagenturen sowie Handwerks- und Handelskammern werden ebenso unter die Lupe genommen wie Besonderheiten der beruflichen Orientierungs- und Beratungsprozesse. Das Buch soll Fachkräften wie Ehrenamtlichen durch vielfältige Hintergrundinformationen und sehr konkrete Tipps und Anregungen Hilfestellung geben, die Aufgaben der beruflichen Integration gezielt anzugehen.

Bezug über den Buchhandel oder über den Reinhardt-Verlag (<http://www.reinhardt-verlag.de>).

Eine grundlegende Orientierung bietet das Buch: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Ebenfalls im Reinhardt-Verlag erschienen. Es beinhaltet sehr praxisnah alle relevanten Themen im Kontext der Betreuung und Unterstützung von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Internetportal: Migration und Gesundheit

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat Anfang November 2017 ein Internetportal zum Thema „Migration und Gesundheit“ eingerichtet. Das Informationsangebot richtet sich vornehmlich an Migrantinnen und Migranten, aber auch an haupt- und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die in der Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit tätig sind. Das Angebot soll dazu beitragen, sich mit dem Gesundheitswesen in Deutschland vertraut zu machen und Fragen rund um die eigene Gesundheit zu beantworten.

www.migration-gesundheit.bund.de



Nice to meet you – Ein Projekt über Rechte und Respekt

Junge Flüchtlinge sind nicht nur eine Herausforderung für die Fachkräfte in Jugendhilfe und Schule, sie sind immer wieder auch ein Riesenthema in den Medien. Die Berichterstattung über Straftaten wie an Silvester 2015 hat dazu beigetragen, dass geflüchtete Jugendliche auch mit Sorge betrachtet und als potentiell bedrohlich wahrgenommen werden – mit dem Risiko, dass ihre insgesamt schwierigen Lebensumstände dabei ebenso aus dem Blick geraten wie die Tatsache, dass sie auch Jugendliche mit alterstypischen Fragen und Wünschen sind. Systematisches Wissen über die spezifischen Lebenslagen der Flüchtlinge fehlt nach wie vor weitgehend. Es ist also mit einigen Unsicherheiten behaftet, denkbare Risiken und Gefährdungen realistisch einzuschätzen und Präventionsstrategien zu entwickeln, die zur Lebenslage der Zielgruppe passen. Einfach abzuwarten, bis sich Probleme verfestigen, ist allerdings auch keine gute Alternative. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Thema sexuelle Gewalt hat die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS) das Projekt „Nice to meet you“ entwickelt – ein Projekt für geflüchtete Jungen über Rechte und Respekt.

Zielgruppe Jungen

Jungen sind Zielgruppe des Projekts, weil sie einen erheblichen Teil der Flüchtlinge in dieser Altersgruppe darstellen. Sie sind in einer Lebensphase, in der die Suche nach Beziehungen und sexuellen Erfahrungen eine wichtige Rolle spielt. Allerdings gelten dabei für sie erschwerte Bedingungen. Denn schon simple Alltagssituationen wie das Kennenlernen können bei fehlenden Sprachkenntnissen zu einer komplizierten Angelegenheit werden. Hinzu kommt: Viele Jugendliche stammen aus Gesellschaften oder religiösen Traditionen, in denen patriarchale Rollenbilder gelten, Sexismus gerechtfertigt oder sexuelle Gewalt verharm-

lost wird. In Deutschland treffen sie auf sexualisierte Motive in Filmen und Werbung, auf sexuell liberale und an Gleichberechtigung ausgerichtete Normen. Das alles kann irritieren und zu Missverständnissen führen, z.B. zu falschen Erwartungen im Hinblick auf sexuelle Kontakte und Beziehungen, zu respektlosem Verhalten, möglicherweise zu Grenzverletzungen und Übergriffen.

Und auch unabhängig von diesen besonderen Bedingungen ist das Risiko für sexuelle Grenzverletzungen im Jugendalter groß – weil Jugendlichen die Erfahrung fehlt, weil sie unsicher sind und weil Flirts auch schief gehen können. Die Frage ist also, wie Wertevermittlung und Orientierung in Sachen Sexualität und Beziehung mit jungen Männern gelingen kann, die zusätzlich zum normalen Stress in dieser Altersphase Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede und belastende Erfahrungen der Flucht bewältigen müssen. Besonders schwierig ist die Ausgangssituation dabei möglicherweise für unbegleitete Minderjährige, denen Rückhalt und Orientierung durch die Familie fehlt.

Informationen und Werte vermitteln

Nice to meet you ist ein Informations- und Gesprächsangebot für Jungengruppen in Jugendhilfeeinrichtungen und Schulen. Ausgangspunkt der Workshops ist die Frage, was beim Kennenlernen und Flirten passiert und was man dabei falsch und richtig machen kann.

Die *theaterpädagogische werkstatt Osna-brück (tpw)* hat dafür mit jungen Flüchtlingen einige Filmsequenzen erarbeitet, die unterschiedliche Verhaltensoptionen bei Begegnungen von Mädchen und Jungen, beim Flirten, aber auch bei Zurückweisen und Grenzüberschreitungen darstellen. Diese Szenen bilden die Grundlage für einen Austausch über ähnliche Erfahrungen, die

die Jungen bereits gemacht haben, über Männer- und Frauenrollen und typisches Verhalten, über sichtbare und unsichtbare Regeln im Umgang zwischen den Geschlechtern. Dabei soll vermittelt werden, dass sexuelle Kontakte auf Freiwilligkeit beruhen, dass jeder Mensch das Recht hat, Annäherungsversuche abzulehnen und dass ein „Nein“ jederzeit akzeptiert werden muss. Im Kern geht es um die Vermittlung des Rechts auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung – um „Rechte und Respekt“.

Im Mittelpunkt der Workshops stehen neben den Filmszenen die Erfahrungen und Fragen der teilnehmenden Jugendlichen. Was bedeutet Respekt für sie? Wie funktionieren Kennenlernen und Beziehungsanbahnung in unterschiedlichen Kulturen, was ist in Deutschland üblich? Was ist beim Flirten erlaubt, was ist ein Übergriff? Zu diesen Fragen gibt es Denkanstöße und konkrete Informationen. Das gilt auch für die manchmal gestellte Rückfrage „Wieso denkt ihr, dass wir das lernen müssen?“ Sie ist ein guter Anlass, zu erklären, dass Gleichstellung und Selbstbestimmung gesetzlich geschützte Werte sind und trotzdem nicht immer und überall respektiert werden – und dass Aufklärung darüber in vielen Kontexten stattfinden, u.a. in Schule und Jugendarbeit.

Erkenntnisse aus den Workshops

Viele der Jungen und jungen Männer sind offen für das Thema. Das Reden darüber fällt trotzdem nicht leicht, für einige, weil sie es nicht gewohnt sind, über Gefühle und Verhaltensunsicherheiten zu sprechen und für sehr viele, weil ihre Sprachkenntnisse noch nicht ausreichen, um sich so differenziert zu äußern, wie sie es gern täten. Einige haben zurückgemeldet, dass sie das Angebot eigentlich nicht brauchen, weil sie schon Beziehungserfahrung haben – und haben trotzdem engagiert teilgenommen. Aber nicht alle haben sich

auf das Thema eingelassen: Einige ältere Jugendliche fanden das Angebot überflüssig für sich selbst und sahen einen Bedarf dafür nur bei jüngeren Jugendlichen.

Dass die Protagonisten in den Filmsequenzen erkennbar Flüchtlinge (aus Syrien, Afghanistan und Eritrea) sind, hat vermutlich zur Aufgeschlossenheit und Neugier der Teilnehmer beigetragen. Methodisch haben sich die Filmsequenzen als geeignete Basis für die Auseinandersetzung mit Respekt und Grenzen im Umgang miteinander erwiesen, weil Körpersprache in den Szenen ebenso eine Rolle spielt wie verbale Äußerungen. Das erleichtert die Reflexion über unterschiedliche Nuancen von Nähe und Distanz.

Junge Flüchtlinge sind eine sehr heterogene Zielgruppe, sie unterscheiden sich im Hinblick auf territoriale und soziale Herkunft, Bildungsgrad, kulturelle Normen und persönliche Erfahrungen. In der Präventionsarbeit muss Raum sein für die-

se Unterschiede. Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit sind dabei wichtige Aspekte.

Mit den Workshops lassen sich grundlegende Informationen vermitteln und eine Reflexion anregen. Für eine vertiefte Auseinandersetzung reicht ein Schulvormittag jedoch nicht aus. Denn die Fragen dazu, wie man jemanden kennenlernt, wie man sexuelle Wünsche kommuniziert und wie man ggf. mit dem Frust einer Zurückweisung umgehen kann, sind tatsächlich schwer zu beantworten. Dafür braucht es mehr Zeit und Vertrauensbeziehungen. Aber Fragen zu diesen Themen sind eine gute Gelegenheit, immer wieder „pädagogisch“ einzuhaken, konkrete Informationen zu vermitteln und Orientierungen zu Spielregeln in Beziehungen zu geben. Anstöße dafür können und sollten vor allem die Bezugspersonen im direkten Umfeld (BetreuerInnen in Wohngruppen, SchulsozialarbeiterInnen, Lehrkräfte) geben. Mit Blick auf diese Erfahrungen wird die Landesstelle

Jugendschutz im weiteren Verlauf des Projektes einen Schwerpunkt bei Information und Fortbildung von Fachkräften setzen.



Andrea Buskotte
Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
Leisewitzstr. 26
30175 Hannover
andrea.buskotte@jugendschutz-niedersachsen.de
www.jugendschutz-niedersachsen.de

AKTUELLE PRAXISBÜCHER ZUR ERZIEHUNGSHILFE



Die Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellt die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor völlig neue Herausforderungen. Bisher lagen noch keine Aussagen zu den betroffenen jungen Menschen, den Prozessen während der Hilfe und deren Wirksamkeit vor. Deshalb führte der BVkE ein Evaluationsprojekt durch, in dem Jugendhilfen für ZMA/UMF aus Jugendhilfeeinrichtungen im gesamten Bundesgebiet ausgewertet wurden.

2017, 144 Seiten, kartoniert
€ 20,00
ISBN 978-3-7841-2990-7

Unsere Bücher erhalten Sie über Ihre Buchhandlung oder direkt bei uns.



In diesem Buch werden auf der Basis von Fallbeschreibungen und der Schilderung typischer handlungsrelevanter Situationen das methodische Vorgehen und Bearbeitungsvorschläge für die Schulsozialarbeit dargestellt.

2018, 130 Seiten, kartoniert, € 21,00
ISBN 978-3-7841-2886-3



- Das Kartenspiel zur Selbsterfahrung
- 130 Karten mit tief sinnigen, aber auch humorvollen Fragen zu Selbstbild, persönlichen Wertvorstellungen, Zukunftswünschen, Freundschaft und Liebe
- Für zwei und mehr Personen ab 12 Jahren

3. Auflage, 2018, 130 Spielkarten
in Stülp-schachtel, ca. 17,00 €
ISBN 978-3-7841-3004-0

www.lambertus.de





Themen

Renate Breithecker¹

Zweifelnde Helden

„Helden bzw. Stars sind solche, die die Welt erleben lassen, wie sehr sie von dem, was sie tun, überzeugt sind. Was sie tun, ist dadurch, dass sie es tun, das Richtige. Sie sind Leuchten des guten Gewissens.“ (Martin Walser, Statt etwas oder Der letzte Rank, S. 40f.)

Was aber, wenn den Helden und Heldinnen selbst Zweifel an ihrem Tun kommen? Wenn die Stars sich fragen, ob sie das Richtige tun? Diese Situation kann man aktuell in der Flüchtlingshilfe beobachten: Die engagierten Ehrenamtlichen kommen nicht nur physisch und psychisch an ihre Grenzen – das auch und nicht selten. Sie hinterfragen zunehmend ihre Arbeit, ihre Grundsätze und Ziele, ihre Hilfsangebote und ihre Haltung gegenüber Geflüchteten. Kritische Gedanken und Zweifel an der eigenen Arbeit werden vorsichtig geäußert, man tastet sich langsam vor, traut sich zunächst im privaten, dann im halböffentlichen Bereich an einen Austausch über die Erfahrungen der letzten beiden Jahre heran und die waren nicht durchweg positiv, Erwartungen und Hoffnungen wurden enttäuscht. Und so stellen sich Fragen wie: Waren meine Ansichten über die Geflüchteten angemessen und meine Hilfsangebote richtig?

Dennoch galt bisher, diese Zweifel nicht öffentlich zu diskutieren, denn wer sich kritisch äußert, setzt sich schnell der Gefahr aus, als RassistIn bezeichnet und in die rechte Ecke gestellt zu werden. Das scheint sich langsam zu ändern, so berichtete etwa Hannes Koch in der TAZ (27./28.05.2017) ausführlich über seine Erfahrungen mit einem aufgenommenen Flüchtling – und über sein Scheitern. Auch über Probleme mit den Geschlechterrollen und insbesondere mit den Männlichkeitsbildern von jungen männlichen Flüchtlingen finden sich Berichte aus der Praxis. Selbstverständlich gab und gibt es immer auch differenzierte Forschungsergebnisse und vertiefende

Literatur, die aber von Ehrenamtlichen eher selten wahrgenommen werden. Und so kommt es in der öffentlichen Debatte weiterhin häufig zu Polarisierungen, sind



die Flüchtlinge entweder eine Bereicherung oder eine Bedrohung. Mit diesen Grenzen hat z.B. Boris Palmer „gespielt“, damit bestehende Tabus gebrochen und zur Diskussion auch unter den Engagierten beigetragen, aber zugleich die Debatte weiter verschärft: in dem sie zu Beifall auf der einen, zu Abwehrreflexen auf der anderen Seite führte, wurden bestehende Gräben nicht überwunden, die Verständigung nicht verbessert. Auch die unterstellte Dichotomie – hier die guten FlüchtlingshelferInnen, da die bösen RassistInnen oder mit alternativer Blickrichtung: hier die unrealistischen „Gutmenschen“, dort die HüterInnen der deutschen Kultur und Gesellschaft – hilft wenig und sollte einer differenzierten Sicht Platz machen. Das ist oft schwierig, nicht selten auch schmerzhaft – wer trennt sich schon gerne von seinen Visionen und lieb-

gewonnenen Ansichten? Und vor allem: es ist anstrengend. Aber – das ist die zentrale These – diese Auseinandersetzung ist notwendig, wenn die begonnene Arbeit erfolgreich fortgesetzt und die Integration der Geflüchteten in die deutsche Gesellschaft gelingen soll. Wird die Diskussion vermieden und finden kritische Stimmen kaum Gehör, dann besteht ein großes Risiko des Scheiterns, das für alle Beteiligten, für die ganze Gesellschaft negative Folgen haben wird.

Dies gilt besonders für die in der Flüchtlingsarbeit ehrenamtlich Engagierten, die wir hier in den Blick nehmen möchten, denn sie stehen derzeit unter erheblichem Druck von verschiedenen Seiten und geraten dabei oft an ihre Grenzen: Von Sozialer Arbeit und Verwaltung, die sich professionell um Geflüchtete kümmern und Ehrenamtliche ausgrenzen, von der Öffentlichkeit, den Medien und der Politik, die eher eine Polarisierung als eine differenzierte Sicht fördern, von den Geflüchteten selbst und ihren Erwartungen sowie nicht zuletzt von anderen Freiwilligen in den Initiativen und Helfergruppen. Im Verhältnis der Ehrenamtlichen zu diesen drei Gruppen und im Binnenverhältnis untereinander gibt es zahlreiche ungeklärte Fragen, entstehen Zweifel an der eigenen Arbeit. Diese Zweifel deutlich zu machen und die Fragen zu explizieren, die sie beschäftigen, ist Ziel des Artikels – ohne dass schon fertige Antworten bestehen. Vielmehr soll der Beitrag dazu anregen, mit den aktuellen Herausforderungen offen umzugehen, sich



der Diskussion zu stellen und die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren. Zuvor erfolgt ein Rückblick auf die Zuwanderung in den vergangenen beiden Jahren und auf dieser Grundlage werden vier zentrale Thesen entwickelt.

Rückblick: Zwei Jahre „Flüchtlingskrise“ und „Willkommenskultur“

Anfang 2015 setzte eine starke Zuwanderung von Asylsuchenden in die Bundesrepublik ein, die sich im Spätsommer zu einer „Flüchtlingswelle“ entwickelte und erst mit der Schließung der so genannten Balkanroute und dem EU-Türkei-Abkommen 2016 wieder „abebbte“. Die Zahlen sind bekannt: Die Anzahl der Asylersuchen lag 2014 bei 173.072, stieg in 2015 auf 441.8999 und schließlich auf 722.730 in 2016, seit September 2016 geht die Zahl der Anträge kontinuierlich zurück, so dass 2017 bis einschließlich September 151.057 Anträge gestellt wurden und damit das Niveau von 2014 in etwa wieder erreicht werden wird.

Parallel zur „Flüchtlingskrise“ entwickelte sich eine bis dato unbekannte Willkommenskultur, das bürgerschaftliche Engagement für Geflüchtete überraschte und überstieg alle Erwartungen der Professionellen wie der „alten“ Ehrenamtli-

chen. Flüchtlingsarbeit war zuvor eher eine Nische, in der nur wenige Menschen sich engagierten. Nun hatte plötzlich jedeR, die bzw. der etwas auf sich hielt und Welttoffenheit demonstrieren wollte, „seinen“ bzw. „ihren“ Flüchtling. Die engagierten BürgerInnen übernahmen die Deutungshoheit und wurden dabei von den Medien vielfach unterstützt, die ganz überwiegend positiv und voller Empathie für die Geflüchteten berichteten. Auch die Politik war – zunächst – in weiten Teilen positiv eingestellt, das Bild eines von Humanität und Mitmenschlichkeit geprägten Landes ging um die Welt und brachte viele Sympathien. Während die Ehrenamtlichen die Willkommenskultur lebten, zeigte sich die Soziale Arbeit überfordert: Öffentliche und freie Träger, Soziale Dienste und Jugendämter, die ja eigentlich zuständig sind für die Versorgung von hilfsbedürftigen, geflüchteten Menschen, waren nicht auf die Situation vorbereitet und mussten zunächst einmal Strukturen aufbauen, Angebote entwickeln und neues Personal suchen etc. Auf die dadurch entstandenen Herausforderungen und Probleme insbesondere für die Jugendhilfe wurde an anderer Stelle schon eingegangen (vgl. Breithecker/Freeemann 2016 und 2017). Und auch andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung – wie BAMF und Jobcenter, Bundes- und Lan-

desministerien, kommunale Verwaltungen – gerieten massiv unter Druck und waren vielfach auf Unterstützung durch Ehrenamtliche angewiesen. In dieser Situation erlangten die freiwilligen HelferInnen quasi Heldenstatus – sie taten das Richtige, galten als Vorbilder und wurden „zu Leuchten des guten Gewissens“, um es mit Martin Walser zu sagen.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage wiederum grundlegend verändert: Die professionellen Einrichtungen und die verschiedenen Verwaltungsebenen haben sich vielerorts angepasst, neue Strukturen und neue Stellen geschaffen, Personal eingestellt und Integrationspläne erarbeitet. Parallel gehen die Zahlen der zugewanderten Flüchtlinge deutlich zurück. Das kann zur Folge haben, dass die Arbeit der Ehrenamtlichen nun als überflüssig betrachtet wird – *die HeldInnen werden nicht mehr gebraucht*. Gleichzeitig hat sich die politische Stimmung gewandelt, die Asylgesetze wurden mehrfach verschärft – und dennoch hat das alles in den Augen eines relevanten Teils der Bevölkerung nicht gereicht, so dass die AfD als drittstärkste Partei in den neuen Bundestag eingezogen ist. Die Stimmung schlägt um, auch in den Medien wird kritischer berichtet – *die HeldInnen von gestern werden heute wegen ihres Tuns*

Kommunen und Ehrenamt

In einer Umfrage des Berliner Instituts für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration DESI nennen knapp 90 Prozent der Verantwortlichen in den Kommunen das freiwillige Engagement „als wichtigste Ressource für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen in der Flüchtlingskrise.“

Koordinationsmodelle und Herausforderungen ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe in den Kommunen. Qualitative Studie des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung, S. 6

Ehrenamtliches Engagement braucht gute politische Rahmenbedingungen

Die Sozialministerin von Mecklenburg-Vorpommern betont, dass es vordringliche Aufgabe von Politik und anderen Institutionen sei es, gute Rahmenbedingungen und verlässliche Strukturen im Bereich Ehrenamt zu bieten. So hat Mecklenburg-Vorpommern diverse Initiativen unternommen das Ehrenamt zu stärken, z.B. mit einem Versicherungsschutz vor unzumutbaren Unfall- und Haftstrafen, der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements inkl. Weiterbildung für ehrenamtlich Aktive und der Gründung einer Ehrenamtsstiftung v.a. für kleine Vereine und Initiativen. Quelle: Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.02.2018





attackiert. Waren die Geflüchteten selbst zunächst einmal glücklich, es bis ins gelobte (Deutsch-) Land geschafft zu haben, und froh über jede Hilfe, so wächst mit der Dauer des Wartens, den schwierigen Lebensbedingungen und den enttäuschten Erwartungen ihre Unzufriedenheit. Die Freiwilligen erleben diese Unzufriedenheit hautnah, sie versuchen zu helfen und scheitern doch häufig – *und so werden die HeldInnen müde und geben auf.* Hinzu kommen die Diskussionen in den Gruppen und Netzwerken – wie soll es weitergehen? Was ist der richtige Ansatz? Gibt es den überhaupt? Und wie wollen wir uns organisieren? Die oft unklare Situation in den verschiedenen Initiativen tut ihr übriges – *die HeldInnen werden zermürbt.* Diese Entwicklungen gehen nicht spurlos an den Freiwilligen vorbei, sie geraten von verschiedenen Seiten unter Druck – paradoxerweise weil sich die Lage insgesamt entspannt – und stellen nicht selten ihr eigenes Tun in Frage. Zurück bleiben *zweifelhafte Helden, zweifelnde Heldinnen* zumal, denn Frauen bilden die Mehrheit der Engagierten. Diese Entwicklungen sollen nun etwas detaillierter beschrieben und auftretende Fragen und Zweifel beispielhaft expliziert werden.

Die Helden und Heldinnen von gestern werden heute nicht mehr gebraucht.

Während der Phase der sehr hohen Zuwanderung in 2015/16 waren die öffentliche Verwaltung und der Sozialbereich, wie oben schon ausgeführt, massiv auf die Unterstützung freiwilliger HelferInnen angewiesen – ohne die Ehrenamtlichen wäre die „Flüchtlingswelle“ nicht zu bewältigen gewesen, da sind sich alle einig. Doch nun werden sie mehr oder weniger stark zurück gedrängt und durch Professionelle ersetzt, es gibt zahlreiche Programme wie etwa die Integrationsmanager in Baden-Württemberg oder die Erstorientierungskurse des BAMF. Und so entsteht vielerorts der Eindruck bzw. es wird so agiert, dass man

auf die Arbeit von Freiwilligen verzichten kann. Ehrenamtliche stellen die „industrielle Reservearmee“ (Karl Marx) der Sozialen Arbeit dar: Wenn Not am Mann bzw. an der Frau ist, dann greift man auf sie zurück, wenn sich die Lage entspannt, dann können sie wieder gehen und werden – wie die „Trümmerfrauen“ – ins Privatleben entlassen. Dieser Wechsel von „HelferInnen dringend gebraucht!“ zu „Wir schaffen das jetzt alleine!“ ist für Ehrenamtliche hochgradig frustrierend. Und er geht nicht selten mit einer Abwertung der von ihnen geleisteten Arbeit und dem Ignorieren der gesammelten Erfahrungen einher: Aufgaben werden von Professionellen übernommen und den Engagierten wird deutlich vermittelt, dass sie dafür nicht (ausreichend) qualifiziert sind, aber nun gerne einfache Helfertätigkeiten übernehmen können; dass sie bisher vieles gut gemeint, aber falsch gemacht hätten und jetzt die Qualifizierten mit den passenden Methoden (Case-Management statt Patenschaften!) alles richten. Im Hintergrund schwingt dabei – bewusst oder unbewusst – der Wunsch mit, dass wieder alles „seine Ordnung“ haben sollte, dass Professionelle qua Rolle wissen, wie es geht, dass Dienstwege und Hierarchien eingehalten werden sollten und dass Ehrenamtliche nicht einfach dies ignorierend sich mit Problemen direkt an Amtsleitungen, OberbürgermeisterInnen und die Presse wenden können.

Ehrenamtliche stehen diesen Degradierungen und Ausgrenzungen ratlos gegenüber, sie sollen sich über die Entlastung freuen und sind doch tief verletzt durch das oft unsensible Vorgehen. Und sie fragen sich u.a., ob Case Management die gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen besser bewerkstelligen kann, ob die eigene Arbeit sinnlos war, ob die Haltung und die Herangehensweise nicht mehr Schaden als Nutzen gebracht haben. Selbstzweifel entstehen, Aktive ziehen sich zurück oder gehen in eine Konfrontation mit den Professionellen. Beides ist wenig hilfreich, denn auch perspektivisch kann nicht auf die Arbeit von Freiwilligen verzichtet wer-

den und Konflikte kosten oft unnötig Energie. Sinnvoller ist es gute Kooperationsformen zu entwickeln, einen regelmäßigen Austausch zu organisieren und die vielen Aufgaben und Herausforderungen koordiniert anzugehen. Das bedeutet aber auch: Sich für die Haltung und die Herangehensweise der jeweils anderen Seite zu öffnen, die Perspektive der anderen einzunehmen und sich gegenseitig auf Schwachstellen hinzuweisen – das geht sicher nicht ohne Konflikte und Kontroversen, sollte aber von gegenseitiger Wertschätzung getragen sein.

... werden heute attackiert.

Die Stimmung in Deutschland im Sommer 2015 war geprägt von großer Hilfsbereitschaft: Die Bilder und Berichte in den Medien über den Bürgerkrieg in Syrien, das Leid der Bevölkerung, die hohen Risiken der Flucht über das Mittelmeer und die Situation der Geflüchteten auf der Balkanroute – das alles trug dazu bei, dass es eine hohe Zustimmung zur Öffnung der Grenzen und zur Aufnahme von Asylsuchenden gab. Die Willkommenskultur erlebte einen Höhepunkt, positive Berichte über die Ankommenden und die Helfenden dominierten in den Medien. Kritische Stimmen fanden in dieser Situation nur wenig Gehör, so dass Bassam Tibi gar von einer „Tyrannei der Willkommenskultur“ spricht. Doch nach dem „Hype“ trat zunehmend eine Ernüchterung ein – und die kritischen Berichte und Stimmen überwiegen nun. Dazu trugen auch negative Ereignisse wie die Silvesternacht 2015/16 in Köln, Terroranschläge in mehreren europäischen Städten und politische Umbrüche in Europa bei, die sich auch in den Ergebnissen der Bundestagswahl 2017 widerspiegeln: In den Augen der AfD und ihrer AnhängerInnen stellt die Willkommenskultur eine „Willkommensdiktatur“ dar, die bekämpft werden muss. Im Verlauf der letzten beiden Jahre hat sich die Stimmung verändert und ist weniger vom „Willkommen für Flüchtlinge“, sondern stärker durch Skepsis und Ablehnung geprägt. Das spüren auch die



Ehrenamtlichen: Wurde ihr Engagement zunächst als vorbildlich gelobt, so wird es heute vielfach kritisiert – aus „guten Menschen“, die sich um andere sorgen, werden nun „Gutmenschen“, die nicht selten beschimpft, bedroht und attackiert werden. Und mit dem schwindenden Rückhalt in der Gesellschaft wachsen auch die Selbstzweifel am eigenen Tun, müssen sich die Freiwilligen mit selbstkritischen Fragen auseinandersetzen: Lohnt sich das Engagement oder ist der Preis zu hoch? Tue ich tatsächlich das Richtige, wenn ich Flüchtlingen helfe, oder sollte ich mich anderen Aufgaben zuwenden?

... werden müde und geben auf.

Die Grundsätze und Ziele der Flüchtlingsarbeit, das eigene Selbstverständnis stehen ebenfalls in Frage. Mit der großen Zahl an MigrantInnen und der noch sehr viel größeren Zahl an Menschen, die gerne nach Deutschland kommen möchten, stoßen Aufnahmekapazitäten und -bereitschaft an Grenzen: Nicht alle, die gerne herkommen wollen, können aufgenommen werden. Vielmehr müssen Asylsuchende zurückgewiesen bzw. abgeschoben werden, um die eigene Gesellschaft zu schützen. Auch die Engagierten sehen sich vor der unangenehmen, aber unausweichlichen Entscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik (Max Weber) oder wie es Alt-Bundespräsident Joachim Gauck ausdrückte: „Unser Herz ist weit. Aber unsere Möglichkeiten sind endlich“ (2015, Spiegel). Die Zurückweisung von Asylsuchenden passt nicht in das Selbst- und Weltbild vieler FlüchtlingshelferInnen, die Entscheidung setzt viele unter Druck und markiert eine Konfliktlinie zwischen den Engagierten. Dabei geht es auch um ganz praktische Fragen: Soll ich helfen, Abschiebungen zu verhindern? Unterstütze ich (finanziell oder ideell) die Widerspruchverfahren von abgelehnten Asylbewerbern, auch wenn ich weiß, dass kaum eine Chance auf ein Bleiberecht besteht? Hier schließt sich eine weitere Kontroverse an: Wer ist Flüchtling, wer Migrant? Wer

ist ein „guter, ein echter“ Flüchtling und wer gibt das nur vor? Und von welchem Standpunkt aus treffe ich diese Entscheidung? Diese Fragen werden nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Flüchtlingshilfe zunehmend diskutiert. Und



dabei kann sich herausstellen, dass die im Hinblick auf Integrationsbereitschaft und Arbeitsmotivation „guten“ Zuwanderer nicht die aus asylrechtlicher Sicht „guten“ Flüchtlinge sind. Es scheint oft sogar genau der Druck, sich eine Duldung erkämpfen zu müssen, zu einer großen Arbeitsmotivation zu führen. Während Geflüchtete mit schneller Anerkennung häufig keinen Grund sehen, sich hier in die Gesellschaft einzufinden oder sich doch sehr viel Zeit damit lassen. Sie bekommen ihr „Flüchtlingsgehalt“ und richten sich damit ein.

Eine weitere Herausforderung und oftmals eine Überforderung stellen Dauer und Intensität der Betreuung dar: Die neu ankommenden Menschen an Bahnhöfen und in den Erstaufnahmeeinrichtungen willkommen zu heißen, ist eine Sache – da gibt es wunderbare Bilder, alle fühlen sich gut. Aber über lange Zeit für Menschen mit deutlich anderem kulturellen Hintergrund, mit anderen Werten und mit anderen Erwartungen zu sorgen, ist eine schwierige Aufgabe, an der manche scheitert. Auch hier finden sich zentrale Konfliktlinien: Aus der Sicht der Ehrenamtlichen stellen viele Flüchtlinge überzogene Forderungen und haben unrealistische Erwartungen, die sie

nicht zurückschrauben können oder wollen. Sie bleiben ihrem kulturell geprägten Lebensstil treu – auch wenn dies zu massiven Konflikten führt und die Chancen auf eine gelingende Integration deutlich verringert. Das ist einerseits verständlich – kulturelle

Prägungen ändern sich nicht über Nacht und die erfahrene Sozialisation wird nicht einfach „umgക്രംപെല്ല്“. Andererseits erschwert es oft eine erfolgreiche Arbeit. Umgekehrt sehen viele Flüchtlinge ihre Erwartungen enttäuscht: Sie bekommen nur schwer eine Wohnung, schon gar kein Haus, die materielle Versorgung ist weniger gut als erhofft, der Familiennachzug gestaltet sich schwierig, das Erlernen der deutschen Sprache ist für viele eine große, manchmal zu hohe Anforderung, die Bürokratie und die Funktionsweise der Verwaltung

sind für die Mehrheit undurchschaubar. Die erwarteten Anpassungsleistungen sind sehr hoch und ohne kontinuierliche Hilfe kaum zu bewältigen. Das wiederum fordert viel von Engagierten und gelingt dennoch nicht immer.

Wie gehen Ehrenamtliche damit um, wie sollten sie damit umgehen? Das verweist auf eine weitere Frage: Was waren die jeweiligen Vorstellungen von Hilfe, die die Flüchtlinge brauchen? Welche Erwartungen haben die Helfenden daran, wie die Flüchtlinge ihre Angebote annehmen und nutzen? Und welche Hilfe brauchen, wollen und erhoffen sich die Asylsuchenden von den Freiwilligen? In der Praxis zeigen sich ganz unterschiedliche Haltungen Geflüchteten gegenüber, die zu diametral entgegengesetzten Handlungsweisen führen: Während ein Teil der Engagierten sich aufopferungsvoll um Geflüchtete kümmert, Paten für jedes Verhalten eine „passende“ Erklärung finden und „ihren“ Flüchtling „pampern“, versuchen andere, die Geflüchteten realistisch auf das Leben in Deutschland vorzubereiten, sie erwarten eine Anpassung, jedenfalls eine Akzeptanz der im Grundgesetz verankerten Werte und der typischen Verhaltensweisen und sind





nicht bereit, jedes Versäumnis zu entschuldigen. Gerade diese kleinen alltäglichen Dinge bieten Stoff für viele Konflikte zwischen den Ehrenamtlichen und Geflüchteten, zwischen den Ehrenamtlichen, aber auch zwischen Professionellen und Engagierten. Gibt es keinen Konsens und keine gemeinsame Linie unter den Engagierten und in Abstimmung mit den Professionellen, sondern fortlaufende Kontroversen und Dissens, dann kann dies zur Abwanderung, zu einem frustrierten Aufgeben jeden Engagements für Geflüchtete führen.

... werden zermürbt.

Mit Beginn der „Flüchtlingskrise“ gerät die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in den Fokus: Hier sind ExpertInnen, deren Unterstützung gefragt ist und die nun alle Hände voll zu tun haben. Gleichzeitig treten weitere Akteure auf den Plan: Neue Initiativen, Facebook- und WhatsApp-Gruppen entstehen und legen einfach mal los. Damit entsteht einerseits ein Koordinierungsbedarf zwischen den verschiedenen Angeboten, der aber nur selten gesehen und noch seltener gedeckt wird – etwa durch die Bildung von Netzwerken oder durch die zuständige Kommune oder den Kreis. Andererseits entwickelt sich ein Konkurrenzverhältnis unter den Beteiligten: Wer macht was? Wer kann es besser? Das ist zu Beginn der Krise kein Problem, es gibt für alle genug zu tun, vor allem gibt es genügend Engagierte. Mittlerweile aber fehlen vielerorts Helfende und da

wirkt Konkurrenz kontraproduktiv, vielmehr sind Absprachen und Kooperation gefragt.

Damit erfährt der Bereich der Flüchtlingsarbeit eine ähnliche Entwicklung wie andere Bewegungen zuvor – etwa Frauen-, Anti-AKW- und Friedensbewegung: Mit dem großen Zulauf an neuen Engagierten und den vielen (neuen) Aufgaben mussten sich gleichzeitig auch die Strukturen anpassen bzw. überhaupt erst geschaffen werden. Gerade kleine unabhängige Gruppen, die sich über viele Jahre mit dem Thema Asyl beschäftigt und für Flüchtlinge eingesetzt haben, fällt die Umstellung schwer: Macht man aus der offenen Gruppe eine Organisation, d.h. gibt man sich einen festen (rechtlichen) Rahmen z.B. als e.V., mit eindeutiger Mitgliedschaft, definierten Aufgabenbereichen, klaren Regeln und Zielen? Oder bleibt man eine „organisationslose Organisation“ mit unklarer Mitgliedschaft (jedeR kann mitarbeiten, sich zugehörig fühlen, aber auch ohne Probleme wieder abtauchen) und „ungeschriebenen“ Gesetzen, also Regelungen, die nicht explizit formuliert und kommuniziert sind und die erst dann deutlich werden, wenn man sie übertritt? Hat man keine sichtbare Struktur, dann sind auch die Aufgaben nicht definiert – und so gibt es „auftraglose Beauftragte“, die nicht wissen, was eigentlich von ihnen erwartet wird. Das Fehlen einer klaren Organisationsstruktur und einer verpflichtenden Mitgliedschaft führt dazu, dass Hierarchie-Ebenen nicht erkennbar, aber trotzdem vorhanden sind

– es dominiert die persönliche gegenüber der institutionellen Autorität (Max Weber).

Und hier wird ein weiteres Dilemma sichtbar: In kleinen offenen Gruppen, die eine überschaubare Zahl von geflüchteten Menschen betreuen, kann sich im Grunde jeder um alles kümmern. Nun aber sind die Aufgaben umfangreicher und es kommen neue hinzu insbesondere im administrativen Bereich. Und hier zeigt sich ein „oszillierendes Selbstverständnis“ der (informellen) Führungsebene: Sie schwankt zwischen Basisarbeit, dem direkten Kontakt mit den Geflüchteten einerseits und den nun stärker geforderten Leitungsaufgaben andererseits, die eigentlich ein Wegdelegieren genau dieser Arbeiten verlangen. Damit sind interne Konflikte vorprogrammiert: An der Basis kommt es zu unvorhersehbaren Eingriffen der Führungsebene, die von den „einfachen“ Gruppenmitgliedern nicht abgewehrt, nicht einmal in Frage gestellt werden dürfen. Die Gruppenmitglieder wiederum tragen an die Führungsebene die Erwartung heran, zu führen und zu koordinieren, was diese aber nicht will oder nicht kann, weil sie dies nicht als ihre zentrale Aufgabe begreift und zudem permanent überlastet ist. Das zermürbt viele der Engagierten, zumal dann, wenn kein Raum geschaffen wird für eine offene Diskussion zentraler inhaltlicher wie organisatorischer Fragen.

Diese grundlegenden Probleme bzw. Dilemmata werden in der aktuell ruhigeren Phase

Ehrenamtlicher lobt Hauptamtliche

„Die Erlebnisse und Erkenntnisse nach zwei Jahren als ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer fallen durchaus gemischt aus. So viel steht fest: Schnelle Erfolge in der Integration sind eine Illusion. Das Brett, das es zu bohren gilt, ist dicker als jedes Parteiprogramm. Als Geleithelfer ist allerdings der Respekt vor den hauptamtlichen Flüchtlingsbetreuern massiv steigen.“ (Fritz Schwab, 30.12.2017 in der Zeitschrift Kontext)

Hauptamtliche loben Ehrenamtliche

„Die Ehrenamtlichen machen einen Superjob und wir sind sehr dankbar für die Zusammenarbeit und was diese Menschen leisten“ (Knapp et al. 2017, 47). „Also ohne das Ehrenamt würde gar nichts gehen. [...] die da wahnsinnig engagiert sind, die kommen zu den Gespräche mit und die machen viel [...] die nutzen ihre Kontakte, da kennen sie dann halt den Metzger um die Ecke und schon hat der da irgendwie eine Arbeitsstelle. Da funktioniert wirklich sehr, sehr viel“ (zitiert nach Knapp et al.: Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen. IAB-Forschungsbericht 5/2017, 47).



deutlich – und sie müssen offensiv angegangen werden, soll eine weitere Abwanderung von Engagierten verhindert werden. Denn wenn die Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre innerhalb der Gruppen nicht reflektiert und selbstkritisch hinterfragt werden, dann dürfte es schwer werden, die begonnene Arbeit erfolgreich weiterzuführen und in einer erneuten Krisensituation die alten Aktiven zurück zu gewinnen.



Resümee

Nach den großen Anstrengungen und der insgesamt erfolgreichen Bewältigung der „Flüchtlingskrise“ in den vergangenen beiden Jahren tritt zunehmend eine Normalisierung ein. Das bedeutet auch: Hauptamtliche übernehmen wieder stärker Aufgaben, Ehrenamtliche ziehen sich müde, erschöpft und frustriert oder auch froh über die Ablösung und stolz auf das Geleistete zurück. Deutlich werden jetzt Konflikte und Dilemmata, die in der Phase der hohen Aktivität überdeckt wurden. Nun aber treten sie in den Vordergrund und es stellt sich die Frage, wie man in einer polarisierten Gesellschaft eine offene Diskussion ermöglicht, eine offene Debatte über die Grundsätze und Ziele, die Angebote und Hilfen, die Haltung und Erwartungen anstößt. Denn diese ist dringend erforderlich, um die eigenen Positionen und die Grundlagen der Flüchtlingsarbeit selbstkritisch zu hinterfragen, die Fundamente des Handelns zu reflektieren und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dabei gilt es auch, sich der Grundüberzeugungen zu versichern und deutlich zu machen, wo Grenzen gezogen werden sollten. Ein weiteres Ziel sollte sein, gerade in Zeiten großer Akzeptanz populistischer Positionen

ein differenziertes Bild von Flüchtlingen und von der Arbeit für sie und mit ihnen zu vermitteln, für ihre Rechte einzutreten – ohne ihr Fehlverhalten zu verschweigen oder die Mühen der Integrationsarbeit zu beschönigen.

Anmerkung:

1 Für anregende Diskussionen und kritische Anmerkungen zum Text dankt die Verfasserin Dorothea Baur, Oliver Freeseemann, Reinhold Gravelmann, Henriette Katzenstein und Eberhard Weis.

Literatur

- Breithecker, R., Freeseemann O.: (Wie) Funktionierte High-Speed-Jugendhilfe?, In: Das Jugendamt, 10/2016, 466-470
- Freeseemann, O., Breithecker, R. (2017): High-Speed Jugendhilfe und unternehmerisches Handeln: Anforderungen an freie Träger und ihre MitarbeiterInnen. In: unsere jugend, 10/2017, 428-436
- Koch, H. (2017): Karim, ich muss dich abschieben, Tageszeitung/Die TAZ, 27./28.05.2017
- Walser, M. (2017): Statt etwas oder Der letzte Rank, Reinbek bei Hamburg, 40f.



Dr. Renate Breithecker
Zefie - Zentrum für individuelle
Erziehungshilfen gGmbH
Ochsentr. 19
76227 Karlsruhe
renate-breithecker@t-online.de
www.zefie.de

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ihre Gastfamilien – Eine explorative Studie

Auf dem Höhepunkt der Zuwanderung von Flüchtlingen aus den Krisengebieten der Welt konnten viele Familien gewonnen werden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei sich aufgenommen haben. Für diese Pflegefamilien hat sich der Begriff „Gastfamilien“ durchgesetzt (vgl. Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.: Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien, Berlin 2016) – denn sie unterscheiden sich in ihrer Motivation und ihrer Haltung oft deutlich von „normalen“ Pflegeeltern. An die Vermittlung in Gastfamilien wird u.a. die Erwartung geknüpft, die jungen Flüchtlinge so schneller und nachhaltiger in den bundesdeutschen (Familien-) Alltag zu integrieren. Gasteltern, die ihre Häuser und Wohnungen öffnen, die Jugendlichen ganz nah an sich heran und in ihre Privatsphäre hinein lassen, gehen hohe Risiken ein. Sie kennen den Jugendlichen nicht. Der junge Mensch ist zunächst einmal sehr fremd, gehört nicht in die Familie hinein und ist außerdem ganz anders sozialisiert. Die damit verbundenen Herausforderungen werden in der explorativen Studie untersucht, die Chancen wie auch die Risiken für die Beteiligten werden benannt und Faktoren identifiziert, die zu einem Erfolg führen oder diesen verhindern bzw. beeinträchtigen. Es kommen jeweils Gasteltern und junge Geflüchtete zu Wort, um einen authentischen Einblick in deren Sichtweisen und Erfahrungen zu erhalten. Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und Empfehlungen für die Praxis entwickelt. Die Studie wurde im November 2017 veröffentlicht und steht zum kostenlosen Download zur Verfügung: www.zefie.de/praxisforschung



Reinhold Gravelmann

Die Rollen von Ehrenamtlichen und Fachkräften in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Eine Auseinandersetzung über die Rolle des Ehrenamtes und die Rolle der Fachkräfte bzw. der staatlichen Organisationen sowie der Sozialen Arbeit im Kontext der Flüchtlingsarbeit hat gerade erst begonnen, sie intensiver zu führen wäre wichtig: im Interesse der Geflüchteten, im Interesse der ehrenamtlich aktiven Menschen und im Interesse der vor Ort tätigen Fachkräfte. Welche Vorteile bietet das Ehrenamt etwa in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder in der Kooperation mit der Jugendhilfeeinrichtung vor Ort? Welche Rolle können Ehrenamtliche während und nach der Verselbständigungsphase einnehmen? Wie kann Kooperation gelingen, wie kann Rollenklarheit gewonnen werden? Wie können Synergieeffekte genutzt werden? Wo liegen die Chancen von Ehrenamt, wo sind Probleme zu verorten, wo liegen die Grenzen ehrenamtlicher Arbeit? Welche Unterstützung benötigen Ehrenamtliche durch Politik und Fachkräfte? Damit sind einige Fragen der Debatte skizziert.

Ehrenamtliches Engagement und Kinder- und Jugendhilfe

Der Freiwilligensurvey, der alle 5 Jahre im Auftrag des BMFSFJ erstellt wird, betont das hohe bürgerschaftliche Engagement in der Gesellschaft. Die Anzahl der Aktiven über 14 Jahren ist seit 2009 sogar noch um gut 7,5% auf mittlerweile 41,5% gestiegen (Simonson et.al. 2016, 7) – allerdings war bis dato mit 9% nur ein vergleichsweise geringer Anteil im Kontext Sozialer Arbeit als Freiwilliger/Ehrenamtlicher tätig. Doch zumindest in den Wohlfahrtsorganisationen ist ehrenamtliches Engagement keineswegs neu (Birtsch 2017, 319f.), ebenso wenig in der Jugendarbeit oder bei einigen Patenmodellen wie bei den Frühen Hilfen oder bei Kindern psychisch kranker Eltern (Sonnenberg 2014). Viele andere Felder der Kinder- und Jugendhilfe haben wenig Berührungspunkte mit ehrenamtlich Akti-

ven. Birtsch konstatiert in Anlehnung an Olk, „dass Bürgerschaftliches Engagement nur an den Rändern und in den Nischen des bestehenden Institutionensystems der Kinder- und Jugendhilfe einen Platz gefunden hat“ (Birtsch 2018, 319). Daher ist beispielsweise in dem mit mehr als 1400 Seiten ausgesprochen umfangreichen, vollständig überarbeiteten und mit einer Reihe von neuen aktuellen Beiträgen ergänzten „Handbuch für Kinder- und Jugendhilfe“ der Rolle von Ehrenamtlichen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe auch 2016 noch kein Kapitel gewidmet (Schroer et. al. 2016). Im „Handbuch der Hilfen zur Erziehungshilfen“ aus demselben Jahr findet sich ebenfalls kein Beitrag (Macsenaere et al. 2016). In Büchern, die sich explizit mit (jungen) Geflüchteten befassen, werden die Rollen und Aufgaben von Ehrenamtlichen und die Zusammenarbeit mit Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe jedoch immer öfter thematisiert (Birtsch 2018, Fischer 2018, Gravelmann 2016, Gravelmann 2018, Henn/Filsinger 2017, Herzog 2017, Quasinowski/Reckfort 2018).

Neue Dimensionen ehrenamtlichen Engagements

Die Zuwanderung einer großen Anzahl an Flüchtlingen vor allem in den Jahren 2015/2016 hat noch einmal zu einer erheblichen Steigerung des ohnehin hohen ehrenamtlichen Engagements geführt. Es ist beeindruckend, wie viel unbezahlte, ehrenamtlich aktive Bürger und vor allem Bürgerinnen, die Geflüchtete in vielfältigster Art und Weise unterstützen (Karakayali/Kleist 2016, 5) Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration spricht von einer „herausragenden Rolle“ der Ehrenamtlichen, von einem „großartigen und andauernden Engagement“ und davon, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer „eine enorme Stütze“ für die vor Krieg, Terror und Verfolgung

Geflohenen sind (Özoguz 2016).

Ehrenamt im Blick der Öffentlichkeit

Die Aktivitäten der ehrenamtlichen FlüchtlingshelferInnen werden auf vielfältigste Art und Weise in den Tageszeitungen und auch in den Fachzeitschriften Sozialer Arbeit thematisiert. Die Schlagzeilen sind so vielfältig wie die Diskussionsstränge. Es werden die großen Leistungen im Kontext der Hochzeiten der Flüchtlingszuwanderung hervorgehoben: „Die schaffen das“ (Hennen et.al., Tageszeitung. Die TAZ, 7/8.11.2015); das große finanzielle Engagement durch Spendenbereitschaft und die Aufnahme von Geflüchteten wird thematisiert („Helfen bis zum Ruin“, Järkel, Kontext 01.11.2014); es werden unzählige Einzelbeispiele der Hilfsbereitschaft beschrieben, die in allen gesellschaftlichen Bereichen um sich greift („Welle des Wohlwollens“, Zgoll 2015). Aber zunehmend rücken auch die Schwierigkeiten in den Fokus, wenn die „Helden und Heldinnen“ (Breithecker 2018) auf Rassismus, Ablehnung, Unverständnis stoßen („Ich will mich dafür nicht entschuldigen“, Menkens 2015) oder die Schwierigkeiten in der konkreten Arbeit zunehmen („Verloren im Behördendschlingel“; (Kaufmann 2016); „Hier sind Sie leider falsch“ (Schollack 2015), „Karim, ich muss dich abschieben“ (Koch 2017)]. Breithecker beschreibt diese Dilemmata ausführlicher und geht zudem auf das veränderte Verhältnis zwischen Ehrenamtlichen und Professionellen ein (Breithecker 2018).

Ehrenamt als Notnagel?

Die Zivilgesellschaft hat spontan die Lücken geschlossen, die der Staat hinterlassen hat, weil der Zuzug Hunderttausender nicht erwartet bzw. rechtzeitig vorbereitet worden war. „Ohne die Ehrenamtlichen hätte es ein Staatsversagen gegeben“ (Landrat Winter nach Pertz 2017). Die



Aktivitäten der Ehrenamtlichen erhalten zu Recht massives Lob, andererseits bleibt die Frage, wie lange ehrenamtliche Akteure die vielfältigen Aufgaben übernehmen können und übernehmen sollen. Ist Ehrenamt nicht zwangsläufig überfordert? Müssen nicht staatliche Organe und Einrichtungen (u.a. die Kinder- und Jugendhilfe) die Aufgaben übernehmen? Letzteres darf keine Frage sein. Es ist unzweifelhaft die Aufgabe des Staates, die Rahmenbedingungen zu schaffen, finanzielle Mittel vorzuhalten und Strukturen aufzubauen, die für eine gelingende Integration notwendig sind und selbstverständlich darf Ehrenamt nicht Lücken schließen müssen, wenn die Zuständigkeit staatlicher Institutionen und bezahlter Fachkräfte evident ist. Dennoch können staatliche Einrichtungen und beauftragte Institutionen manche Aufgaben weniger gut bewältigen als es freiwillige Akteure können. Rechtliche und organisatorische Vorgaben und Reglements engen die Aktionsmöglichkeiten von angestellten Arbeitskräften ein, Zuständigkeitsregelungen bzw. Nicht-Zuständigkeiten be- oder verhindern Integrationsprozesse (Gravelmann 2017) und nicht jeder angestellte Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin – auch nicht im Sozialen Bereich –, ist Flüchtlingen gegenüber positiv eingestellt und gewillt sie bestmöglich zu unterstützen.

Ehrenamt fordert (staatliche) Organisationen

„Eine erfolgreiche Integration kann nur durch eine engagierte Zivilgesellschaft funktionieren und diese benötigt dafür den politischen und praktischen Rückhalt“ (Karakayali/Kleist 2016, 5). Von den Organisationen und Akteuren der Sozialen Arbeit sowie kommunalen und überörtlichen Einrichtungen und Behörden erhalten die Ehrenamtlichen Unterstützung, etwa durch KoordinatorInnen, durch Schulungsangebote, Gesprächskreise oder Internetplattformen („Hilfe für Helfende“; Zuschlag 2016; „Orientierungshilfe für Helfer“; Randermann 2015). Auch auf Bundesebene erfolgt (indirekte) Unterstützung z. B. durch das Programm „Willkommen bei Freunden“ oder die Finanzierung von BildungskoordinatorInnen auf kommunaler Ebene. Andererseits sehen sich viele Ehrenamtliche mit ihrem Engagement mittlerweile als nicht mehr gewünscht (Breitenhecker 2018).

Ehrenamt fordert Kinder- und Jugendhilfe

Viele Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sind durch die Flüchtlingszuwanderung herausgefordert. Die Kitas oder die offene Kinder- und Jugendarbeit mussten ebenso reagieren wie die Jugendämter, die Jugendsozialarbeit, Beratungseinrichtungen oder

die Erziehungshilfe, die die massiv angestiegenen Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu bewältigen hatte. Gleichzeitig werden einige Arbeitsbereiche (erstmalig) mit ehrenamtlich Aktiven konfrontiert: Laien werden neben Fachkräften als KulturmittlerInnen angestellt und (teilweise) auch qualifiziert (etwa LEB Hamburg), Ehrenamtliche übernehmen Dolmetscherdienste und bieten Sprachunterricht an, PatInnen kümmern sich um Behördengänge, Freizeitaktivitäten oder um das Kennenlernen der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen von Ausflügen, ehrenamtliche BildungsbegleiterInnen sind im schulischen Kontext aktiv, Menschen melden sich für ehrenamtliche Vormundschaften, die Idee der Gastfamilien findet Verbreitung... Im Gegensatz zu Fachkräften sind Ehrenamtliche „an keine professionelle, pädagogische Qualifikation gebunden, sondern die Kompetenzen ergeben sich aus Lebenserfahrung, der Fähigkeit Empathie zu zeigen, Menschenkenntnis, dem ‚gesunden Menschenverstand‘ und dem praktischen, alltagsnahen Handeln“ (Sonnenberg 2014, 48). Daher ist die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und ehrenamtlich Aktiven nicht immer einfach. Nicht alles gelingt, nicht immer sind die Erfahrungen nur positiv, nicht immer sind die Kooperationen spannungsfrei, nicht immer deckungsgleich in der Ausrichtung, nicht immer sind das eher „emotionale“ Ehrenamt

FlüchtlingshelferInnen benötigen Hilfe

Die Schlagzeilen zum Jahresende 2017 verhiessen nichts Gutes für diejenigen, die für Flüchtlinge gebürgt hatten: „Jobcenter schickt Rechnungen an Flüchtlingshelfer“ (Hannoversche Allgemeine Zeitung, 28.11.2017), „Fette Rechnung für Flüchtlingshelfer“ (TAZ-Nord 28.11.2017).

Die Bürgen hatten auf Politiker und Behörden vertraut, die im Vorfeld erklärt hatten, dass nach einer Zuerkennung des Flüchtlingsstatus die Bürgen nicht mehr in der Verpflichtung sein werden. Doch auf Antrag der Arbeitsagenturen hat das Bundesverwaltungsgericht im Januar 2017 entschieden, dass sich der Status des Flüchtlings durch die Anerkennung nicht ändert, weil der Zweck des Aufenthalts unverändert ist. Deshalb hätten die Bürgen solange zu zahlen bis die Flüchtlinge Arbeit gefunden haben oder wieder ausreisen. Der Zahlungszeitraum ist durch das Integrationsgesetz von 2016 immerhin auf 5 Jahre begrenzt. Dennoch können zehntausende Euro Schulden für die Bürgen die Folge sein. Allein in Niedersachsen sind 720 Verfahren eingeleitet worden mit Forderungen von insgesamt 4,1 Millionen Euro. Die Landespolitik sieht sich nicht in der Lage die Bürgen zu helfen, da es sich um eine bundesgesetzliche Regelung handelt (HAZ, 14.12.2017). Daher wurde appelliert: „Berlin soll Flüchtlingshelfern helfen“ (Hannoversche Allgemeine Zeitung, 30.11.2017) und „Lasst die Flüchtlingspaten nicht im Regen stehen“ (Titelseite Hannoversche Allgemeine Zeitung 14.12.2017). Bis zum Redaktionsschluss gab es allerdings noch keine positiven Nachrichten für die Betroffenen.



und das eher „rationale“ Behörden- und Fachkräftedenken kompatibel und dennoch liegen Potentiale in der neuen Form des durch die Rasanz der neu entstandenen Aufgaben „erzwungenen“ Zusammenwirkens. Die Zuwanderung und die damit verbundenen ehrenamtlichen Aktivitäten waren quasi eine Art Katalysator – auch für die Kinder- und Jugendhilfe.

Ehrenamt als wichtige Stütze für Geflüchtete

Ehrenamtlich Aktive stehen für „Willkommenskultur“, die ebenso wenig staatlicherseits verordnet werden kann, wie der private soziale Kontakt in Alltagssituationen. Daher sind Menschen, die sich über organisatorische Grenzen hinweg, freiwillig und längerfristig engagieren und sich den (jungen) Flüchtlingen persönlich wie emotional zuwenden, so wertvoll. „Junge Menschen brauchen eine lebensweltnahe und immer verfügbare Unterstützung, die sie frühzeitig in ihrer Selbstkompetenz stärkt und dort, wo erforderlich, durch die Ausbildung begleitet und auch in nachgelagerten Orientierungsphasen Halt gibt (zum Beispiel nach einem Ausbildungsabbruch). Das kann vor allem durch kontinuierliche persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner wie Mentorinnen und Mentoren gelingen. Diese Unterstützungsform gibt es bisher nur punktuell. Wichtig wäre es, sie zur Regel zu machen“ (Lex, Schlimbach 2015, 17).

Langfristige Begleitung

González weist darauf hin, dass gerade junge Flüchtlinge, die in den Hilfen zur Erziehung Unterstützung gefunden und diese positiv erlebt haben, sich nach Beendigung der Jugendhilfe immer wieder an die ihnen vertrauten Personen wenden. Dies sei jedoch konzeptionell nicht vorgesehen und finanziell nicht abgedeckt (González Méndez de Vigo et al. 2017, 69). Daher muss Erziehungshilfe die Übergänge gut begleiten und die Kooperation mit Ehrenamtlichen, gerade wenn es um die

Gestaltung der Übergangsprozesse geht, stärker konzeptionell in den Blick rücken und schon während der Jugendhilfemaßnahme mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, um Erfolge nachhaltig zu sichern. Junge Flüchtlinge dürften aufgrund ihrer Vorgeschichte, der ungenügenden Kenntnisse über das Leben in Deutschland und der bürokratischen, ausländerrechtlichen und sprachlichen Hürden der Gefahr des



Scheiterns nach dem CareLeaving in besonderem Maße unterliegen. Ehrenamtliche können eine sinnvolle Form der Unterstützung darstellen.

Bindungen

Ein afrikanisches Sprichwort sagt: Der Mensch ist die Medizin des Menschen. Auch die Resilienzforschung betont die Bedeutung einer Vertrauensperson für eine gesunde, positive Entwicklung. Die kontinuierliche Bindung zu einer Bezugsperson ist zudem ein wesentlicher protektiver Faktor, um erlebte Traumata verarbeiten zu können (Hargasser 2014). Je mehr Personen- und Institutionenwechsel stattfinden, umso unbefriedigender der Prozess der Integration. Im Idealfall wären nicht „gute Wechsel“ anzustreben, sondern die Sicherung der Kontinuität zu mindestens einer stützenden Beziehung trotz Wechsel (Schmidt 2013, 35).

Immerhin ist das Problem erkannt (siehe

z. B. 14. und 15. Kinder- und Jugendbericht) und wird mittlerweile in vielen Konzepten in Bezug auf eine gute Übergangsgestaltung berücksichtigt. Auch in den unterstützenden Angeboten für (junge) Geflüchtete werden Lotsenmodelle, Jobcoaches und Mentorenbegleitungen etabliert, FallmanagerInnen und BildungsbegleiterInnen sollen ganzheitlich unterstützen, die Langfristigkeit der Unterstützung wird

mehr betont, in einigen Projekten werden Jugendliche trotz Wechsel eine Zeit lang von SozialarbeiterInnen weiter begleitet, u.ä.m. Außerdem werden Vernetzung und Koordination als bedeutsam erkannt und dennoch erweisen sich die Systeme im Großen und Ganzen als zu versäult und zu unflexibel um den

Bindungsaspekt gewährleisten zu können. PatInnen und (junge) Geflüchtete können sich bewusst für- oder gegeneinander entscheiden, so dass die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass „die Chemie stimmt“ und Bindungen längerfristig Bestand haben. Ihre Entscheidung für eine Patenschaft ist im Gegensatz zur Tätigkeit einer Fachkraft freiwillig und ausschließlich persönlich motiviert. Sonnenberg leitet daraus die Fragestellung ab, ob die Arbeit von ehrenamtlichen HelferInnen besser oder schlechter ist als bei professionellen Kräften und sie gibt die Antwort, dass es dabei „kein entweder oder und kein richtig oder falsch“ gibt. Sie sieht den ehrenamtlich Tätigen als eine gute Ergänzung, betont aber, dass er „niemals ein Substitut für eine Fachkraft sein kann“ (Sonnenberg 2014, ebd.).

Ehrenamt benötigt Fachlichkeit

„Was insgesamt zurückkommt, ist umwerfend. Auf der Habenseite ist viel mehr“



(Almuth Blanck, Ehrenamtliche, 2017). Auch Studien bestätigen, dass die positiven Erfahrungen deutlich überwiegen (Nell et al., 2017). Dennoch gibt es neben den Erfolgen der Arbeit und dem „Gewinn“ für die Helfenden Überforderungssituationen und -gefühle, Nähe-Distanz-Probleme, Frustrationen und begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Hinzu kommen unzureichende bzw. nicht-vorhandene fachlich-pädagogische Kenntnisse, so dass es zu Fehleinschätzungen, „fehlerhafter“ Beratung oder gegenläufigen Empfehlungen zu denen der Fachkräfte kommen kann. Überforderung ehrenamtlich Aktiver, PatInnen und MentorInnen gilt es zu vermeiden. Sie müssen, dürfen, sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten als hilfreiche Akteure im Kontext sozialer Arbeit gesehen und anerkannt werden. Aber sie können Fachkräfte nicht ersetzen und sie brauchen für ihre Arbeit politische und fachliche Unterstützung, worauf u.a. der Deutsche Verein schon Ende 2015 hinwies (Deutscher Verein Pressemitteilung vom 04.12.2015). Mittlerweile ist der Bedarf allgemein anerkannt und es sind Unterstützungsstrukturen für die Ehrenamtliche entstanden, denn „Nur gut gemeint reicht nicht aus“ (Diemand 2015) und die Orientierungs- und Qualifizierungsbedarfe sind evident („Hilfen für Helfer“, Gedschold 2016; „Flüchtlingshelfer – Ein Fall für die Uni“ Manssen 2017). Vor allem wurde auch eine Vielzahl von Publikationen zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen herausgegeben und im Internet entstanden Informationsplattformen, etwa auf der Homepage des Bundesnetzwerks bürgerschaftliches Engagement sowie bei den Wohlfahrtsverbänden oder den Landesflüchtlingsräten. Auch Forschungen z. B. seitens des BMFSFJ zum Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ wurden initiiert (Nell et al. 2017) und Modellprojekte gestartet z. B. zu Gasteltern (so etwa die Diakonie Deutschland in Verbindung mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinder). Sinnvolle Ansätze. Aber die Ehrenamtlichen brauchen zudem eine (bessere) Einbettung in die relevanten Bezugssysteme der sozialen

Arbeit, um die Wahrscheinlichkeit positiver Wirkungen ihrer Aktivitäten zu erhöhen. So wird bei Gastfamilien für junge Geflüchtete folgerichtig konstatiert, dass „professionelle und kontinuierliche Unterstützung durch Jugendhilfe erforderlich“ (ist) (Diakonie Deutschland, 08.12.2017, s. auch Betscher/Szylowiki 2016, 22ff. oder Breithecker/Freesemann 2017, 49ff.). Die Unterstützung sollte –nicht nur im Kontext Gastfamilien– möglichst engmaschig und kontinuierlich erfolgen und nicht erst in Krisensituationen greifen. Es gilt, Fachlichkeit einzubringen, Erfahrungen weiterzugeben, Nähe-Distanzproblematiken zu thematisieren, für Informations- und Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen, zur Reflexionsfähigkeit anzuregen, die Dauer von Veränderungsprozessen zu verdeutlichen, Themen wie Traumata, Pubertät und berufliche Integration aufzugreifen, bei Problemen Hilfestellung zu gewähren, interkulturelle Sichtweisen zu vermitteln und vieles mehr. Fachliche Begleitung bewegt sich dabei auf dem schmalen Grad zwischen „Besserwiserei“ und Einmischung einerseits und dem Zulassen von anderen Herangehensweisen sowie einer Toleranz gegenüber einer gewissen Unkenntnis und etwaigen Unzulänglichkeiten bei den Handlungen Ehrenamtlicher andererseits.

Abschließende Anmerkungen

Obwohl im Kontext der Flüchtlingszuwanderung mittlerweile ein sinkendes Engagement der Ehrenamtlichen und Tendenzen des Abgrenzens seitens der professionellen Institutionen ausgemacht werden (Breithecker 2018), sind ehrenamtliche Aktivitäten auch im Feld der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr aus der sozialen Landschaft wegzudenken. Die jeweils „anderen“ Zugänge sind in ihren positiven Wirkungen anzuerkennen und eigene „blinde Flecken“ sind selbstkritisch zu betrachten. Das Kennenlernen der Positionen, der Arbeitsgebiete und Aufgaben der jeweiligen Systeme und Personen ist zwingend notwendig und hilfreich für diejenigen um

die es geht: die (jungen) Flüchtlinge. Institutionelle Spielräume sind zu nutzen, vermeintliche Kooperationshindernisse und Schuldzuweisungen an den jeweils anderen zu vermeiden. Austausch ist die Grundlage für Verstehen. Deshalb sind Netzwerke hilfreich. Unstrittig ist und muss aber sein: Politik und Fachkräfte, etwa in Schulen oder der Kinder- und Jugendhilfe, müssen die Hauptverantwortung für eine gelingende Integration der (jungen) Flüchtlinge tragen. Ehrenamt kann sinnvoll ergänzen, strukturelle Defizite identifizieren, aufwunde Punkte verweisen und z. T. auch zum Schließen von Lücken professioneller Hilfen (s. Bindung und Konstanz) beitragen.

Literatur:

- Bax, D. (2017): Eine Lobby für die Ehrenamtlichen. In: Tageszeitung.TAZ 17.03.2017, 5
- Betscher, S., Szylowiki, A. (2016): Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien, Kompetenz-Zentrum Pflegekinderhilfe (Hrsg.), Berlin, 2016
- Birtsch, V. (2018): Kooperation von bürgerschaftlichem Engagement und professioneller Arbeit. In: Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien (Hartwig, L., Mennen, G., Schrappner, C. (Hrsg.), BeltzJuventa, Weinheim Basel, 319-326
- Blanck, A. (2017): In: Scharpen, A. Freunde per Fragebogen. In: Tageszeitung. TAZ.Nord. 07.11.2017
- Breithecker, R. (2018): Zweifelnde Helden. In: Dialog Erziehungshilfe 1-2018, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe (Hrsg.), S. 38-43
- Breithecker, R./Freesemann, O. (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ihre Gastfamilien, Zefie – Zentrum für individuelle Erziehungshilfen, Karlsruhe Nov. 2017
- Deutscher Verein (2015): Hilfe für die Helfer und Helferinnen in der Flüchtlingsarbeit vor Ort dringend nötig. Pressemitteilung vom 04.12.2015
- Diakonie Deutschland (2017): „Gastfamilien helfen jungen Flüchtlingen in die neue Gesellschaft. Professionelle und kontinuierliche Unterstützung durch Jugendhilfe erforderlich“, Pressemitteilung der Diakonie Deutschland vom 08.12.2017
- Diemand, S. (2015): Nur gut gemeint reicht nicht





- aus. In: Tageszeitung. TAZ-Nord. 5/6.09.2015
- Gedschold, C. (2016): Hilfen für Helfer. In: Soziale Arbeit 9.2016, DZI, Berlin, 337f.
- González Méndez de Vigo, N., Karpenstein, J., Schmidt F. (2017): Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben. Ein Leitfaden für Fachkräfte. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Hrsg.) Mai 2017, Berlin, 69
- Gravelmann, R. (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. Ernst Reinhardt-Verlag, 2016 (2. Auflage 2017), München
- Gravelmann, R. (2018): Berufliche Integration junger Flüchtlinge. Praxishilfen für die Soziale Arbeit. Ernst-Reinhardt-Verlag 2018, München
- Hargasser, B. (2014): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle Traumatisierungsprozesse und die Aufgaben der Jugendhilfe. Brandes & Apsel, Frankfurt am Main
- Henn, D., Filsinger, D. (2017): Bürgerschaftliches Engagement in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und daraus folgende Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe. In: Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Brinks, S., Dittmann, E., Müller H. (Hrsg.). Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (Hrsg.), Frankfurt am Main. 258-268
- Hennen, C., Moulin, M., Schleiermacher, U., Stieber, B. (2015): Die schaffen das. In: Tageszeitung. TAZ, 7/8.11.2015, 8f.
- Herzog, L.-J. (2017): Ehrenamtliches Engagement und Patenschaften. In: Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Brinks, S., Dittmann, E., Müller H. (Hrsg.). Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (Hrsg.), Frankfurt am Main. 269-275
- Hunger, A. (2017): Aufstand der Flüchtlingshelfer. In: Kontext: Wochenzeitung, 29.12.2016
- Järkel, S. (2014): Helfen bis zum Ruin. In: Kontext: Wochenzeitung, 01.11.2014
- Karakayali S., Kleist O.J. (2016): Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (EFA) in Deutschland. EFA-Studie 2, Berlin
- Kaufmann, A.-F. (2016): Verloren im Behördendschungel. In: Tageszeitung. TAZ, 25.04.2016, 5
- Kaul, M. (2015): Die Grenzbrecher. In: Tageszeitung/TAZ, 19/20.09.2015, 5
- Lex, T., Schlimbach, T. (2015): Berufseinstieg mit Hürden. In: DJI-Impulse 2, Deutsches Jugendinstitut München, 13-17
- Koch, H. (2017): Karim, ich muss dich abschieben. In: Tageszeitung/TAZ, 27/28.05.2017
- Manssen, H. (2017): Flüchtlingshelfer – ein Fall für die Uni. In: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 28.03.2017
- Nell, P., Lehmann, K., Mohr, S., Roth, N. (2017): Wirkungsanalyse des Patenschaftsprogramms im Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“. Erstellt von der Prognos AG. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), Mai 2017, Düsseldorf
- Özoguz, F. (2016): „Suche nach Jobs für Geflüchtete ist keine einfache Sache“. In: <http://werde-tueroeffner.de/tandem-beitraege/oezoguz/>, 22.07.2017 (Homepage nicht mehr aufrufbar, 10.02.2018)
- Pertz, T. (2017): Das Emsland „kann“ Integration. In: Lingener Tagespost, 25.03.2017, 10
- Quasinowski, A., Reckfort, A. (2018): Rassismuskritische Sensibilisierung von Ehrenamtlichen – alle anders, alle gleich?! In: In: Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien, Hartwig, L., Mennen, G., Schrapper, C. (Hrsg.), BeltzJuventa, Weinheim Basel, 330-337
- Randermann, H. (2015): Orientierungshilfe für Helfer. In: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 13.10.2015
- Schmidt, E. (2013): Subjekt- und Personenorientierte Erziehungshilfe. Eine Vision. In: Dialog Erziehungshilfe 1-2013, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe (Hrsg.), 34-41
- Schmollack, S. (2015): „Hier sind Sie falsch“. In: Tageszeitung.TAZ, 15.01.2015, 13
- Schroer, W., Struck, N., Wolff, M. (Hrsg.) (2016): Handbuch der Kinder- und Jugendhilfe, Beltz Juventa, Weinheim Basel
- Sonnenberg, B. (2015): Ehrenamtliche Patenschaften als flankierendes Angebot in Abgrenzung zur professionellen Arbeit. Was können sie leisten? In: Dialog Erziehungshilfe 3-2014, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe (Hrsg.), 48-51
- Simonson, J., Vogel, C., Tesch-Römer, C. (2016): Freiwilliges Engagement in Deutschland . Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Vierten Deutschen Freiwilligensurveys. Berlin
- Zgoll, M. (2015): Welle des Wohlwollens. In: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 31.10.2015
- Zuschlag, A. (2016): „Hilfe für Helfende“. In: Tageszeitung. TAZ-Nord, 5/6.11.2016

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien

Die Handreichung ist bereits 2015 als ein erster Schritt zur Orientierung und Qualifizierung in der fachlichen Praxis entstanden. Sie richtet sich vorrangig an MitarbeiterInnen von Jugendämtern, Pflegekinderdiensten und freien Trägern der Jugendhilfe. Sie will in allererster Linie Mut machen, indem sie den Blick auf gelingende Praxisverläufe richtet. Insofern versteht sie sich als Aufforderung, Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu finden und als Anregung, wie diese bestmöglich vorbereitet und begleitet werden können.

<http://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/workspace/uploads/jugendliche-fluechtlinge-in-gastfamilien.pdf>

Junge Flüchtlinge in Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften

Die Abschlussstagung vom Dezember 2017 des gemeinsamen vom BMFSFJ finanzierten Projektes der Diakonie Deutschlands und des Kompetenzzentrum Pflegekinderhilfe ist dokumentiert und die einzelnen Vorträge stehen zum Download zur Verfügung. www.familien-fuer-junge-fluechtlinge.de/abschlussstagung/





© Tom Levoid

Wer hat schon eine normale Familie?

arabisch/deutsch



86 Seiten, Kt, 2018
€ (D) 12,95/€ (A) 13,40
ISBN 978-3-8497-0224-3



282 Seiten, Kt, 2017
€ (D) 29,95/€ (A) 30,80
ISBN 978-3-8497-0209-0
auch als **eBook** erhältlich



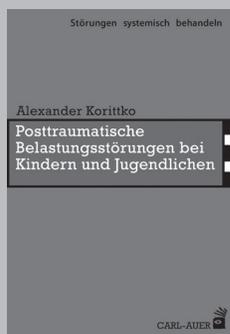
251 Seiten, Kt, 2018
€ (D) 29,95/€ (A) 30,80
ISBN 978-3-8497-0221-2
auch als **eBook** erhältlich



256 Seiten, 13 Fotos, Kt
4., erw. Aufl. 2013
€ (D) 29,95/€ (A) 30,80
ISBN 978-3-89670-873-1



195 Seiten, Kt, 2017
€ (D) 34,95/€ (A) 36,-
ISBN 978-3-8497-0170-3
auch als **eBook** erhältlich



287 Seiten, Kt, 2. Aufl. 2017
€ (D) 34,95/€ (A) 36,-
ISBN 978-3-8497-0114-7



128 Seiten, Kt, 2., vollst. überarb.
u. erw. Aufl. 2018
€ (D) 14,95/€ (A) 15,40
ISBN 978-3-8497-0190-1



38 Seiten, Gb
21,0 x 25,0 cm, 2017
€ (D) 15,95/€ (A) 16,40
ISBN 978-3-8497-0203-8



Carl-Auer Verlag

Auf www.carl-auer.de bestellt – deutschlandweit portofrei geliefert!
Unsere **eBooks** finden Sie hier: www.carl-auer.de/ebooks





Studien zum ehrenamtlichen Engagement

EHRENAMT IM KONTEXT FLUCHT

Wirkungsanalyse des Patenschaftsprogramms im Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“ (Dez. 2017, 105 S.)

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat Ende 2015 das Programm „Menschen stärken Menschen“ ins Leben gerufen. Ein Teil des Bundesprogramms ist das Patenschaftsprogramm, mit dem Patenschaften zwischen geflüchteten und hier lebenden Menschen unterstützt werden.

Im Fokus der vorgelegten Wirkungsanalyse steht die Bewertung des Programms im Hinblick auf seine strategischen Ziele. Die Freiwilligen werden ebenso genauer analysiert wie die Flüchtlinge, die Unterstützung erhalten haben, die Wirkungen werden dargestellt, zudem erfolgt eine Ableitung von Gelingensfaktoren.

www.bmfsfj.de

Im Spiegel der Freiwilligenagenturen: Ankommenspatenschaften. Einsichten aus einem Modellprojekt für geflüchtete und einheimische Menschen

Diese Veröffentlichung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen vom Juli 2017 zeigt auf, inwieweit sich diese niedrigschwellige Form der Patenschaft bewährt hat und dazu beitragen konnte, das Ankommen in der neuen Situation zu erleichtern – für Geflüchtete, aber auch für Einheimische. Zugleich untersucht sie, wie die Freiwilligenagenturen Ankommenspatenschaften gestiftet und das Format umgesetzt haben. www.ehrenamtsbibliothek.de

Koordinationsmodelle und Herausforderungen ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe in den Kommunen

Qualitative Studie des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung, 2016, 64 S.

Das freiwillige Engagement wird zunehmend professioneller. Die Koordination zwischen Ehrenamtlichen und der Verwaltung sowie anderen Akteuren wird untersucht. Die Studie des Berliner Instituts für Integrations- und Migrationsforschung ermöglicht einen Einblick, wie sich die Initiativen für Geflüchtete in den Städten und Gemeinden organisieren, wo Herausforderungen bestehen und welche Wege beschritten wurden, um die Arbeit der vielen Akteure vor Ort zu koordinieren. Sie führt zudem auf, welche Erfahrungen dabei gemacht wurden, welche Ausrichtungen gewählt wurden und welche Strukturen sich bewährt haben. www.bertelsmann-stiftung.de

Engagement für Geflüchtete – eine Sache des Glaubens?

Die Rolle der Religion für die Flüchtlingshilfe

Alexander K. Nagel und Yasemin El-Menouar, März 2017, 56 S.

Welche Rolle spielen Religion und religiöse Einstellungen für die Flüchtlingshilfe? Relevante Aufschlüsse dazu liefert der Religionsmonitor 2017, dessen repräsentative Daten die Basis der vorgelegten Studie bildeten.

www.bertelsmann-stiftung.de

EFA – Studie: Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (EFA) in Deutschland

1. Forschungsbericht. Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2014.

Dr. Serhat Karakayali und Dr. Olaf Kleist, April 2015, 36 S.

EFA – Studie: Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (EFA) in Deutschland

2. Forschungsbericht. Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2015.

Dr. Serhat Karakayali und Dr. Olaf Kleist, August 2016, 37 S.

<http://efa-studie.weebly.com/>

Ein Blick in diese beiden Studien könnte insbesondere auch deshalb interessant sein, um die Befunde vor und nach der großen Einwanderung in 2015 und der damit verbundenen großen Zunahme von ehrenamtlichen Aktivitäten zu vergleichen. Die Studienreihe wird fortgesetzt.





Ehrenamtliche Arbeit im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Working Paper 10/2017

Welche Rolle spielt ehrenamtliches Engagement bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten? Einschlägige Studien wurden untersucht und ausgewertet. Die Rolle von Netzwerkstrukturen wird in den Blick genommen.

www.ehrenamtsbibliothek.de

EHRENAMT IN DER ERZIEHUNGSHILFE/KINDER- UND JUGENDHILFE

Verknüpfung von Haupt- und Ehrenamt in den Hilfen zur Erziehung

„Ehrenamtliches Engagement braucht allerdings geeignete Rahmenbedingungen und Strukturen sowie eine Anerkennungskultur, die die Bedürfnisse der Engagierten ernst nimmt und ihr Tun aktiv befördert. Ehrenamtlich engagierte Menschen können die fachliche Arbeit der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe durch Elemente ergänzen, die den jungen Menschen und Familien unsere wertschätzende Haltung in besonderem Maße verdeutlichen können. Zugleich können sich ehrenamtlich getragene Angebote positiv auf die fachliche Arbeit auswirken, indem die Potentiale und Ressourcen der jungen Menschen und Familien kreativ gefördert werden. Dabei müssen allerdings stets die Grenzen des Ehrenamts in diesem besonders verantwortungsvollen Tätigkeitsfeld im Blick behalten werden“, so die AutorInnen im Vorwort der 26seitigen Broschüre vom März 2015, die kostenlos zum Download zur Verfügung steht. www.drk-wohlfahrt.de

Ehrenamtliche Patenschaften als flankierendes Angebot in Abgrenzung zur professionellen Arbeit. Was können sie leisten?

Birgit Sonnenberg, Artikel im Dialog Erziehungshilfe 3/2014, S. 48-51

ALLGEMEINERE STUDIEN ZUM EHRENAMT

Zweiter Engagementbericht „Demografischer Wandel und bürgerschaftliches Engagement: Der Beitrag des Engagements zur lokalen Entwicklung“ (März 2017, 632 S.)

Mit Beschluss vom 19. März 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11774) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung beauftragt, einmal in jeder Legislaturperiode einen wissenschaftlichen Bericht einer jeweils neu einzusetzenden Sachverständigenkommission – inklusive einer Stellungnahme der Bundesregierung – vorzulegen, der sich neben einer allgemeinen Bestandsaufnahme des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland auf einen Schwerpunkt konzentriert. Der Bericht, der der Unterstützung einer nachhaltigen Engagementpolitik dient, soll die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements stärker in das öffentliche Bewusstsein rücken, den zivilgesellschaftlichen und politischen Diskurs über aktuelle Entwicklungen und innovative Ansätze im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements anregen und der Bundesregierung sowie den weiteren Akteuren Handlungsempfehlungen geben.

www.bmfsfj.de

Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen als Gestaltungsaufgabe. Ein Leitfaden für die Praxis. Auf Grundlage der Ergebnisse der Studie „Kooperation von Haupt – und Ehrenamtlichen in Pflege, Sport und Kultur“

Dabei handelt es sich um eine Pilotstudie, die erste repräsentative Daten in Deutschland für drei große Felder des freiwilligen Engagements vorlegt: Pflege, Sport und Kultur. Die Studie bezieht sich somit allgemein auf ehrenamtliches Engagement.

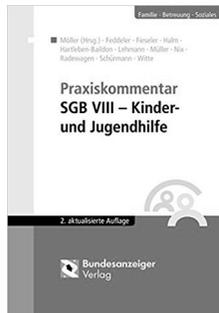
www.bmfsfj.de

Zusammenstellung: Reinhold Gravelmann





Rezensionen



Christine Dukek

Jugendämter im Spannungsfeld von Bürokratie und Profession. Eine empirische Untersuchung der Entscheidungsfindung bei Hilfen zur Erziehung

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 1. Aufl. 2016. 148 Seiten
ISBN 978-3-658-13672-7

Was leitet Fachkräfte der Jugendämter bei ihren Entscheidungen über Anträge auf Hilfe zur Erziehung, welche Rolle spielen dabei die organisationalen Strukturen der Jugendämter und in welchem Ausmaß gelingt bei diesen Entscheidungen ein sozialpädagogisch fundierter Theoriebezug? Diese und weitere Fragen fokussiert Christine Dukek in ihrer insgesamt acht Kapitel umfassenden Forschungsarbeit zu den Handlungspraxen der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter im Kontext ihrer Entscheidungen über Anträge auf Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII. Vor dem Hintergrund der Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung fragt Christine Dukek dabei nicht nur nach den handlungsleitenden Entscheidungskriterien der Fachkräfte, sondern sie interessiert sich insbesondere auch für die Deutung und Legitimierung dieser Entscheidungskriterien durch die Fachkräfte, um auf diesem Wege mögliche Potentiale in der kommunalen Infrastruktur zu identifizieren und für diese nutzbar zu machen. Diese Fragestellungen sollen mit Hilfe eines zweistufigen Auswertungsverfahrens dreier Organisationsstudien überprüft werden, sodass im Ergebnis für die Praxis abzuleitende Implikationen entwickelt werden sollen. Damit fokussiert Christine Dukek für die Soziale Arbeit im Allgemeinen und für die Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen relevante Fragestellungen: Das Wissen, wie Fachkräfte die mit der Auslegung der unbestimmten

Rechtsbegriffe des § 27 SGB VIII verbundenen Unsicherheitszonen durch ihre Regeln und Praktiken versuchen zu minimieren, ist sowohl für die Gestaltung und Weiterentwicklung organisationaler Abläufe, als auch für die Sicherung der Rechte der AdressatInnen von besonderer Bedeutung. Damit knüpft die Auseinandersetzung von Christine Dukek unter anderem auch an die Erkenntnisse der Policy- und Implementationsforschungen, die nach den Zusammenhängen von politischen Programmen und den tatsächlichen Ergebnissen administrativen Handelns fragen, an, ohne diese Bezüge jedoch vertieft in ihren Auseinandersetzungen zu berücksichtigen. Vielmehr stützt sie die Entwicklung ihrer Thesen insbesondere und damit sehr eng geführt auf zwei Forschungsarbeiten von Christian Schrapper u.a. (1987) und Frank Eger (2008) und geht im weiteren Verlauf nur am Rande auf die forschungsmethodisch sehr relevante Herausforderung ein, dass Entscheidungsprozesse über Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII durch eine Vielzahl von – sich zum Teil gegenseitig bedingender – Variablen beeinflusst werden und nicht auf monokausale Erklärungen reduziert werden können. Insgesamt werden die forschungstheoretischen und -methodischen Herangehensweisen sehr detailliert und durchaus nachvollziehbar entwickelt. Gleichwohl ist es auch hier zu einer sehr komprimierten Darstellung zentraler theoretischer Bezüge der Forschungsarbeit, wie beispielsweise in Bezug

auf die Professionsforschung, gekommen. So wird der spätestens an dieser Stelle zu berücksichtigende Umstand, dass sich sozialpädagogisches Handeln insbesondere im Jugendamt immer in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle bewegt, nicht vertieft diskutiert. Zudem wäre es auch wünschenswert gewesen, die eher zurückhaltenden Überlegungen zur gesetzlich vorgegebenen prozessorientierten Beteiligung der AdressatInnen an den Entscheidungen zur geeigneten und notwendigen Hilfe zur Erziehung und ihr in diesem Kontext bestehendes Wunsch- und Wahlrecht stärker zu thematisieren. Somit kommt die Adressat_innenperspektive letztlich zu kurz. Neben der Fokussierung auf die Mikrorationalitäten der Fachkräfte der Verwaltung des Jugendamtes wäre darüber hinaus auch die Bezugnahme auf den Jugendhilfeausschuss, als konstitutiver Teil des Jugendamtes, möglich gewesen. Dadurch hätten sicherlich insbesondere die Überlegungen zum Einfluss und Rolle der kommunalpolitisch Verantwortlichen weiter vertieft werden und damit gewinnen können. Letztlich jedoch ist es Christine Dukek gelungen, einen anspruchsvollen Forschungsgegenstand zu fokussieren und im Ergebnis Implikationen für die bewusste Gestaltung von Entscheidungsprozessen, die qualitative Weiterentwicklung der Entscheidungskriterien und der organisationalen Prozesse vorzulegen. Auch wenn einige dieser Empfehlungen zwar durchaus bekannt sein mögen, ist ihre neuerliche





Betonung sicherlich erforderlich, wie auch die Forschungsarbeit von Christine Dukek unterstreicht. Damit bietet dieser Band aus der Schriftenreihe „Perspektiven Sozialer Arbeit in Theorie und Praxis“ für Fachkräfte der Sozialen Arbeit eine gute Theorieperspektive zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns in Bezug auf die Entscheidungen über geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung, die jedoch gleichzeitig weitere theoretische Bezüge

mit einbeziehen sollte. Durch die neuerliche Thematisierung möglicher fachfremder Einflussnahmen auf diese sensiblen und durch Machtasymmetrien geprägten Entscheidungsprozesse bleibt zu hoffen, dass insbesondere auch die bestehenden Rechte der AdressatInnen und ombudtschaftliche Beratungsprozesse auch in der Organisation Jugendamt gestärkt werden

Prof. Dr. Petra Mund
Professorin für Sozialarbeitswissenschaft und Sozialmanagement, Leiterin des Referats Weiterbildung
Dipl.-Sozialpädagogin, MA Sozialmanagement, langjährige Praxiserfahrung in der Sozialen Arbeit
Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin
Köpenicker Allee 39-57 • 10318 Berlin
petra.mund@khsb-berlin.de
www.khsb-berlin.de



Stefanie Schmahl

Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017, 2. Auflage 2017, 522 Seiten
ISBN 978-3-8487-1439-1

Nummehr ist die 2. Auflage des Handkommentars von Stefanie Schmahl zur Kinderrechtskonvention (KRK) mit Zusatzprotokollen erschienen. Sie baut auf der vielbeachteten 1. Auflage auf und spiegelt ergänzend die Rechtsentwicklung der KRK von 2013 bis Januar 2017 wieder. Dazu zählt insbesondere das Inkrafttreten des 3. Fakultativprotokolls am 14. April 2014, das sich im Wesentlichen an den Individualbeschwerdeverfahren zu den anderen Menschenrechtsübereinkommen orientiert. Die Autorin stellt mit diesem Kommentar schwerpunktmäßig die Bezüge zum Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht und Ausländer- und Asylrecht her und streift und benennt auch die Bezüge zum Schulrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht. Die Perspektive des Handkommentars ist die der Hervorhebung und Stärkung des partizipativen Ansatzes der Kinderrechtskonvention. Hier ist der Anspruch vom Kinde her denken tatsächlich eingelöst worden. Systematisch werden die einzelnen Artikel der KRK im Lichte der Rechtsprechung kommentiert. Im Anhang finden

sich die drei Fakultativprotokolle und ein umfangreiches gut aufbereitetes Stichwortverzeichnis.

Da zum ersten Mal in der Deutschen Verfassungsgeschichte eine verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag vorhanden ist, eigenständige Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen und dies u.a. auch im Entwurf des Koalitionsvertrages vom 7.2. zwischen CDU, CSU und SPD verabredet wurde, kommt dieser Kommentar gerade zur rechten Zeit. Gleiches gilt für den im Koalitionsvertrag verabredeten Neustart einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechts.

Dies ist deshalb bedeutsam, weil ein Teil der in die Diskussion eingebrachten Vorschläge zur SGB VIII - Reform den Anforderungen der KRK nicht standhält und auch die gegenwärtige Praxis der Jugendämter und der Familiengerichte insbesondere bei den Eingriffen ins Sorgerecht und der Trennung der Kinder von ihren leiblichen und/oder sozialen Eltern zum Teil weder in der Sache noch vom Verfahren den hohen Anforderungen standhält, die die KRK zu-

grunde legt (siehe Kommentar zu Artikel 9 Trennung von den Eltern der KRK, S. 148 ff). Der erhebliche Anstieg der Inobhutnahmen, deren Dauer und die noch stärker gestiegenen Eingriffe in das Sorgerecht in Deutschland zeigen, dass diese Entwicklungsdynamik nicht dem Kindeswohl dienen kann. Beachtenswert ist auch die Kommentierung zu Artikel 3 Garantie des Kindeswohls (S. 90 ff). Danach ist das Kindeswohl (präziser: best interests of child) nicht nur vom Gesetzgeber der Vertragsstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht zu berücksichtigen, sondern auch für die Exekutive in Ländern und Gemeinden als Vorrangprinzip handlungsleitend für alle staatlichen Planungen, die Kinder betreffen oder Auswirkungen auf sie haben. Der oft ohne ernsthafte Auswirkungen erhobene Anspruch, eine kinderfreundliche Gemeinde zu werden, hat dort in analoger Weise wie der § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) seine rechtliche Fundierung. Im Hinblick auf Eingriffe in das Sorgerecht bzw. eine Trennung von Eltern und Kind gilt wiederum, dass sich der Staat auf eine





Unvertretbarkeitskontrolle zu beschränken hat. Was also dem Kindeswohl dient, haben zu förderst die Eltern zu entscheiden und nicht der Staat (Jugendämter, Familiengerichte). Nur bei Gefahr für Leib und Leben darf eingegriffen werden.

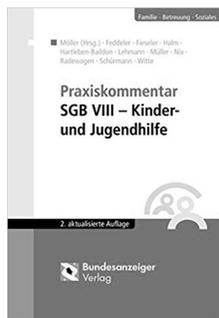
Die gesellschafts- und fachpolitische Relevanz dieses Kommentars ist gerade angesichts der gescheiterten Reform des Kinder- und Jugendhilferechts beachtlich. Etliche der Reformvorschläge zur SGB VIII-Reform zielten im völligen Gegensatz zur UN-KRK auf Abschwächung der staatlichen Verpflichtung für Kinder eine kindergerechte Umwelt zu schaffen, auf Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung, auf die Beliebigkeit den Leistungsumfang und die Leistungsart abweichend vom Bundesrecht regeln zu dürfen, auf eine Jugendhilfe zweiter Klasse für ausländische

Kinder und darauf, die Eingriffsmöglichkeiten in Familien und die Trennung von Eltern und Kindern zu erleichtern.

Die Garantie des Kindeswohls schützt zudem auch Kinder, die außerhalb ihrer Familie in Heimen leben. Auch sie genießen den Schutz und das Recht auf Wohlergehen. Für pädagogisch begründete Freiheitseinschränkungen, Kontaktsperren und Entwürdigungen durch Phasenkonzepte gibt es in der KRK keine Rechtsgrundlage. Es bleibt also viel zu tun um Kinderrechte zu stärken. Der Handkommentar von Stefanie Schmahl, Professorin für Völkerrecht, Ausländerrecht, Öffentliches Recht, und Europäisches Recht an der Uni Würzburg und gelegentlich Prozessvertreterin für die Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht ist eine hervorragende Grundlage, den Neustart der SGB VIII-Reform und den

Diskurs über die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz im Sinne des Kindeswohls zu begleiten. Aber auch im Alltag der Einzelfallentscheidungen in Jugendämtern und Familiengerichten ist dieser Handkommentar ein hilfreiches und alternativloses Nachschlagewerk.

*Dr. phil. Wolfgang Hammer
freiberuflicher Soziologe und Fachautor,
Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des
Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) ehem.
Leiter der Kinder- und Jugendhilfe in der
Obersten Landesjugendbehörde Hamburg
Friedrich-Hebbel-Str. 3
22848 Norderstedt
wolfgang.dr.hammer@web.de*



Winfried Möller (Hrsg.)

Praxiskommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

Bundesanzeiger Verlag 2017, 2. aktual. Aufl., 982 Seiten
ISBN: 9783846205433

Praxiskommentar im Praxistest

Thema

Im Januar 2017 erschien im Bundesanzeigerverlag der „Praxiskommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe“. Die Vorgängerausgabe von 2006 erfreute sich einiger Bekanntheit. In Praxis und Lehre werden derzeit insbesondere Kommentierungen wie die von Münder („Frankfurter Kommentar“) und Wiesner genutzt, so dass der Mehrwert eines Kommentares eigens für die Praxis von Interesse sein dürfte, denn die Anschaffung eines weiteres Kommentares für immerhin 76,- Euro ist in der Praxis zumindest der Sozialen Arbeit keine Selbstverständlichkeit.

Herausgeber und AutorInnen

Herausgegeben wird der Kommentar von Prof. Dr. jur. Winfried Möller, unterstützt von einem AutorInnenteam, in dem auch zwei sozialpädagogische PraktikerInnen mitwirken: Ein Geschäftsführer eines freien Trägers und eine Mitarbeiterin aus dem Bereich frühe Hilfen. Daneben sind insbesondere Lehrende im Bereich Sozialpädagogik vertreten, aber auch bekannte KommentatorInnen aus dem juristischen Feld. Insgesamt ist dies für einen Praxiskommentar eine vielversprechende Mischung aus Praxisbezug, Lehrerfahrung und juristischem Renommee.

Aufbau

Der Kommentar folgt grundlegend dem Aufbau des SGB VIII, mit Einschüben kor-

respondierender Bestimmungen des KKG an den Verknüpfungspunkten, was sich als hilfreiche Zusammenführung erweist. Die einzelnen Kapitel sind nicht durchgehend nach einer einheitlichen Gliederung aufgebaut, werden jedoch zumeist mit einem allgemeinen Teil eingeleitet und dann in den Einzelheiten kommentiert. Dabei ist die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Abschnitte nicht immer nachvollziehbar. So erhält der Abschnitt zu Sozialdatenschutz eine 28-seitige Vorbemerkung, der Abschnitt zu den erzieherischen Hilfen jedoch nicht. Insgesamt kommt die etwas flexiblere Handhabung eines einheitlichen Aufbaues einem praxisorientierten Verständnis der einzelnen Artikel entgegen.





Ausgewählte Inhalte

Was ist nun der praktische Mehrwert dieser Praxiskommentierung? Bei einem fast 1000-seitigen Buch, dessen Artikel durchaus die unterschiedliche AutorInnenchaft verraten, ist dies schwer abschließend zu fassen. Es finden sich im direkten Vergleich zahlreicher Stichproben eher wenige inhaltliche Unterschiede zur gängigen Kommentar-Literatur. Wesentlich sind vielmehr die stilistischen Unterschiede, die aber je nach Beitrag sehr wesentlich, teilweise aber auch eher geringfügig von gängigen Kommentaren abweichen.

Bei der Themengewichtung ist kein wesentlicher Unterschied erkennbar. Stichprobenhaft wurden z. B. die Anzahl der Randnummern und des Seitenumfanges von Normen verglichen, die teils eher von sozialpädagogischem Interesse und teils eher von verwaltungsrechtlichem Interesse sein dürften. Unterschiede sind zwar festzustellen, sie folgen aber keinem erkennbaren Schema.

Stichprobenhaft wurde weiter überprüft, ob sich relevante Abweichungen in Rechtsauffassungen finden – dies war nur in einer besonders gelagerten Einzelfrage feststellbar. In den Artikel fehlen jedoch die sonst oft ausgedehnten Rezeptionen von Rechtsprechung und Rechtsgutachten im Text weitgehend zugunsten von vergleichsweise übersichtlichen Verweisen in den Fußnoten. Nahezu durchgehend schwächt dies die Eindeutigkeit der Erläuterung der Norm nicht, sondern nur die Belegführung – teilweise aber auch die Differenzierung – ist reduziert. Sehr gelegentlich tendieren Passagen einiger weniger Artikel deutlich in Richtung eines Handbuchbeitrages, d.h., über die rechtliche Erläuterung der Norm hinaus erfolgt ein eher pädagogisch-fachlicher Ausgriff.

Ein wichtiges Merkmal des Praxiskommentars sind die immer wieder vorgenom-

men Praxishinweise, die anhand von Problemen aus der Praxis beispielhaft die Norm erläutern. Wo diese eingefügt wurden, sind sie anschaulich gehalten und ergänzen die Auslegungen sinnvoll. Allerdings sind sie nicht so durchgängig vorhanden, dass alle – oder auch nur die Mehrzahl – der bekannten rechtlichen „Knackpunkte“ in der Praxis mit diesem schönen Mittel auf den Punkt gebracht worden wären.

Viele Artikel – aber nicht alle – des Praxiskommentars heben sich sprachlich merklich von der üblichen Kommentierungsliteratur ab. Zum Beispiel wird öfters eine Erläuterung eingeschoben oder ein Zusammenhang mit einem umgangssprachlichen Begriff bezeichnet, statt eine komplexe Formulierung zu verwenden. Anstelle eines bloßen Verweises wird ein Zitat eingefügt. Oft wird die zu erläuternde Norm als Einstieg in die einzelnen Artikel in „Alltagssprache“ übersetzt. Dies alles erhöht die Lesefreundlichkeit für Menschen, die sich keine Gesetzeskommentierungen als Urlaubslektüre aussuchen würden.

Praxistest

Um den „Mehrwert“ in der Praxis zu beurteilen, hat der Rezensent weitere Personen hinzu gezogen, die eher der Kernzielgruppe des „Praxiskommentars“ entsprechen dürften, als er selbst und drei Praktikantinnen seiner Dienststelle motiviert, jeweils einige zentrale Normen des „Praxiskommentars“ mit den Kommentierungen Münders und Wiesner zu vergleichen. Das Urteil fiel einhellig aus: Die gute Lesbarkeit und Verständlichkeit wurden unisono als große Erleichterung gelobt. Einhellig war aber auch die kritische Reflektion: Bereits für „die Erstellung von Hausarbeiten“ (so eine Studienpraktikantin) wäre der Frankfurter Kommentar als Quelle aufgrund seiner größeren Prägnanz bevorzugt worden und umso mehr für die Rechtsfragen des behördlichen Alltages.

Fazit

Der nun vorgelegte Praxiskommentar schließt eine Lücke zwischen der Handbuchliteratur und den gängigen Fachkommentierungen. Die Kommentierung erreicht in Einordnung, Differenzierung und Orientierung ein deutlich höheres Niveau als der Vorgängerband und bietet dabei einen erheblichen Mehrwert an Verständlichkeit und Praxisbezug als gängige Kommentierungen.

Jahrzehntelang eingeführte und gepflegte Kommentierungen verfügen zumeist über ein hohes Maß an innerer Konsistenz, auch was Aufbau und Stil angeht. Dies erreicht der Praxiskommentar (noch) nicht. Zumeist mindert dies die Prägnanz nicht – es bleibt aber eine schöne Aufgabe, Aufbau und inhaltliche Ausgestaltung aller Beiträge ineinander stärker anzugleichen.

Stellt der Kommentar einen Mehrwert dar? Er ermöglicht schnellere, einfachere, weniger anstrengende und damit möglicherweise auch sicherere Verständniszugänge. Wenn die rechtssichere Ermessensausübung oder Nutzung von Beurteilungsspielräumen ansteht (etwa im Kontext der behördlichen Sozialarbeit), dann ist der „Praxiskommentar“ vor allem als erster Einstieg in die Fragestellung geeignet. In der Ausbildung, im Berufsalltag vorrangig pädagogisch-praktisch tätiger Fachkräfte und für BerufsanfängerInnen stellt er ein gutes Instrument dar, um relativ einfach zu Praxisfragen ein tragfähiges rechtliches Grundverständnis zu entwickeln.

*Florian Dallmann
Region Hannover
Jugendhilfestation Garbsen
Planetenring 37 • 30823 Garbsen
florian.dallmann@region-hannover.de
www.hannover.de*



Kitas im Blick

Integrationserfolge in der Kindertagesbetreuung gefährdet

Der Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband äußert im Zusammenhang mit den geplanten zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (Anker-Zentren) Bedenken. In den Anker-Einrichtungen sollen Asylsuchende bis zum Ende des Verfahrens wohnen. Er sieht eine solche, von Ungewissheit und Isolation geprägte Wohn- bzw. Lebenssituation, insbesondere als belastet für die Kinder. Daher sollten Familien von der Wohnverpflichtung ausgenommen werden. Dies auch deshalb, weil eine zentrale Unterbringung es erschwert, geeignete Betreuungsplätze für Kinder dieser Familien zu finden. Zumindest müsse Sorge dafür getragen werden, dass in nahe gelegenen Kindertagesstätten ausreichend Platz geschaffen wird.
Presseerklärung: Verband kath. Tageseinrichtungen für Kinder – Bundesverband e.V. vom 02.02.2018

Ablehnung der geplanten ANKER-Einrichtungen

Auch World Vision Deutschland sieht die geplanten Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen als nicht kinderrechtskonform und als "Gift für das Kindeswohl". Die Organisation kritisiert, dass "das physische und psychische Wohlbefinden der in solchen Einrichtungen lebenden Kinder erheblich gefährdet (ist). Ein kindgerechtes Leben sei nicht möglich, es wäre kein hinnehmbares Lebensumfeld. „Dort werden sie abgegrenzt, ausgegrenzt und haben keine Möglichkeit, sich ihrem Alter entsprechend zu beteiligen und mit anderen Kindern auszutauschen. Ihre Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnsituation und viele andere Aspekte ihres Lebens sind so stark eingeschränkt, dass es nicht mehr kindgerecht ist.“ World Vision fordert die Verhandler einer zukünftigen Koalition auf, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen, weshalb die Pläne, bundesweit ANKER-Einrichtungen zu etablieren, ad acta gelegt werden müssten.

Presseerklärung: World Vision Deutschland vom 26.01.2018

Umfrage zur Personalentwicklung in Kitas

Durch die repräsentative Befragung von 4000 Einrichtungen in ganz Deutschland, die im März endete, möchte die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) Anforderungen und Hürden sichtbar machen, mit denen Kitas bei der Personalentwicklung konfrontiert sind. Wie werden in Kitas neue Teammitglieder eingearbeitet? Welche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung gibt es? Verfolgen die Kita-Leitung oder der Träger Maßnahmen zur Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern? Die Erhebung wurde durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt. Die teilnehmenden Einrichtungen erhalten nach Abschluss der Untersuchung einen Ergebnisbericht.
www.weiterbildungsinitiative.de/forschung/personalentwicklung/

Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung

Das Kooperationsprojekt "Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung" wird bis Ende 2019 im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" gefördert. Es richtet sich an pädagogische und nicht-pädagogische Fachkräfte, Eltern und Elternvertretungen und Kinder. Diese Zielgruppen sollen für Äußerungen von Demokratiefeindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sensibilisiert und in einem kompetenten Umgang mit diesen Phänomenen gestärkt werden. Außerdem soll ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung geleistet werden.

www.duvk.de

Daten zur Kindertagesbetreuung in den Ländern

Neue Grafiken, Tabellen und Analysen zu den Themen Kita-Personal, Kita-Team, Kindertagespflege, Arbeitsmarkt und Ausbildung finden sich auf der Webseite des Fachkräftebarometers Frühe Bildung Schwerpunkt des Online-Angebots ist die Entwicklung in den Bundesländern.

www.fachkraeftebarometer.de/laenderdaten/

Medienempfehlung Tod und Trauer

Die Stiftung Lesen hat Medienempfehlungen herausgegeben, die Kindern und Jugendlichen den Zugang zu dem schwierigen Thema Tod und Trauer ermöglichen sollen. Auch für Eltern oder Fachkräften, die oft sprachlos sind, bieten die Geschichten eine gute Brücke zu den Kindern. Die Medienempfehlungen stehen online zum download zur Verfügung.

www.netzwerkvorlesen.de





Verlautbarungen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Forschungsbedarfe mit Blick auf Geflüchtete im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*

Einleitung

(...) Unabhängig davon, wie sich die Anzahl der Menschen, die in Deutschland ankommen, entwickelt, steht die Kinder- und Jugendhilfe jedoch vor der Aufgabe, den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien die ihnen zustehenden Leistungen nach dem SGB VIII zukommen zu lassen und den Kinderschutz zu verwirklichen.² Beides ist angesichts der konkreten Lebensbedingungen von geflüchteten Familien und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UmA)³ keine einfache und in ihrer Spezifität z. T. auch neue Aufgabe und bedarf besonderer Bemühungen. (...) Die Lebenslagen geflüchteter junger Menschen und ihrer Familien sind eingespannt zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen – z. B. zwischen internationalem Recht (UN-Kinderrechtskonvention), Familienrecht, Jugendhilferecht sowie asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen. Dies birgt in der Komplexität enorme, zum Teil auch differente, fachliche Herausforderungen für die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese müssen priorisiert und abgewogen werden und erfordern zusätzliche Kooperationen (...), um den eigenen Auftrag gut erfüllen zu können. Zusätzlich verlangen auch die in manchen Dimensionen radikal anderen Lebenslagen dieser Zielgruppe nach konzeptionellen Reflexionen und Anpassungen. (...) Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der interkulturellen Öffnung relevanter Institutionen und eine entsprechende Sensibilisierung aller Akteure sowie die Ermöglichung der Integration Geflüchteter gleichermaßen zu erreichen, ist eine Aufgabe, deren Erfüllung keine punktuelle, sondern eine langfristige

Perspektive erfordert und die Kinder- und Jugendhilfe noch für längere Zeit nachhaltig beschäftigen wird.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat sich entschieden, sich in diesem Papier auf Flucht als spezielle Form der Migration, die sich von anderen Migrationsformen unterscheidet, zu fokussieren. (...) Andere Migrationsformen, z. B. Arbeitsmigration, erfolgen in der Regel „freiwillig“ und geplant, während Flucht unfreiwillig, häufig ungeplant und in aller Regel unter großen Risiken erfolgt.⁵ Dabei stellen sich aus forschungsbezogener Perspektive diese Herausforderungen und Fragen in doppelter Hinsicht: Zum einen entlang von Differenzen bzw. spezifischen Fragen mit Blick auf die Gruppe der Geflüchteten gegenüber anderer „bisheriger“ Zielgruppen und zum anderen in gleicher Weise bzgl. der Gemeinsamkeiten bzw. gemeinsamen Fragen und Herausforderungen dieser unterschiedlichen Gruppen. Dabei gilt ebenfalls zu berücksichtigen, dass keine der beiden Gruppen, nämlich die der Geflüchteten und die der „Bisherigen“, homogen ist.

Mit diesem Diskussionspapier möchte die AGJ die in den letzten Jahren begonnenen Forschungsbemühungen sichtbar machen, in denen Lebenssituationen und Problemstellungen von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien untersucht werden. Ausgehend von Thematisierungen und Problematisierungen im Kontext der Arbeit mit Geflüchteten in der Kinder- und Jugendhilfe werden die zentralen Themen und die Ausrichtung aktueller Forschungsprojekte dargestellt, um auf dieser Basis herauszuarbeiten, welche Forschungslücken bzw. weitere Forschungsbedarfe zu

benennen wären. Entlang der Dynamik von Entwicklungen und Forschungsbemühungen kann dabei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Vielmehr geht es darum, Aspekte und Eckpunkte für eine weiterführende und vertiefende Diskussion zur Verfügung zu stellen und anzuregen.

Themen, Problemstellungen und Herausforderungen in der aktuellen Praxis der Arbeit mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

Vor dem Überblick über aktuelle Forschungen werden eine Reihe von Themen, Herausforderungen und Problemstellungen formuliert, die sowohl aus einer eher theoretischen sowie von konkreten Praxiserfahrungen angeregten Perspektive in der Arbeit mit geflüchteten Familien, Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer individuellen Lebenslagen als auch in ihrer Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe besonders relevant erscheinen und in den aktuellen Debatten unterschiedlich thematisiert werden.

Themen mit Bezug auf individuelle Lebenslagen

Mit Blick auf die sehr heterogenen Gruppen geflüchteter Kinder, Jugendlichen und Familien und ihrer jeweils individuellen Lebenslage stellt sich die Frage, ob und welche Veränderungen möglicherweise in der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind, um bedarfsgerechte Angebote anbieten zu können. Hierfür bedarf es systematisches und differenziertes Wissen über die Lebenssituationen dieser Gruppen. (...) Bei aller Notwendigkeit, die jeweilige Lebenslage





individuell zu beschreiben und zu verstehen, ist zu problematisieren, dass der Blick auf die individuellen Lebenslagen häufig ausschließlich in Differenz zu bisherigen Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Dies reicht jedoch nicht aus, um die individuellen Lebenslagen zu verstehen. Um die individuellen Lebenslagen zu verstehen und dabei gleichzeitig eine Separierung von spezifischen Zielgruppen zu vermeiden, geht es auch darum, dass die bereits „bekannt“ Fragen, die sich an die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien stellen, nicht aus dem Blick verloren werden bzw. auch für die Gruppen der Geflüchteten zutreffen können. (...) Es geht somit darum, jeweils individuell das Besondere der Lebenssituation als Geflüchtete zu würdigen und gleichzeitig Kinder als Kinder, Jugendliche als Jugendliche und Familien als Familien zu verstehen.

Spezielle Problemstellungen in ihrer Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe hat aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages, förderliche Bedingungen des Aufwachsens herzustellen, generell einen sehr umfassenden Handlungsauftrag. Dies gilt insbesondere für Zielgruppen, die mit vielfältigen Belastungen und Ausgrenzungen zurechtkommen müssen. Deshalb ist die Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich vieler Fragestellungen, die geflüchtete Menschen betreffen, gefordert, sich selbst zu positionieren. (...) Wer sind angemessene Kooperationspartner, was sind geeignete Kooperationsformen und was sind dabei gemeinsame sowie spezifische Ziele und Aufgaben, um hier zu guten und nachhaltigen Angeboten zu kommen?

Dabei steht die Kinder- und Jugendhilfe entlang unterschiedlicher Handlungsfelder vor der Herausforderung, eigene Grenzen zu klären, d. h. welche Aufgaben muss und welche sollte die Kinder- und Jugendhilfe hierbei übernehmen. (...) Mit Blick auf Konzepte, Angebote und Strukturen stellt sich dabei auch die Frage, ob die bisher vorhandenen familienergänzenden Hilfen

und sozialen Unterstützungssysteme auf die mit einer Familienzusammenführung verbundenen Aufgaben hinreichend vorbereitet sind oder ob es neuer Konzepte und Angebote bedarf.

Menschen, die nach Deutschland geflohen sind, sind häufig vielfach belastet und zum Teil auch schwer traumatisiert. Bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote sind für sie häufig aufgrund vielfältiger Barrieren (fehlende Sprachkenntnisse, Finanzierungsschwierigkeiten, mangelnde Kenntnis des Systems) kaum zugänglich. Spezialisierte Angebote gibt es bisher nur vereinzelt.⁸ Auch für die Fachkräfte in Regleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich die Frage, ob die vorhandenen Konzepte einer traumapädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Problemstellungen geflüchteter Menschen ausreichend gerecht werden. Vor diesem Hintergrund ist die Aufgabe herauszuarbeiten, welches spezifische Wissen und welche spezifischen Kompetenzen Fachkräfte im Erkennen und im Umgang mit Traumatisierungen der geflüchteten Menschen benötigen.

Aktuelle Herausforderungen bezüglich der Entwicklung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Rückt man die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in den Mittelpunkt, so stellt sich als erster Aspekt insbesondere die Frage, ob die Angebote, die Personalausstattung, die Qualifizierung der Fachkräfte, die fachlich-inhaltlichen Konzepte und die Handlungsmöglichkeiten der anstehenden Aufgabe angemessen sind. Antworten hierauf sind sowohl auf einer überregionalen, mithin grundsätzlichen Ebene, als auch für spezifische regionale Kontexte und unterschiedliche Bedarfslagen zu beantworten. Denn eine grundsätzliche Offenheit einzelner Angebote der Kinder- und Jugendhilfe garantiert noch nicht, dass es vor Ort nicht doch erhebliche Zugangsbarrieren gibt. Denn gerade bei der sehr heterogenen Zielgruppe von Menschen mit Fluchterfahrung – seien es UmA, begleitete Kinder und

Jugendliche oder Familien –, die über kein oder nur geringes Wissen über die Kinder- und Jugendhilfe verfügt, ist nicht zu erwarten, dass sie von sich aus Unterstützung bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sucht. Eine stetige und möglichst konkrete Information über die Möglichkeiten und den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erscheint deshalb erforderlich. Fragen der interkulturellen Öffnung der Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, der Erreichbarkeit der Angebote und des Wissens über die Angebote auf Seiten der Geflüchteten sind deshalb systematisch aus einer Strukturentwicklungsperspektive heraus zu hinterfragen. Dies ist zu ergänzen um Strategien zur Förderung der sozialen Einbindung (bei Jugendlichen insbesondere in Peergruppen), der Ermöglichung von Zugängen zu beruflichen Qualifikationen und der Unterstützung hinsichtlich der Alltagsorganisation.

Interkulturelle Öffnung bedeutet aber auch zu fragen, inwiefern Vorurteile in der Kinder- und Jugendhilfe (d. h. bei den Fachkräften selbst), gegenüber Geflüchteten, spezifischen Lebenslagen und Geschlechterrollen, Barrieren darstellen.

Ein zweiter Aspekt hinsichtlich struktureller Entwicklungen sind Fragen bezüglich neuer Kooperationsnotwendigkeiten, die sich insbesondere in der Arbeit mit UmA ergeben. (...) Zudem besteht sicherlich ein Bedarf nach Weiterbegleitung über das 18. Lebensjahr hinaus, der ggf. über die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Care Leaver-Debatte hinausgeht. Darüber hinaus ergeben sich auch neue Kooperationen in der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern im Feld der Flüchtlingsarbeit, wobei sich insbesondere mit Blick auf das hohe Engagement von Ehrenamtlichen die Frage nach dem Verhältnis von Ehrenamt und Professionellen in besonderer Weise stellt.

Ein dritter Aspekt bezieht sich auf die Abstimmung kommunaler und lokaler Entwicklungen, also auf die Frage, inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe in die Stadt- bzw. Regionalplanung einbezogen wird





und wie sehr sie sich auch von sich aus bemüht, hier einen Einfluss zu gewinnen. Dabei geht es u. a. um die Frage, wie die Infrastrukturentwicklung (z. B. Schaffung von Wohnraum) mit sozialraumorientierten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (Familienzentren, Anlauf- und Begegnungsstellen, Familienberatung etc.) zusammengeht.

Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Angebote und Strukturen für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien als Zielgruppen passen, welche inhaltlichen und methodischen Modifikationen vorgenommen werden sollten und an welchen Punkten passgenauere Strukturen entwickelt werden müssen. Hierfür erscheint es auch naheliegend, die bisher entwickelten Beteiligungsverfahren und -strategien hinsichtlich des Einbezugs von Adressantinnen und Adressaten in Entscheidungsfindungsprozesse zumindest kritisch zu reflektieren und auf den Prüfstand zu stellen.



Forschungsprojekte und Forschungsbefunde zu Fragen rund um Flucht mit einem Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe

Im letzten Jahr sind vermehrt fluchtbezogene Fragestellungen im Rahmen von Forschungsprojekten und Berichterstattungen aufgegriffen worden. Dies gilt nicht nur für Fragen, die für die Kinder- und Jugendhilfe von besonderem Interesse sind, sondern ganz allgemein, wie sich auf der Seite des Netzwerks Flüchtlingsforschung⁹ oder auch an den Presserklärungen zur Gründung des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) nachvollziehen lässt. Ohne dass es in diesem Rahmen möglich ist, einen vollständigen Überblick über die bearbeiteten oder sich in Bearbeitung befindlichen Forschungsfragen geben zu können, lassen sich doch Trends erkennen, die hinsichtlich der Nichtthema-

tisierung bestimmter Fragen auch Hinweise auf Forschungslücken geben, aus denen sich Anregungen ableiten lassen, wie diese abgebaut werden können. Dabei wird im Folgenden insbesondere auf diejenigen abgezielt, die einen engen direkten oder indirekten Bezug zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe aufweisen.

Lebenslage und Lebenssituation als dominantes Forschungsthema

Ein relativ großer Anteil der Forschungsprojekte, die in den letzten Jahren zu den Themen rund um geflüchtete Menschen begonnen wurden, befasst sich mit den Lebenslagen und der aktuellen Lebenssituation dieser Gruppen. Zu nennen sind beispielsweise „WELLCOME - Junge (Flucht-)Migranten aus Syrien“¹⁰; „Unbegleitete und begleitete geflüchtete Jugendliche – Lebenslagen und Integrationsprozesse

aus der Perspektive junger Geflüchteter“¹¹, „KINDHEIT IM WARTEZUSTAND – Alltag von geflüchteten Kindern in Deutschland“¹², „Angekommen in Deutschland - Wenn geflüchtete Kinder erzählen“¹³ oder „Young Refugees NRW“¹⁴. Neben den auf Kinder und Jugendliche bezogenen Studien gibt es auch solche, die sich speziell mit der Lebenssituation von Frauen¹⁵ oder ganz allgemein von Geflüchteten¹⁶ befassen und darüber hinaus auch Themenbereiche beschreiben, die für die Kinder- und Jugendhilfe von Interesse sind. Diese Studien unterscheiden sich in ihren Fragestellungen, in ihren forschungsmethodischen Anlagen sowie ihrer regionalen Reichweite erheblich (z. T. beziehen sie sich nur auf wenige ausgewählte Städte, zum Teil auf einzelne Bundesländer oder versuchen bundesweit gültige Aussagen zu treffen). Da etliche dieser Projekte noch nicht abgeschlossen sind, können die Ergebnisse auch noch nicht systematisierend

zusammengefasst werden. Deutlich aus den Zwischenberichten und den zusammenfassenden Expertisen sowie Veröffentlichungen wird jedoch, dass die Lebenssituation vieler geflüchteter Kinder, Jugendlicher und Familien von hohen Belastungen geprägt ist. So führt die ausländerrechtliche Logik vielfach zu erheblichen Belastungen im Alltag (Angst vor nächtlichen Abschiebungen, Residenzpflicht, Gemeinschaftsunterkünfte, Arbeitsverbot), die bei einigen jungen Menschen auch deren Integration in den Arbeitsmarkt behindern.¹⁷ Die Foki bei der Lebenslagenbeschreibung sind einerseits auf besondere Belastungen wie Fluchterfahrungen, Gesundheitszustand inklusive Traumatisierungen, fehlende Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften oder Folgen der rechtlichen Situation ausgerichtet, andererseits von Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt dominiert. Auch Fragen, die sich auf die Zukunftsperspektiven der Geflüchteten beziehen, sind Gegenstand verschiedener Studien.¹⁸

Integration in den Arbeitsmarkt

Wie bereits im vorherigen Abschnitt angesprochen, befassen sich mehrere Studien auch mit der Frage, ob und wie eine Integration von geflüchteten Menschen in den deutschen Arbeitsmarkt gelingen kann. Diese Studien sind sowohl von der Idee getragen, dass eine Integration in den Arbeitsmarkt ein wichtiger Baustein für eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts darstellt und zum Wohlbefinden aller beitragen kann, als auch von einem Nutzenkalkül, aus dem heraus versucht wird, aus einer menschenrechtlichen Verpflichtung eine effiziente Strategie zur Mehrung des bundesdeutschen Wohlstands werden zu lassen, indem vorhandene Arbeitsmarktprobleme (z. B. Fachkräftemangel) durch zugewanderte Menschen abgemildert werden sollen. Entsprechend unterschiedlich sind auch die Aspekte, die in den Studien bearbeitet werden: Mal geht es stärker darum, was Geflüchtete selbst tun können, mal geht





es darum, welchen Beitrag das Bildungssystem leisten soll und kann¹⁹, mal um die Möglichkeiten von Unternehmen, sich auf diese Zielgruppe einzustellen. Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung²⁰ von Geflüchteten ist der Start für eine mittelfristig angelegte Sozialberichterstattung auf der Basis standardisierter Befragungen einer Stichprobe von Migrantinnen und Migranten, in der es neben Fluchtgründen insbesondere um die Bildungsbiografie und die Arbeitsmarktintegration der geflüchteten Menschen geht. Im Unterschied zum DJI-Übergangspanel, der Jugendliche in das Zentrum der Befragung rückt, werden in dieser Erhebung überwiegend Erwachsene befragt.

Bürgerschaftliches Engagement zugunsten von Geflüchteten und Einstellungen gegenüber diesen

Die öffentliche Aufmerksamkeit für Zuwanderung aufgrund von Flucht²¹ hat auch zu Studien geführt, die nicht die geflüchteten Menschen, sondern die Reaktionen der bereits in Deutschland lebenden Bevölkerung zum Thema machen. Einerseits wird untersucht, welche Personen sich warum engagieren und welche Unterstützung sie sich für ihr Engagement erhoffen²² sowie, inwiefern die Geflüchteten davon profitieren²³. Auch wird in einzelnen Studien untersucht, welche Bedingungen für ein Engagement zugunsten von Geflüchteten hilfreich sind²⁴. Andererseits gibt es Studien, die die Einstellung der bereits hier lebenden Menschen zu neu Ankommenden erheben²⁵. Dabei zeigt sich, dass bei allen kritischen Tönen zur Flüchtlingspolitik, eine große Mehrheit der Bevölkerung dem Grundsatz Schutz gewähren zu wollen, zustimmt²⁶, auch wenn die Zustimmung zu einer bedingungslosen Willkommenskultur abnimmt²⁷.

nige Forschungsprojekte explizit mit jugendhilfebezogenen Fragestellungen befassen, obwohl in der Fachdiskussion die Auseinandersetzung damit, wie die Kinder- und Jugendhilfe auf die vielfachen Herausforderungen reagieren soll, die mit der gestiegenen Anzahl an Zuwandernden verbunden sind, durchaus virulent ist. Zu den strukturbezogenen Studien gehören die Blitzumfrage bei Kindertagesstätten²⁸ sowie die in das Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ integrierten Fragen in den Handlungsfeldern Jugendarbeit (Start Ende 2017) und bei Jugendämtern (Start Frühjahr 2018). Darüber hinaus wurden in einer Dissertation auch die Strategien und Deutungsmuster von Fachkräften untersucht²⁹. Beschränkt auf das Land Nordrhein-Westfalen gibt es eine Untersuchung, die im Kontext der Jugendberufshilfe Veränderungsbedarfe und Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf Kooperationen, analysiert³⁰. Die Aktivitäten im Kontext der Berichtspflicht der Bundesregierung zur Situation von UmA in Deutschland (§ 42e SGB VIII) generieren in gewisser Weise auch empirische Daten zu Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, wobei sie entsprechend ihres Auftrages weniger die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, als vielmehr die Lebenssituation der UmA in den Blick nehmen sollten. Auf Länderebene liegt inzwischen aus Brandenburg ein Bericht zur Unterbringungssituation aus der Perspektive der UmA selbst vor.³¹



Unmittelbar jugendhilfebezogene Forschung

Aus einer Jugendhilfeperspektive heraus ist es bemerkenswert, dass sich nur we-

Identifizierung bisher unbeantworteter Forschungsfragen

Ausgehend von den bisherigen Ausführungen lassen sich entlang der formulierten

Thematisierungen und Herausforderungen Forschungsfragen sowie explizite Forschungslücken identifizieren, deren Bearbeitung es im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bedarf.

Zu individuellen Lebenslagen

Bezogen auf die individuellen Lebenslagen bedarf es einer lebenslagenbezogenen Forschung mit Menschen, die entweder gerade erst oder aber schon seit längerem im Rahmen einer Flucht nach Deutschland gekommen sind, und die sich umfassend und langfristig mit der Lebenssituation von Menschen nach der Flucht und den Möglichkeiten der gesellschaftlichen Integration befassen. Diesbezüglich sollten hinsichtlich der individuellen und spezifischen Lebenslagen der Zielgruppe der geflüchteten Kinder und Jugendlichen und ihren Familien folgende Fragestellungen bzw. Forschungsperspektiven bearbeitet werden:

- Bedeutung der Herkunftsfamilie für die Perspektivenplanung; der Prozess und damit verbundene Dynamiken beim Familiennachzug; die Entwicklung der Rollen in der Familie, insbesondere ggf. geprägt durch die Fluchterfahrungen oder z. B. die Veränderungen bei UmA, wenn Sie über längere Zeit nicht in der Herkunftsfamilie gelebt haben;
- Zur Wohnsituation: Erleben sowie Auswirkungen von Gemeinschaftsunterkünften für Kinder mit Angehörigen; Herausforderungen im Übergang von Wohnformen bei UmA;
- Soziale Einbindung: Einbindung in Peergruppen, Freizeitverhalten, berufliche Perspektiven, (virtuelle) Vernetzung;
- Frage nach grundsätzlichen Möglichkeiten der Teilhabe (Beteiligungsverfahren);
- Gestaltung von Übergängen in den Bildungs- und Unterstützungssystemen (Stichwort: Ausgrenzung vs. Eingliederung in Regelsysteme);
- Kinderschutz, Sicherung des Kindeswohls, Förderung und Wohlbefinden;
- Möglichkeiten der Prävention von Radikalisierungsprozessen.





Dabei ist es bedeutsam, wie die Lebenslage und damit verbundene Hilfs- und Beratungsbedarfe von den Geflüchteten selbst thematisiert werden. Sowohl bezüglich der Forschung zu individuellen Lebenslagen als auch zu Angeboten und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe ist es daher unerlässlich, diese Studien nicht nur an den bisherigen inhaltlichen Konzepten, z. B. der lebenslagenbezogenen Forschung, anzulehnen, in dem etwa Fragen aus anderen Umfragen übernommen werden. Stattdessen sollten Forscherinnen und Forscher auch unter Beteiligung der geflüchteten Menschen selbst die für sie relevanten Dimensionen zur Beschreibung ihrer Lebenssituation identifizieren und diese in Erhebungen integrieren. Es gilt somit auch, Herausforderungen sowie Möglichkeiten partizipativer Forschungsansätze aufzunehmen.

Zu speziellen Problemstellungen sowie Angeboten und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Diesbezüglich beschreibt das Resümee der Autorengruppe des Arbeitspapiers des Landes Niedersachsen zu dem Thema Unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen³² den nach wie vor bestehenden Forschungsbedarf sehr deutlich: „Fragen nach den spezifischen Bedarfen von Unbegleiteten Minderjährigen hinsichtlich ihrer Erziehung, Bildung, Verselbstständigung sowie ihrer physischen und psychischen Situation gilt es somit auch zukünftig in den Blick zu nehmen, um bedarfsgerechte Angebotsformen und Unterstützungen weiterentwickeln zu können. Das Thema der Kommunikation und Kooperation mit relevanten Schnittstellen ist in diesem Kontext von besonderer Relevanz“. Ähnli-

che Fragen lassen sich auch für begleitete Kinder und Jugendliche sowie Familien, die nach Deutschland gekommen sind, entlang der damit verbundenen Aufgaben, für die Ausgestaltung von Angeboten und die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung bereits ausgewiesener spezifischer Problemstellungen formulieren. Um herauszufinden, was bedarfsgerechte Angebote und Strukturen sein können, wäre eine forschungsmäßige Bearbeitung folgender Themen- und Fragestellungen sicherlich hilfreich:

- Analyse der Tragfähigkeit bisheriger Angebote und Strukturen sowie ggf. notwendiger Neuausrichtungen; z. B. Arbeit mit geflüchteten Mädchen, Unterstützung im Prozess der Familienzusammenführung;
- Anforderungen an Fachkräfte, um Strategien in der fachlichen Arbeit mit dieser Zielgruppe sowie konzeptuelle Weiterentwicklungen zu fundieren, die stärker auf die spezifischen Lebenserfahrungen Rücksicht nehmen;
- Qualifizierung von Freiwilligen und die Zusammenarbeit der Professionellen mit ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern im Feld der Flüchtlingsarbeit bedarf der Analyse des Verhältnisses dieser beiden Akteursgruppen sowie der Tragfähigkeit der sich daraus ergebenden neuen Kooperationen;
- Wissen und Kompetenzen von Fachkräften im Kontext spezieller Problemstellungen (z. B. Umgang mit Traumatisierungen; Familienzusammenführungen);
- Evaluationen zu unterschiedlichen Arbeitsansätzen mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Gemeinschaftsunterkünften, z. B. hinsichtlich der „Elternbildungsarbeit“;

- Absicherung der Hilfen für junge Volljährige;
- Formen der Übergangsbegleitung und des Übergangsmangements (inklusive möglicherweise erforderlicher rechtlicher Klarstellungen für junge Volljährige);
- Stärkung kommunaler Jugendhilfeplanung mit Blick auf die spezifischen Bedarfe dieser Zielgruppe bei gleichzeitiger Öffnung und Ausgestaltung von bestehenden Angeboten und Strukturen;
- Entwicklung von neuen Strategien der Netzwerkarbeit mit dieser Zielgruppe;
- Analyse von Effekten auf alle Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe, die durch die Ausweitung der Angebote auf junge Geflüchtete zum Tragen kommen;
- Öffnung, Nutzungsverhalten und Kooperation der Einrichtungen an den Schnittstellen unterschiedlicher Systeme: Strukturbezogene Forschung sollte analysieren, inwiefern sich durch die neue Zielgruppe auch die Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe ändern (z. B. BAMF) und wie gut es der Kinder- und Jugendhilfe gelingt, in den hierdurch neu entstehenden Überlappungsbereichen ihre eigene Handlungslogik beizubehalten und so ihre Ziele auch erreichen zu können;
- Untersuchung der Effekte einer starken Expansion von Angeboten für geflüchtete Jugendliche auf die organisationale Struktur der Jugendberufshilfe, zu denen bislang noch keine empirischen Daten vorliegen;
- Rechtstatsachenforschung zur Umsetzung und Wirkung von rechtlichen Vorschriften (z. B. zur Berücksichtigung von Kindeswohlbelangen in der Entscheidungspraxis der verschiedenen Behörden, zur Familienzusammenführung,

„Sie haben keinen Plan B“ – Publikation zu Islamismus und Radikalisierungsprävention

Ein Sammelband der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) vom November 2017 enthält ExpertInnenbeiträge renommierter Fachleute aus Wissenschaft, Behörden und Praxis. Ziel ist es, über Islamismus zu informieren und zur Radikalisierungsprävention beizutragen und ein tiefergehendes Verständnis zu ermöglichen, wie es zu Radikalisierung kommt und was man dagegen tun kann. Es vereint persönliche Erfahrungen der AutorInnen mit erfolgreichen Projekten und zeigt Fallstricke und Grenzen der Radikalisierungsprävention. Kostenloser Download oder Bestellung als Print-Exemplar für 4,50 € im bhp-online-shop (www.bhp.de).
Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb vom 14.12.2017



zum Verbot von Minderjährigenehen, zur Vormundschaft für unbegleitete Geflüchtete).

Eine interdisziplinäre Bearbeitung dieser unterschiedlichen Aspekte und eine Vernetzung mit empirischen Forschungen zu Menschen auf und nach der Flucht aus anderen Perspektiven (z. B. Gesundheitswissenschaften und Public Health, Recht, Soziologie oder Politikwissenschaften), würde – so eine der hier zugrunde gelegten Annahmen – Anregungspotenzial für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe entfalten. Dabei geht es zum einen darum, die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Perspektiven in interdisziplinäre Forschungsvorhaben einzubringen und zu vertreten. Gleichzeitig ist es zum anderen bedeutsam, durch die Beteiligung der Handlungspraxis einen entsprechenden systematischen Transfer von Fragen und Wissensbedarfen aus der Praxis sowie von Erkenntnissen aus den Forschungsbemühungen in die Praxis partizipativ zu sichern. Auch wenn in den letzten Jahren einige Forschungsaktivitäten begonnen haben, so zeigt sich doch, dass gesichertes Wissen zu einer Vielzahl von einzelnen Themen und Problemstellungen – siehe allein die hier aufgeführten exemplarischen Fragestellungen – fehlt. Insbesondere um Prozesse und Verläufe systematisch in den Blick zu nehmen, fehlen aktuell auch noch entsprechende, auf Längsschnittuntersuchungen ausgerichtete, Forschungsprojekte. Es ist also dringend geboten, dass Wege gefunden werden, weitere Forschungsprojekte in Bezug auf geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien sowie die Auswirkungen auf diese und die Veränderungsbedarfe in der Kinder- und Jugendhilfe selbst sowie darüber hinaus zu initiieren und zu fördern. Bund und Länder können hier neben Stiftungen wichtige Impulse für die Integration geflüchteter Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien leisten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 07./08. Dezember 2017

Anmerkungen:

* durch die Redaktion gekürzte Fassung

¹ (...)

² Siehe hierzu beispielsweise AGJ-Positionspapier „Qualifizierung und Qualifikation von Fachkräften mit Blick auf die Begleitung, Unterstützung und Integration von geflüchteten Familien und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ vom 01./02. Dezember 2016, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Qualifizierung_und_Qualifikation_von_Fachkr%C3%A4ften.pdf; AGJ- Positionspapier „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bedingungen für nachhaltige Integration schaffen“, vom 30.06./01.07.2016, online abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Positionspapier_Unbegleitete_minderj%C3%A4hrige_Fl%C3%BChtlinge.pdf; AGJ-Eckpunktepapier „Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!“, vom 03./04. Dezember 2015, online abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Eckpunktepapier_Junge_Fl%C3%BChtlinge_in_Europa.pdf; AGJ-Positionspapier „Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht“, vom 25./26. Juni 2015, online abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Kind_ist_Kind.pdf; AGJ-Stellungnahme „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015“, vom 25. Juni 2015, online abrufbar unter www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/AGJ-StN_RefE-Gesetz_auslaendische_Kinder_und_Jugendliche.pdf.

³ Die früher gängige Bezeichnung „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF)“ ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Umverteilungsgesetz) vom 1. November 2015 durch den Begriff „Unbegleitete minderjährige Ausländer“ (UmA) ersetzt worden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat diesen Schritt damit begründet, dass bei der Einreise Minderjähriger keineswegs erwiesen sei, ob es sich bei den jungen Menschen um anerkannte Flücht-

linge nach der Genfer Flüchtlingskonvention handele. Die Änderung der Bezeichnung ist Gegenstand einer fachlichen Debatte.

⁴ (...)

⁵ Vgl. Treibel, A. (2011): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Weinheim; München: Juventa.

⁶ (...)

⁷ (...)

⁸ Vgl. Schneck, U. (2018): Therapie und Beratung im Kontext von Flucht und Trauma. In: Bröse, J./Faas, S./Stauber, B. (Hrsg.): Flucht. Wiesbaden: Springer, VS, S. 173–189.

⁹ Vgl. <http://fluechtlingsforschung.net/>.

¹⁰ Vgl. www.iab.de/de/befragungen.aspx#welcome.

¹¹ Vgl. www.dji.de/gefluechtete-Jugendliche.

¹² Vgl. <https://www.unicef.de/blob/137704/053ab-16048c3f443736c4047694cc5d1/studie--kindheit-im-wartezustand-data.pdf>.

¹³ Vgl. www.worldvision-institut.de/_downloads/allgemein/WorldVision_Fluchtstudie2016_web.pdf.

¹⁴ Vgl. http://www.iss-ffm.de/lebenswelten/migration/357.Young_Refugees_NRW.html.

¹⁵ Vgl. <https://female-refugee-study.charite.de>.

¹⁶ Vgl. http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/RBS_SVR_Expertise_Lebenssituation_Fluechtlinge.pdf.

¹⁷ Siehe hierzu beispielsweise die wiederholten Stellungnahmen von Wirtschaftsverbänden zur Notwendigkeit, die rechtlich mögliche Ausbildungsduldung auch umzusetzen, online abrufbar unter: [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/92D521616910438C-C1258155004118D9/\\$file/Stn-Integration-von-Gefl%C3%BChteten.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/92D521616910438C-C1258155004118D9/$file/Stn-Integration-von-Gefl%C3%BChteten.pdf) oder <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/aktuelles/gemeinsame-presseerklaerung-potenzialegefluechteter-zur-fachkraeftesicherung-nutzen-zugang-zur-ausbildung-fuer-gefluechtete-personen-erleichtern>.

¹⁸ Vgl. beispielsweise: www2.hss.de/fileadmin/media/downloads/Presse/161011_Studie_Asysuchende.pdf.

¹⁹ Vgl. <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/neu-zugewanderte-jugendliche-an-allgemeinbildenden-schulen.html>.

²⁰ Vgl. [Dialog Erziehungshilfe | 1–2018 | Seite 62](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzana-</p></div><div data-bbox=)

lyse5_iab-bamf-soep-befragunggefluechtete.pdf;jsessionid=E45741FFD1B64BC915A2A-20C9F9484DD.1_cid368?__blob=publicationFile.

²¹ Vgl. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse5_iab-bamf-soep-befragunggefluechtete.pdf;jsessionid=E45741FFD1B64BC915A2A-20C9F9484DD.1_cid368?__blob=publicationFile, S.4.

²² Vgl. http://www.lighthouse-welcome.org/wp-content/uploads/2015/11/Abschlussbericht_final_30.09.2015.pdf.

²³ Vgl. www.researchgate.net/profile/J_Kleist/publication/316514820_Bildungsarbeit_von_Ehrenamtlichen_in_der_Fluchtlingarbeit_in_Deutschland/links/5901cbc74585156502a284a3/Bildungsarbeit-von-Ehrenamtlichen-in-der-Fluechtlingarbeit-in-Deutschland.pdf.

²⁴ Vgl. <http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDFDokumente/>

newsletter_beitraege/3_2016/nbb_beitrag_gesemann_roth_161004.pdf.

²⁵ Vgl. https://www.si-ekd.de/download/Fluechtlingsstudie_SP_PW_final.pdf oder <http://hdl.handle.net/10419/141301>.

²⁶ Auch in der zusammenfassenden Darstellung von Befunden seit 1980 von Schmidt und Weick wird deutlich, dass nur sehr Wenige den Zuzug völlig unterbinden wollen, siehe: http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/51380/ssoar-isi-2017-57-schmidt_et_al-Kontakte_und_die_Wahrnehmung_von.pdf?sequence=1.

²⁷ Vgl. http://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/ikgblog/resource/ZuGleich-Kurzbericht_2016.pdf.

²⁸ Vgl. Riedel, B./Lüders, K. (2016): Flüchtlingskinder in der Kita – Zugänge gestalten, Kooperationen stützen! KJug, 61. Jg., S.138 (4/2016).

²⁹ Vgl. Von Oppen, J. (2017): Interkulturelle Soziale Arbeit zwischen Reproduktionszwang und Deutungsfreiheit. Eine empirische Studie zur Bedeutung der Differenzkategorie ‚Kultur‘. In:

Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Dissertation Freie Universität.

³⁰ Vgl. www.iaq.uni-due.de/iaq-forschung/2017/fo2017-04.pdf.

³¹ Thomas, S./Sauer, M./Zalewski, I. (2017): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. In: Brandenburg Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Land Brandenburg mit Schwerpunkt auf die subjektive Sicht der Jugendlichen. FH Potsdam.

³² Vgl. http://www.ms.niedersachsen.de/themen/kinder_jugendliche/landesjugendhilfeplanung/landesjugendhilfeplanung-101553.html, S. 97.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de

Starke Themen für starke Kinder

Anschaulich und sehr liebevoll beschreibt das Buch aus Sicht zweier Geschwister das Wechselbad der Gefühle durch die bipolare Störung der Mutter. Die Empfindungen der Kinder, aber auch ihr Zusammengehörigkeitsgefühl werden feinfühlig dargestellt. Angeboten wird die emotionale Entlastung angesichts der psychischen Erkrankungen eines Elternteils.

Kindern bipolare Störungen erklären

Karen-Susan Fessel
Nebeltage, GLITZERTAGE
Illustrationen von Heidi Kull
KIS in BALANCE

Karen-Susan Fessel, Heidi Kull
Nebeltage, Glitzertage
ab 5 Jahre, 40 Seiten
15,00 €
ISBN 978-3-86739-133-7

Über Depression & Suizidalität sprechen

Anna Sophia Backhaus, Rosa Linke
Molly und das große NICHTS
44 Seiten, 17,00 €
ISBN 978-3-86739-126-9
Empfohlen ab 8 Jahren

Der Verlust der Sinnesempfindungen, von Empfindungen überhaupt, wie er für eine Depression typisch ist, wird in diesem Bilderbuch kongenial in ein Verblässen der Farben übersetzt – die dann bei der Genesung mit fast körperlicher Intensität zurückkommen. Mögliche Ursachen werden nicht thematisiert, sodass der Identifikationsraum für depressive und suizidale Kinder und Jugendliche groß und weit wird.

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de **BALANCE buch + medien verlag**



Adoption im Blick

Befunde zum Adoptionswesen

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) hat die größten Untersuchungen zum Adoptionswesen und der Adoptionspraxis in Deutschland vorgelegt.

Die Befunde liefern Informationen zu Basisdaten und Strukturen der Adoptionsvermittlung (In- und Auslandsadoptionsvermittlung), zur Praxis der Vorbereitung und Eignungsprüfung von Bewerbenden um eine Adoption, zur Vorbereitung von Herkunftseltern und zur nachgehenden Begleitung von Adoptiv- und Herkunftsfamilien und Adoptierten.

Zudem sind Daten zur strukturellen Offenheit von Adoptionen in Deutschland, zur Praxis der Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption und zur Adoption von Stief- und Pflegekindern im 65 seitigen Bericht „Studienbefunde kompakt“ enthalten. Download: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/EFZA_Datenreport_Studienbefunde.pdf

Newsletter EFZA vom 08.12.2017

Adoptionsbroschüre in neuer Überarbeitung

Die zentralen Adoptionsstellen des Landesverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe haben ihre gemeinsame Adoptionsbroschüre überarbeitet. Die neue Auflage trägt den verschiedenen rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung und berücksichtigt beispielsweise die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe und die Adoption von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Die Broschüre mit dem Titel „Adoption – ein Überblick für Interessierte“ informiert über verschiedene Formen der Adoption aus dem In- und Ausland. Aufgezeigt werden die jeweiligen Rahmenbedingungen, Abläufe und mögliche Besonderheiten. Dargestellt werden unter anderem Stiefkind- und Verwandtenadoptionen, Adoptionen in gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften, Adoptionen in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften sowie Adoptionen durch Alleinstehende.

Das Heft kann kostenlos über die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Jugendamtes oder beim LWL bezogen werden und steht als Pdf-Datei zur Verfügung.

www.lwl.org/lwl-landesjugendamt-shop

Hintergrundstudien zur Adoption

In dieser Legislaturperiode soll eine Reform des Adoptionswesens erfolgen. Das Adoptionsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde Mitte der 1970iger Jahre zuletzt grundlegend reformiert. Für die geplante Reform liegen Studien und Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrum Adoption-EFZA (www.dji.de/efza) vor. Es wird geprüft, wie die Kernpunkte im Einzelnen weiter ausgestaltet und umgesetzt werden können.

In einem Arbeitspapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom September 2017 sind die Kernpunkte zur Modernisierung des Adoptionsrechts vorgestellt worden.

Nähere Informationen unter www.bmfsfj.de Download unter der Meldung „Adoptionswesen braucht eine Aktualisierung“ vom 23.10.2017 oder DJI-Publikation des Expertise- und Forschungszentrums Adoption unter www.dji.de.

Forschungsbericht: „Vermeidung von Exklusionsprozessen in der Pflegekinderhilfe“

In Kooperation mit der Universität Siegen hat das Erziehungsbüro Rheinland (EBR) zwei Jahre Praxisforschung über das Gelingen von Pflegeverhältnissen betrieben. Ziel war es, Schlüsselprozesse herauszuarbeiten, die für ein gutes Gelingen in der Pflegekinderhilfe entscheidend sind. Zur Zielgruppe gehörten Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, deren Pflegeeltern das Pflegeverhältnis als besondere Belastung erleben.

Der Abschlussbericht steht auf der Homepage des DJI zum Download zur Verfügung: www.dji.de/EFZA

Die Universität Siegen „Forschungsgruppe Pflegekinder“ hat Informationen aus dem laufendem Forschungsprojekt veröffentlicht: www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung.





Tagungen

Stark. Verletzlich. Jugendliche in Beratung 26. – 27.04.2018 in Fulda

In der Pubertät zeigen junge Menschen nicht selten eine besondere Radikalität, die sich selbstverletzend nach innen und aggressiv nach außen gegen andere richten kann. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung fragt danach, wie Zugänge zu Jugendlichen und ihren Lebenswelten gefunden, gegenseitiges Verständnis erzeugt und kreativ unterstützende Beziehungen gestaltet werden können.
www.bke.de

Deutscher Fürsorgetag: Zusammenhalt stärken – Vielfalt gestalten 15. – 17.05.2018 in Stuttgart

Der 81. Deutsche Fürsorgetag beschäftigt sich mit den Fragen nach modernen und zukunftsfesten sozialen Sicherungssystemen, nach notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen z.B. für veränderte Familienformen und künftige soziale Netze. Er hat seinen Fokus auf den Themen Integration, Inklusion und Identitäten als Triebfedern des gesellschaftlichen Zusammenhalts und einer aktiven Zivilgesellschaft gerichtet.
www.deutscher-fuersorgetag.de

ASD in Not – Soziale Arbeit in strukturellen Zwängen 15.05.2018 in Berlin

Die Fachkräfte im ASD in den Jugendämtern sind in ihrer täglichen Arbeit immer wieder mit strukturellen Herausforderungen konfrontiert. Das Jugendamt Berlin Mitte interessierte "von innen heraus" wie andere Fachkräfte ihre tägliche Arbeit in Zeiten knapper Kassen erleben, welchen beruflichen Herausforderungen sie aktuell ausgesetzt sind, ob und wie sich ihr Selbstbild verändert hat. Dazu wurde eine Studie veranlasst, die auf der Tagung präsentiert wird. Anmeldeschluss: 24.04.2018
www.kindervertreter.de

Schulabsentismus verhindern! Strategien und Konzepte

05. – 06.06.2018 in Berlin
Schulabsentismus ist ein zentraler Faktor für Brüche im Lebenslauf. Langzeitstudien zufolge erhöhen häufige Fehlzeiten in der Schule die Gefahr, dass der Übergang in Ausbildung und Arbeit nicht gelingt. Deshalb gibt es Initiativen, Programme und Maßnahmen von der Europäischen Union, der Bundesregierung, den Ländern und vielen Kommunen zur Reduktion und Verhinderung von Fehlzeiten und manifestem Schulabsentismus. Bei der Tagung stehen Strategien und Konzepte im Mittelpunkt, die sich als besonders wirksam zur Reduzierung von Schulabsentismus erwiesen haben.
www.jugendsozialarbeit.de

Emotionale Vernachlässigung und psychische Misshandlung von Kindern – das unterschätzte Risiko

07.06. – 08.06.2018 in Lübeck
Vernachlässigung ist – wie auch neueste Untersuchungen belegen – die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung und spielt eine zentrale Rolle im Kinderschutz. Der Fachkongress will dazu beitragen, Wissen zu aktualisieren, neue Erkenntnisse aus der Forschung zu vermitteln und Ideen und Handlungsansätze aus den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Fachpraxis weiterzugeben und zu diskutieren.
www.kinderschutz-zentren.org/fachkongresse

Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe – Potenziale, Herausforderungen und Perspektiven für Fachkräfte und Träger

20.06. – 22.06.2018 in Berlin
Die Fortbildung bietet ein Forum, um sich über aktuelle Entwicklungen der Digitalisierung des Alltags von AdressatInnen (Kinder, Jugendliche, Familien) und Fachkräften sowie Organisationen (Fachsoftware, digitale Mediennutzung im privaten und beruflichen

Kontext) der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, auszutauschen und fachliche Fragen unter Anleitung zu reflektieren und zu diskutieren. Dabei werden Grundkenntnisse über Handlungsmöglichkeiten mit digitalen Medien im institutionellen Alltag, fachliche Herausforderungen und Ansätze für den Umgang damit auf Fachkräfte- wie Trägerebene vermittelt und diskutiert.
www.deutscher-verein.de

➤ **SAVE THE DATE** ◀

**Alles neu und anders? Das (BTHG) und die Kinder- und Jugendhilfe, Kooperations-tagung der Erziehungshilfefachverbände
16.05.2018 in Frankfurt
weitere Informationen s. S. 10
Anmeldung: www.igfh.de**

**Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe (Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und die Auswirkungen auf die kommunale Praxis)
14. – 15.06.2018 in Berlin
www.jugendhilfe-inklusive.de**

**26. Bundestagung des BVKE
KOMPASS MENSCH – Beteiligung leben – Demokratie sichern
12.06. – 14.06.2018 in Mainz
www.bvke.de**

**AFET-Jahrestagung
26. – 27.09.2018 in Berlin
Was uns bewegt: Erziehungshilfen bewältigen Alltag, ermöglichen Teilhabe und gestalten Zukunft
Nähere Informationen folgen
www.afet-ev.de**





„Wir sind hier!“

Ein Film von Kindern psychisch kranker Eltern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene



Wie empfinden Kinder psychische Erkrankungen der Eltern? Wie gehen sie damit um? Wie wird eine Depression, Bipolare Störung oder eine Schizophrenie wahrgenommen? Was kann ein Kind tun, wenn es sich allein gelassen und überfordert fühlt? Was würden die Kinder und Jugendlichen sich wünschen? Das sind Fragen, mit denen sich Kristina, Melanie, Pauline, Dominic und Timo auseinandersetzen und sie machen anderen Kindern Mut, trotz der Erkrankungen der Eltern, ihr Leben zu leben. Die Kinder sprechen über ihre Erfahrungen, sind mutig und sagen: „Wir sind hier!“

Sie berichten auch von Menschen, Erlebnissen und Dingen, die ihnen geholfen haben, mit der Situation umzugehen. Der Film zeigt anderen betroffenen Kindern, dass sie mit ihren Problemen und Sorgen nicht allein sind und sich nicht schämen oder zurückziehen müssen. Er macht ihnen Mut, über die Erkrankung der Eltern und ihre Gefühle zu sprechen und sich von außen Hilfe zu holen. Durch die Dokumentation wird deutlich, wieviel Potential in den Kindern steckt und wie wichtig es ist, sie zu unterstützen, damit sie nicht selbst erkranken. Die Idee zum Film entstand im Projekt wellengang.hamburg, das seit 2014 Präventionsgruppen für Kinder psychisch kranker Eltern anbietet

Der 45 minütige Film wird in ausgewählten Kinos gezeigt und ist auf DVD erhältlich. Er kann über Psychiatrie Filme Andrea Rothenburg (info@psychiatrie-filme.de) erworben werden. Der Erlös aus dem Verkauf kommt den Projekten wellengang.hamburg und der Kampagne für Kinder psychiatrieeffahrener Eltern (KKPE) zu Gute.

Gefördert wurde der Film durch die Kroschke Kinderstiftung, die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung und die Eckhard Busch Stiftung.

Kinder- und Jugendarbeit...aber sicher!

Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen

Die AutorInnen behandeln alle wesentlichen Themenbereiche, mit denen Fachkräfte in Institutionen sich auseinandersetzen haben, wenn sie Schutzkonzepte nicht nur konzipieren, sondern auch lebbar machen wollen.

Die praxisnahe Arbeitshilfe ist seit Januar 2018 verfügbar und will Haupt- und Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden, ob Freizeit- oder Bildungseinrichtungen...dabei unterstützen, ihre Einrichtungen sicherer zu machen.

Bestellungen bei der Arbeitsstelle Jugendschutz NRW (info@mail.ajs.nrw.de). Die Broschüre kostet 14.50€ (inkl. Versandkosten).

Speak! – Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher

Die Studie, die mit Förderung des Hessischen Kultusministeriums von den Universitäten Marburg und Gießen durchgeführt wurde, richtet das Augenmerk u. a. auf sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen. Das mangelnde Wissen zum „Vorkommen sexueller Gewalt in Institutionen“ sollte durch die repräsentative Dunkelfeldstudie quantitativ bearbeitet werden. Die Studie zielt darauf, sexualisierte Gewalt – mit Blick auf die Erscheinungsformen, die beteiligten Akteure (Betroffene, Täterinnen und Täter, auch Beobachterinnen und Beobachter), die Wirkungen und die Gründe erfassen. Auf dieser Grundlage sollen angemessene Handlungsstrategien, insbesondere Präventionsmaßnahmen (weiter)entwickelt werden.

www.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/kurzbericht_speak_2017-05-22.pdf





Titel



Angela Plass, Silke Wiegand-Greife
Kinder psychisch kranker Eltern

Entwicklungsrisiken erkennen und behandeln

Herausgegeben von Michael Schulte-Markwort / Franz Resch

Beltz-Juventa, 2012, 217 Seiten

ISBN: 978-3-621-27914-7

Wichtig ist, sich frühzeitig mit den Problemen und Auffälligkeiten von Kindern psychisch kranker Eltern auseinanderzusetzen. Die Autorinnen erläutern, wie sich problematische Situationen in der Familie äußern können, wo die Gefahren für betroffene Kinder liegen und wie man diesen in Therapie und Beratung entgegenwirken kann. Dabei legen sie ein besonderes Augenmerk auf die individuellen Unterschiede der Kinder sowie die besondere Beziehung zu ihren Eltern.



Aktion Psychisch Kranke, Peter Weiß und Jörg M. Fegert (Hrsg.)

"Perspektiven für seelische Gesundheit und psychiatrische Hilfen" Tagungsband 44 – 2017

ISBN 978-3-88414-683-5

Die Fachbeiträge in dem Band spannen den Bogen von den 'gesundheits- und sozialpolitischen Perspektiven zur Verbesserung der Hilfen für psychisch kranke Menschen' über die 'selbsthilfegestützte Beratung', 'erfolgreiche Wohnungssuche' bis hin zur 'wechselseitigen Qualifizierung zur Beteiligung an Behandlung und Entscheidungsprozessen' und 'Perspektiven vor dem Hintergrund internationaler Menschenrechtsinstrumente'.

Der Tagungsband ist kostenlos erhältlich bei der Aktion Psychisch Kranke e.V., Oppelner Straße 130, 53119 Bonn. www.apk-ev.de



Andreas Schoppe

Kinder und ihre psychisch erkrankten Eltern

Kompetent beraten, sicher kooperieren

BELTZ-Juventa 2018, 172 Seiten

ISBN: 978-3-7799-3418-9

Ausgehend von den Folgen psychischer Erkrankungen auf Kinder und Eltern, werden Interventionen wie Psychoedukation, Resilienzförderung, Erziehungsberatung, Gruppenarbeit usw. behandelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Kompetenzentwicklung der Einrichtung und dem Aufbau funktionierender Kooperation.



Thomas Köhler-Saretzki, Ilka Markwort, Dagmar Wiegel

Starke Kinder brauchen starke Eltern – Wegweiser für Betroffene, Eltern, Therapeuten und Pädagogen

Schultz-Kirchner Verlag, 1. Aufl. 2018, 76 Seiten

ISBN: 978-3-8248-1220-2

Der Ratgeber beinhaltet in kurzen Kapiteln einen Überblick über die häufigsten psychischen Erkrankungen; zeigt, welche Folgen für das Familiensystem auftreten können; vermittelt Informationen zur Resilienz; beschreibt Möglichkeiten der Hilfestellung aus der Sicht der unterschiedlichen Akteure und macht Aussagen zur Vernetzung, Transparenz und Kooperation.





Wo man Gefahren nicht besiegen kann, ist Flucht der Sieg.

Johann Gottfried Seume (1763 - 1810), deutscher Schriftsteller

